
PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Kommunikationsmittel, Fristen.....	14
Abschnitt 2 Allgemeiner Verfahrensablauf.....	36
Abschnitt 3 Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise.....	52
Abschnitt 4 Verfahrenssprache.....	72
Abschnitt 5 Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung.....	80
Abschnitt 6 Widerruf von Entscheidungen und Löschung von sonstigen Eintragungen im Register sowie Berichtigung von Fehlern.....	154
Abschnitt 7 Abhilfe.....	166
Abschnitt 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	173
Abschnitt 9 Erweiterung.....	186

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 1

Kommunikationsmittel, Fristen

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	16
2 Art der Anmeldung und der Kommunikation mit dem Amt	16
3 Zustellung und Übermittlung von Schriftstücken	17
3.1 Schriftliche und andere Übermittlungen an das Amt	18
3.1.1 Übermittlung durch elektronische Mittel.....	18
3.1.2 Übermittlung per Post oder durch Kurierdienst.....	20
3.1.3 Anhänge von Mitteilungen.....	20
3.1.4 Unterschrift.....	22
3.1.5 Geheimhaltung.....	23
3.1.6 Zurückziehen von Mitteilungen.....	24
3.1.7 Verweise auf Dokumente oder Beweismittel in anderen Verfahren.....	24
3.2 Zustellung durch das Amt	25
3.2.1 Zustellung auf elektronischem Wege.....	26
3.2.2 Zustellung per Post oder Kurierdienst.....	26
3.2.3 Zustellung durch öffentliche Bekanntgabe.....	27
4 Vom Amt gesetzte Fristen	28
4.1 Länge der vom Amt gesetzten Fristen	28
4.2 Ablauf von Fristen	29
4.3 Fristverlängerung	30
4.4 Weiterbehandlung	31
4.5 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	34

1 Einleitung

Dieser Teil der Richtlinien enthält die Bestimmungen, die allen Verfahren vor dem Amt in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten, mit Ausnahme von Beschwerdeverfahren, gemein sind.

Aus Gründen der Effizienz und um zu verhindern, dass die Beteiligten mit ungleichen Vorgehensweisen konfrontiert werden, wird das Amt die Verfahrensvorschriften kohärent anwenden.

Die Verfahren vor dem Amt lassen sich in zwei Hauptkategorien einteilen, je nachdem, ob es sich um einseitige Verfahren – **Ex-parte** – oder um **Inter-partes**-Verfahren, in denen sich mindestens zwei Beteiligte gegenüberstehen, handelt.

Die erste Kategorie umfasst insbesondere die Verfahren im Zusammenhang mit Anträgen auf Eintragung oder Verlängerung einer Unionsmarke (UM) oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters (GGM), Registereintragungen im Zusammenhang mit Rechtsübergängen, Lizenzen, Verfahren wegen Zwangsvollstreckungen oder wegen Konkurs, Insolvenzverfahren, sowie Verfahren im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Prioritäten, des Zeitrangs und Umwandlungsanträgen.

Zur zweiten Kategorie gehören die Widerspruchs- und die Lösungsverfahren (Verfall oder Erklärung der Nichtigkeit einer eingetragenen UM oder eines eingetragenen GGM).

2 Art der Anmeldung und der Kommunikation mit dem Amt

[Artikel 30 UMV](#)

[Artikel 63](#) und [Artikel 65](#) DVUM

Artikel 35 GGV

Artikel 65 und 68 GGDV

Beschluss Nr. [EX-18-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. September 2018 betreffend die Öffnungszeiten des Amtes für die Entgegennahme von durch eigenhändige Übergabe eingereichten Schriftstücken in Bezug auf eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM)

Schriftstücke an das Amt können bei Verfahren betreffend Unionsmarken mit elektronischen Mitteln, auf dem Postweg oder durch Kurierdienste und bei Verfahren betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster zusätzlich per persönlicher Abgabe beim Amt übermittelt werden. Schriftstücke, die vom Amt versandt werden, können mit elektronischen Mitteln, auf dem Postweg, durch Kurierdienste oder per öffentlicher Bekanntmachung zugestellt werden.

Die Anmeldung einer Unionsmarke (UM) muss direkt beim Amt eingereicht werden.

Die Anmeldung einer GGM kann direkt beim Amt oder über eine Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz in einem Mitgliedstaat oder beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingereicht werden.

Die elektronische Übermittlung wird zur Einreichung empfohlen, da das System den Anmelder Anleitungen bietet, wodurch die Anzahl der potenziellen Mängel verringert wird und das Prüfungsverfahren beschleunigt wird. Für UM, die über das Anmeldungssystem des Amtes eingereicht werden, wird eine reduzierte Gebühr erhoben. Das Amt bietet auch die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, „Fast Track“-Verfahren genannt (weitere Einzelheiten sind auf der [Website des Amtes](#) verfügbar).

Werden andere Mittel für die Anmeldung gewählt, kann auf die vom Amt in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung gestellten verschiedenen Formblätter zurückgegriffen werden. Mit einer Ausnahme ist ihre Verwendung zwar nicht obligatorisch, wird aber dringend empfohlen. Die Ausnahme bildet die Einreichung einer internationalen Anmeldung oder einer nachträglichen Benennung gemäß dem Madrider Protokoll, die obligatorisch auf den Formblättern MM 2 oder MM 4 der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) oder auf den Versionen des Amtes EM 2 oder EM 4 erfolgen muss.

3 Zustellung und Übermittlung von Schriftstücken

Die DVUM und die GGDV unterscheiden zwischen Schriftstücken, die von den Beteiligten an das Amt übermittelt werden, und Zustellungen von Schriftstücken, die vom Amt versandt werden.

Der Tag der Zustellung bzw. der Übermittlung eines Schriftstücks ist der Tag, an dem das Schriftstück beim Empfänger (einschließlich des Amtes) **eingeht oder als eingegangen gilt** (30/01/2014, [C 324/13 P](#), Patricia Rocha, EU:C:2014:60, § 43). Wann genau der Empfang als erfolgt gilt, hängt von der Art der Zustellung bzw. Übermittlung ab.

Jede Zustellung an den Vertreter hat dieselbe Wirkung, als wäre sie an die vertretene Person gerichtet ([Artikel 60 Absatz 3 DVUM](#) und Artikel 53 GGDV). Ebenso hat jede Mitteilung des Vertreters an das Amt dieselbe Wirkung, als wäre sie von der vertretenen Person an das Amt gerichtet worden ([Artikel 66 DVUM](#) und Artikel 63 GGDV).

Sobald ein zugelassener Vertreter ordnungsgemäß bestellt wurde, erfolgen alle Zustellungen ausnahmslos an den Vertreter (12/07/2012, [T-279/09](#), 100 % Capri, EU:T:2012:367; [T-326/11](#), [T-326/11](#), [BrainLAB](#), [EU:T:2012:202](#)). „Ordnungsgemäß bestellt“ bedeutet, dass der Vertreter zur Vertretung befugt ist und ordnungsgemäß bestellt wurde, und dass kein allgemeines Hindernis vorliegt, das der Vertretung durch diese Person entgegensteht, beispielsweise eine unzulässige Vertretung beider Beteiligten in einem Inter-partes-Verfahren. Es muss keine Vollmacht eingereicht werden, um Zustellungen des Amtes empfangen zu können.

Für nähere Einzelheiten siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung](#).

3.1 Schriftliche und andere Übermittlungen an das Amt

[Artikel 98 Absatz 3 UMV](#)

[Artikel 55 Absätze 2, 3 und 4 DVUM](#) und Artikel [63](#) und [64](#) DVUM

Artikel 65 bis 67 GGD

Beschluss Nr. [EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. November 2020 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel

Beschluss Nr. [EX-20-10](#) des Exekutivdirektors vom 22. Dezember 2020 des Amtes in Bezug auf technische Spezifikationen für Anhänge, die auf Datenträgern eingereicht werden

In Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d GGDV und Artikel 51 GGDV wird für alle Verfahren in Bezug auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster das Telefax ausdrücklich als Kommunikationsmittel genannt. Gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. [20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel **kann das Telefax** aufgrund technischer Beschränkungen und Fehlfunktionen, die die Zuverlässigkeit beeinträchtigen und das ununterbrochene Funktionieren von Mitteilungen per Telefax verhindern (und die außerhalb der Kontrolle des Amtes liegen), allerdings nicht mehr als Kommunikationsmittel in Verfahren vor der Amt angeboten werden und wird nicht länger verwendet.

3.1.1 Übermittlung durch elektronische Mittel

Für die elektronische Kommunikation mit dem Amt im Zusammenhang mit **Verfahren betreffend UM und Gemeinschaftsgeschmacksmuster** ist folgendes Mittel zugelassen: der Nutzerbereich („User Area“), bei dem es sich um eine sichere elektronische Plattform handelt, die vom Amt betreut wird und auf der die Nutzer Anmeldungen und andere Schriftstücke einreichen, Mitteilungen des Amtes und Schriftstücke empfangen, solche Mitteilungen beantworten und andere Aktionen durchführen können.

In Ausnahmefällen jedoch, wenn eine technische Störung den Antragsteller daran hindert, eine Anmeldung über den Nutzerbereich („User Area“) einzureichen, gilt eine über eine der verfügbaren alternativen flankierenden elektronischen Maßnahmen (siehe unten) eingereichte **Anmeldung zur Eintragung einer UM oder eines GGM** als beim Amt eingegangen, vorausgesetzt der Anmelder übermittelt innerhalb von drei Arbeitstagen nach der ursprünglichen Einreichung erneut die Anmeldung zur Eintragung einer UM oder eines GGM (mit identischem Inhalt) über den Nutzerbereich („User Area“), zusammen mit einer Eingangsbestätigung, aus der eindeutig die

ursprüngliche Einreichung der Anmeldung hervorgeht. Bei einer Nichteinhaltung dieser Bedingungen gilt die ursprünglich übermittelte Anmeldung als nicht eingegangen. Weiterführende Informationen über die Einreichung eines **Antrags auf Verlängerung einer UM oder eines GGM** über eine der verfügbaren alternativen flankierenden elektronischen Maßnahmen sind den [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 4, Verlängerung, Punkt 7](#) zu entnehmen.

Um im Falle einer Fehlfunktion während der elektronischen Übermittlung einer Anmeldung, Mitteilung oder eines anderen Dokuments über „E-Operation“ oder „E-Filing“ in der User Area die erneute Einreichung zu erleichtern, wird das Amt zwei alternative flankierende elektronische Maßnahmen bereitstellen:

1. eine Lösung zum Hochladen im Abschnitt Mitteilungen der User Area; hierbei handelt es sich um eine allgemeine Plattform zum Hochladen, über die Dokumente als Anlage beigefügt und an das Amt gesendet werden können.
2. Eine File-Sharing-Lösung außerhalb der User Area; das Amt wird dem Kontoinhaber einen Zugang zu einem sicheren File-Sharing-Standort bereitstellen, an dem das/die betreffende(n) Dokument(e) hochgeladen werden kann/können.

Technische Einzelheiten zur Zugänglichkeit und Funktionalität dieser beiden alternativen flankierenden Maßnahmen können in den Nutzungsbedingungen der User Area abgerufen werden.

Der Zeitpunkt des Eingangs von Anmeldungen oder Anträgen, Mitteilungen oder Schriftstücken, die elektronisch eingereicht werden, ist die Ortszeit in Alicante (Spanien), zu der der Empfang bestätigt wurde.

Über die User Area können verschiedene Vorgänge (wie Einreichungen [E-Filing], Maßnahmen [E-Actions] und andere Vorgänge [E-Operations]) elektronisch vorgenommen werden. Diese sind nach Anmeldung in der User Area über das Dashboard oder den Abschnitt „Online-Dienste“ des Kontos zugänglich.

Außerdem können Nutzer im Nutzerbereich („User Area“) bei bestimmten *Inter-partes*-Verfahren, wenn beide Beteiligte im Nutzerbereich („User Area“) angemeldete Nutzer sind, gemeinsame Anträge einreichen, die von den beiden Beteiligten elektronisch validiert (unterzeichnet) werden.

Wenn ein Kontoinhaber zur Einreichung einen der elektronischen Standardvorgänge im Nutzerbereich („User Area“) verwendet, hat dieser elektronische Vorgang Vorrang vor allen anderen Erklärungen oder Bemerkungen des Kontoinhabers, die auf andere Weise am selben Tag eingereicht wurden, vorausgesetzt, dem Amt geht nicht am selben Tag eine Zurücknahme des elektronischen Vorgangs zu (siehe [Unterabschnitt 3.1.6](#) für Zurücknahmen am selben Tag).

Ist eine elektronische Übermittlung unvollständig oder unleserlich oder hat das Amt ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Übermittlung gemäß [Artikel 63 Absatz 3 DVUM](#) und Artikel 67 Absatz 3 GGDV und Artikel 66 Absatz 2 GGDV, teilt es dies dem Absender mit und fordert ihn auf, das Schriftstück nochmals zu übermitteln oder innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist ein unterzeichnetes Original des betreffenden Schriftstücks per Post oder durch ein anderes verfügbares Mittel dem Amt zu übermitteln. Ist die nochmalige Übermittlung vollständig, so gilt als Eingangsdatum

der Tag des Eingangs der ersten Übermittlung; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen ein Anmeldetag für eine Anmeldung festgelegt werden muss. Andernfalls wird das Amt die Übermittlung überhaupt nicht berücksichtigen, oder es wird nur die empfangenen und/oder lesbaren Teile berücksichtigen (04/07/2012, [R 2305/2010-4](#), Houbigant / PARFUMS HOUBIGANT PARIS et al.).

Für nähere Einzelheiten bezüglich des Anmeldetags siehe Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse](#) und Richtlinien zur [Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster](#).

Nähere Informationen über den Nutzerbereich („User Area“) und insbesondere über die ordnungsgemäße Nutzung des Nutzerkontos entnehmen Sie bitte Absatz 4 Buchstabe b der Nutzungsbedingungen für den Nutzerbereich in der Anlage zum Beschluss Nr. [EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. November 2020 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel.

3.1.2 Übermittlung per Post oder durch Kurierdienst

Die auf dem Postweg oder durch Kurierdienst übermittelten Unterlagen sind an die offizielle Adresse des Amtes zu richten.

Bei Übermittlung per Post oder Kurierdienst von Schriftstücken müssen diese als Originalschriftstücke eingereicht werden und unterzeichnet sein. Ist ein dem Amt übermitteltes Schriftstück nicht unterzeichnet, so fordert das Amt den betreffenden Beteiligten auf, diesen Mangel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Wird das Schriftstück innerhalb dieser Frist nicht unterzeichnet, wird die betreffende Anmeldung oder der betreffende Antrag für unzulässig erklärt bzw. wird das Schriftstück nicht berücksichtigt.

Der Tag des Eingangs ist der Tag, an dem die Mitteilung dem Amt zugegangen ist, ungeachtet des Zeitpunkts der Aufgabe bei der Post oder beim Kurierdienst ([28/09/2016, T-400/15; CITRUS SATURDAY / CITRUS, EU:T:2016:569, § 25; 15/03/2011, T-50/09, Dada & Co / kids, EU:T:2011:90, § 67](#)). Der Zeitpunkt des Eingangs ist die Ortszeit in Alicante (Spanien).

Für nähere Einzelheiten bezüglich Kopien (Ausfertigungen) von Schriftstücken in Interpartes-Verfahren siehe [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Abschnitt 4.2 Substanziierung](#), und [die Richtlinien für die Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, Abschnitt 4.1, Austausch von Schriftstücken](#).

3.1.3 Anhänge von Mitteilungen

Gemäß [Artikel 55 DVUM](#) müssen sämtliche von der Partei im Rahmen von UM-Verfahren eingereichten Dokumente oder sonstige Nachweise in einem Anhang zur Einreichung enthalten sein. Sie sind entsprechend zu nummerieren und durch ein Verzeichnis mit einer Kurzbeschreibung jedes einzelnen Nachweises einschließlich

ggf. der Seitenanzahl zu ergänzen. Ferner ist die entsprechende Seitenzahl der Einreichung anzugeben, auf der auf den jeweiligen Nachweis Bezug genommen wird.

Wenn während des Verfahrens i) die Nachweise nicht in Form nummerierter Anhänge gegliedert sind, ii) kein Verzeichnis übermittelt wird (wenn sich also der erforderliche Inhalt des Verzeichnisses in keiner Weise identifizieren lässt) oder iii) das Amt von sich aus oder auf Ersuchen der anderen Partei es für gerechtfertigt hält und insbesondere der Auffassung ist, dass die Nichteinhaltung der entsprechenden Anforderungen die Fähigkeit des Amtes oder der anderen Partei, die eingereichten Dokumente und Nachweise zu überprüfen und zu bewerten sowie deren Relevanz zu beurteilen, erheblich beeinträchtigt, wird eine Mängelmitteilung übermittelt. Wenn der Inhalt der Anhänge im Wortlaut der Stellungnahmen enthalten ist, wird keine Mängelmitteilung übermittelt.

In Inter-partes-Verfahren müssen

- Anlagen, die elektronisch übertragen werden, nicht in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden;
- Anlagen, die auf dem Postweg oder durch einen Kurierdienst vorgelegt werden und aus Papierdokumenten (wie lose Nachweisblätter) bis einschließlich einer Größe von A3 bestehen, nicht in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden;
- Anlagen, die auf dem Postweg oder durch einen Kurierdienst vorgelegt werden und aus Papierdokumenten bestehen, die größer als A3 sind, oder die nicht in Papierform vorliegen (z. B. Datenträger oder physische Beweisstücke wie Produktmuster), in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden, wobei eine Ausfertigung dem anderen Beteiligten zu übermitteln ist.

Wird in Inter-partes-Verfahren betreffend UM eine erforderliche zweite Ausfertigung nicht vorgelegt, werden die betreffenden Anhänge nicht berücksichtigt. In Inter-partes-Verfahren betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann die Nichtigkeitsabteilung die Partei jedoch auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine zweite Ausfertigung einzureichen.

Für nähere Einzelheiten bezüglich Beweisstücken, die in *Inter-partes-Verfahren* zu übermitteln sind, um den Nachweis der Benutzung zu erbringen, siehe [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Abschnitt 5.3.2.1, Beweismittel, Grundsätze](#).

Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß [Artikel 55 Absatz 2 DVUM](#) empfiehlt das Amt, folgende Hauptaspekte einer strukturierten Darstellung zu beachten, um die Bearbeitung und Handhabung der Akten zu erleichtern:

1. Um einen überschaubaren Aktenumfang sicherzustellen, sollten die Beteiligten nur solche Nachweise übermitteln, die für den Fall und die betreffende Begründung bzw. das betreffende Argument relevant sind.
2. Werden die Unterlagen in mehreren Teilen versandt, wird empfohlen, auf jedem einzelnen Teil gut sichtbar die Gesamtzahl der Teile anzugeben (einschließlich der Gesamtseitenzahl und der Seitenanzahl der einzelnen Teile).
3. Von physischen Mustern wie Behältern, Verpackungen usw. kann ein Foto gemacht und übermittelt werden, anstatt das Beweisstück selbst nebst einer zweiten

Ausfertigung einzusenden (es sei denn, der elektronische Inhalt des Beweisstücks ist relevant, z. B. bei Datenträgern).

4. Auf dem Postweg an das Amt geschickte Originalschriftstücke oder Beweisstücke sollten nicht geheftet, gebunden oder in Ordnern abgelegt sein.
5. Die zweite Ausfertigung für den anderen Beteiligten sollte stets klar gekennzeichnet sein; wird das Original jedoch mit elektronischen Mitteln an das Amt übermittelt, muss keine zweite Ausfertigung eingesandt werden.

Datenträger

Anhänge von Mitteilungen können auf Datenträgern überbracht werden.

Das Amt betrachtet kleine tragbare Speichergeräte wie USB-Flash-Laufwerke, USB-Sticks oder ähnliche Speichereinheiten als Datenträger. Externe Festplatten, Speicherkarten, CD-ROM, DVD und andere optische Datenspeicher sowie Magnetaufzeichnungsträger jeder Art sind ausgeschlossen.

Informationen über zulässige Dateiformate, Dateigrößen, Dateistrukturen, Dateinamen und die Folgen der Nichteinhaltung dieser technischen Spezifikationen sind dem Beschluss Nr. [EX-20-10](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 22. Dezember 2020 betreffend technische Spezifikationen für Anhänge, die auf Datenträgern eingereicht werden, zu entnehmen.

Zulässig sind ausschließlich die in dem oben genannten Beschluss aufgeführten Dateiformate, nämlich JPEG und JPG, MP3, MP4, PDF, TIFF und für 3D-Modelle STL, OBJ und X3D. Dateien, die in einem ausführbaren Dateiformat (EXE) eingereicht werden, sind nicht zulässig. Dasselbe gilt für Dateien in einem verschlüsselten Format, selbst wenn die resultierende ausgeführte oder unverschlüsselte Datei in einem der zulässigen Dateiformate vorliegt.

3.1.4 Unterschrift

[Artikel 63 Absatz 1 DVUM](#)

Artikel 65 Absatz 1 GGDV

Anmeldungen und sonstige Mitteilungen an das Amt sind vom Absender zu unterzeichnen.

Wird eine Anmeldung oder sonstige Mitteilung auf elektronischem Wege eingereicht, gilt die Angabe des Namens des Absenders als gleichbedeutend mit einer Unterschrift.

Wenn eine Einreichung oder ein Begleitdokument zu unterzeichnen ist, muss die Unterschrift mit dem Namen der unterzeichnenden natürlichen Person versehen sein; wird die Unterschrift im Namen einer juristischen Person (eines Unternehmens) geleistet, muss darüber hinaus die Position der natürlichen Person innerhalb des Unternehmens bzw. ihre Zeichnungsbefugnis (z. B. Geschäftsführer, Präsident) angegeben sein. Gegebenenfalls kann optional auch die Identifikationsnummer (ID-Nummer) des Amtes angegeben werden. Fehlt eines dieser Identifizierungselemente bei der Unterschrift, kann das Amt eine Mängelmitteilung übersenden, in der es die

fehlenden Elemente anfordert. Ist ein Antrag überhaupt nicht unterzeichnet, fordert das Amt den Beteiligten auf, den Mangel zu beheben.

Wird eine Mängelmitteilung übersendet, der Mangel jedoch nicht fristgemäß behoben, wird die Anmeldung zurückgewiesen bzw. die sonstige Mitteilung nicht berücksichtigt.

Bei gemeinsam gestellten Anträgen, die in Inter-partes-Verfahren im Rahmen eines einzelnen Vorbringens auf elektronischem Wege eingereicht werden, ist der Name des Absenders mit der Unterschrift gleichgestellt. Ferner muss eine Unterschrift der anderen Partei vorgelegt werden, damit der Antrag zulässig ist.

3.1.5 Geheimhaltung

[Artikel 114 Absatz 4 UVM](#)

Artikel 72 Buchstabe c GGDV

Ein Beteiligter kann die Geheimhaltung eines Schriftstücks oder eines Teils davon bei dessen Einreichung oder später beantragen, sofern kein Antrag auf Akteneinsicht dieses Schriftstück betreffend anhängig ist.

Der Beteiligte muss das besondere Interesse an der Geheimhaltung des Schriftstücks geltend gemacht und ausreichend dargelegt haben. Für nähere Einzelheiten zur Geltendmachung der Vertraulichkeit und eines besonderen Interesses und zur Prüfung vertraulicher Informationen siehe [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 5, Akteneinsicht, Punkt 5.1.3](#). Alternativ kann der Beteiligte die Nachweise in einer Form vorlegen, die eine Offenbarung der vom Beteiligten für geheimhaltungsbedürftig erachteten Teile des Schriftstücks oder der Unterlage vermeidet, solange diejenigen Teile des Schriftstücks, die vorgelegt werden, die erforderlichen Angaben enthalten. Werden zum Beispiel als Nachweis für einen Rechtsübergang oder eine Lizenz Verträge oder andere Unterlagen vorgelegt, so können bestimmte Passagen vor ihrer Vorlage beim Amt geschwärzt oder bestimmte Seiten ausgelassen werden.

Grundsätzlich sind Dokumente persönlicher Art wie z. B. Pässe oder sonstige Ausweispapiere, die insbesondere als Nachweise im Zusammenhang mit Anträgen auf Rechtsübertragung eingereicht werden, Belege zu „Gesundheitsdaten“, die insbesondere als Nachweise im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder als Nachweise im Zusammenhang mit Fristverlängerungsanträgen eingereicht werden, und Bankkontoauszüge, die z. B. Anmeldungen oder Anträgen als Nachweis der Entrichtung von Gebühren beigefügt sein können, personenbezogene Dokumente, die gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln sind; dies hat grundsätzlich auch Vorrang vor den Interessen von Dritten.

In Inter-partes-Verfahren kann es vorkommen, dass einer der Beteiligten beim Amt die Geheimhaltung bestimmter Dokumente auch gegenüber dem anderen Beteiligten des Verfahrens beantragt. Doch auch wenn das Amt die Möglichkeit hat, Dokumente gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln (Akteneinsicht), kann es diese unter keinen Umständen gegenüber dem anderen Verfahrensbeteiligten in Inter-partes-Verfahren vertraulich behandeln. Für nähere Einzelheiten zur Geheimhaltung in *Inter-partes*-

Verfahren siehe [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Punkt 4.4.4.](#)

3.1.6 Zurückziehen von Mitteilungen

Nach Eingang beim Amt werden Einreichungen wirksam, vorausgesetzt, beim Amt geht am gleichen Tag keine Zurückziehung der Einreichung ein. Das bedeutet, dass eine Einreichung nur dann für nichtig erklärt wird, wenn am gleichen Tag ein Schreiben beim Amt eingeht, in dem sie zurückgezogen wird.

3.1.7 Verweise auf Dokumente oder Beweismittel in anderen Verfahren

[Artikel 115 Absatz 3 UVM](#)

[Artikel 64 Absatz 2 DVUM](#)

Artikel 76 GGDV

Beschluss [Nr. EX-20-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 15. Juni 2020 über die Aufbewahrung der Akten

Beschluss Nr. [EX-20-10](#) des Exekutivdirektors vom 22. Dezember 2020 des Amtes in Bezug auf technische Spezifikationen für Anhänge, die auf Datenträgern eingereicht werden

Das Amt kann Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten erhalten, in denen auf Dokumente oder Nachweise verwiesen wird, die im Rahmen eines anderen Verfahrens eingereicht wurden, z. B. Zitierung von Nachweisen, die bereits im Rahmen eines anderen Widerspruchsverfahrens eingereicht wurden.

Solche Verweise sind zulässig, wenn der Beteiligte die Dokumente, auf die er sich bezieht, eindeutig identifiziert. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- (1) die Nummer und die Art der Datei,
- (2) den Titel des Dokuments,
- (3) die Anzahl der Seiten des Dokuments,
- (4) das Datum der Übermittlung des Dokuments an das Amt.

z. B. „die eidesstattliche Versicherung, die am TT.MM.JJJJ dem Amt im Widerspruchsverfahren B XXX XXX zusammen mit Nachweisen 1 bis 8 übermittelt wurde und die aus XX Seiten besteht“.

Handelt es sich bei den erwähnten Originaldokumenten oder Nachweisen um physische Nachweise (einschließlich Datenträgern) oder Dokumente in Papierform, die größer als A3 sind, und liegen diese Nachweise in der elektronischen Akte des Amtes nicht vor, hat der Beteiligte, der sich auf diese Unterlagen bezieht, gemäß [Artikel 64 Absatz 2 DVUM](#) per Post oder Kurier innerhalb der ursprünglichen Frist eine zweite Kopie zur Übermittlung an den anderen Beteiligten einzureichen (siehe [Unterabschnitt 3.1.3](#)). Reicht der Beteiligte keine Kopie ein, wird er aufgefordert, eine zweite Kopie zur Übermittlung an den anderen Beteiligten einzureichen. Wenn sich der

Beteiligte auf alle oder einige der zuvor auf einem Datenträger eingereichten Anlagen bezieht, hat er eine Kopie der betreffenden Anlagen mit dem gleichen Inhalt wie die Originale einzureichen, dabei aber die aktuell geltenden Dateigrößen und Formatbeschränkungen einzuhalten und einen zulässigen Datenträgertyp (wie im Beschluss Nr. [EX-20-10](#) festgelegt) zu verwenden.

Allgemeine Verweise auf Dokumente oder Beweismittel, die im Rahmen von anderen Verfahren eingereicht wurden, werden hingegen nicht akzeptiert. In diesem Fall kann der Beteiligte, der nur allgemein auf andere Dokumente oder Nachweise verweist, aufgefordert werden, innerhalb einer bestimmten Frist genauere Angaben zu machen. Der Beteiligte wird darüber informiert, dass diese vom Amt gewährte Frist nur genutzt werden darf, um genaue Angaben zu den Dokumenten oder Nachweisen, auf die Bezug genommen wird, einzureichen. Werden innerhalb dieser Frist keine genauen Angaben eingereicht, wird der Verweis auf diese Dokumente oder Nachweise nicht berücksichtigt.

Die Beteiligten sollten wissen, dass in anderen Verfahren eingereichtes, nicht in elektronischer Form aufbewahrtes Material gemäß [Artikel 115 Absatz 3 UMV](#) vernichtet worden sein kann. In diesem Fall wird der Beteiligte erneut aufgefordert, die ursprünglichen Nachweise vorzulegen (im Original und in Kopie zur Übermittlung an den anderen Beteiligten). Falls die Unterlagen, auf die Bezug genommen wird, auf einem Datenträger gespeichert waren, der inzwischen vernichtet wurde, muss der neue Datenträger denselben Inhalt wie der ursprüngliche aufweisen. Dabei sind u. a. die aktuell geltenden Dateigrößen und Formatbeschränkungen einzuhalten und ist ein zulässiger Datenträgertyp (wie im Beschluss Nr. [EX-20-10](#) festgelegt) zu verwenden.

3.2 Zustellung durch das Amt

[Artikel 94 Absatz 2 UMV](#) und [Artikel 98 UMV](#)

Artikel [56 bis 62 DVUM](#)

Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 47 bis 53 GGDV

Beschluss Nr. [EX-18-4](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. September 2018 über die öffentliche Zustellung

Beschluss Nr. [EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. November 2020 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel

Schriftliche Mitteilungen des Amtes an den oder die Beteiligten eines Verfahrens sind „zuzustellen“. Ein Schriftstück gilt als **zugestellt**, wenn es beim Empfänger eingegangen ist bzw. als eingegangen gilt, unabhängig davon, ob der Empfänger hierüber benachrichtigt worden ist. Folglich ist der Tag der Zustellung eines Schriftstücks der Tag, an dem dieses Schriftstück **dem Empfänger zugänglich gemacht wurde oder dem Empfänger zugegangen ist**, und nicht der Tag, an dem es versandt wurde, oder der Tag, an dem die Person, an die es gerichtet ist, tatsächlich

Kenntnis von der Übermittlung erlangt hat. Wann genau jedoch der Empfang als erfolgt gilt, hängt von der Art der Übermittlung ab.

Das Amt kann die am besten geeignete Art der Zustellung frei wählen; hiervon ausgenommen ist die öffentliche Zustellung. In der Praxis wird das Amt stets die Zustellung durch elektronische Kommunikationsmittel wählen, sofern diese Zustellungsform verfügbar ist.

Wenn das ordnungsgemäße Zustellungsverfahren befolgt wurde, wird das Schriftstück als zugestellt betrachtet, sofern der Empfänger nicht nachweist, dass er das Schriftstück überhaupt nicht oder verspätet erhalten hat. Wenn dies nachgewiesen wird, wird das Amt das/die Schriftstück/e erneut zustellen. Dagegen wird, wenn das ordnungsgemäße Zustellungsverfahren nicht befolgt wird, das Schriftstück dennoch als zugestellt betrachtet, wenn das Amt nachweisen kann, dass der Empfänger das Schriftstück tatsächlich erhalten hat (13/01/2011, [T-28/09](#), Pine Tree, EU:T:2011:7, § 32).

Auf allen Mitteilungen oder Zustellungen des Amtes sind die Dienststelle oder Abteilung des Amtes und der Name des zuständigen Bediensteten bzw. die Namen der zuständigen Bediensteten anzugeben. Diese Schriftstücke müssen von dem Bediensteten bzw. den Bediensteten unterzeichnet oder andernfalls mit dem vorgedruckten oder aufgestempelten Dienstsiegel des Amtes versehen sein.

3.2.1 Zustellung auf elektronischem Wege

Der Nutzerbereich („User Area“) ist die einzige Plattform, über die das Amt Mitteilungen durch elektronische Mittel zustellt, und Kontoinhaber können sich nicht gegen dieses Mittel zum Erhalt elektronischer Mitteilungen vom Amt entscheiden, solange das User-Area-Konto aktiv ist. Dies gilt gleichermaßen für neue und bestehende Inhaber von Nutzerkonten, einschließlich derjenigen, die sich zuvor gemäß der vorherigen Regelungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 des [Beschlusses Nr. EX-19-1 des Exekutivdirektors](#) dagegen entschieden hatten. Das Amt übermittelt somit sämtliche Zustellungen über den Nutzerbereich („User Area“), es sei denn, dies ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Der Tag, an dem das Schriftstück im Posteingangsfach des Kontoinhabers abgelegt wird, wird vom Amt erfasst und in der User Area angegeben. Das Schriftstück gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag, an dem es im Posteingangsfach des Kontoinhabers abgelegt wurde, als zugestellt, unabhängig davon, ob der Empfänger es tatsächlich geöffnet und gelesen hat.

3.2.2 Zustellung per Post oder Kurierdienst

Das Verfahren für die Zustellung per Post oder Kurierdienst hängt von der Art des zugestellten Schriftstücks ab.

Entscheidungen, durch die eine Beschwerdefrist in Gang gesetzt wird, sowie Ladungen und andere vom Exekutivdirektor des Amtes bestimmte Schriftstücke werden durch Kurierdienst oder eingeschriebenen Brief, in beiden Fällen mit Rückschein, zugestellt.

Alle anderen Zustellungen können entweder per Kurierdienst, per Einschreiben – mit oder ohne Rückschein – oder auf dem gewöhnlichen Postweg erfolgen. Hat der Empfänger hingegen keine Anschrift im EWR oder keinen berufsmäßigen Vertreter bestellt, wird das Amt das Schriftstück als gewöhnlichen Brief versenden.

Die Zustellung gilt zehn Tage nach der Aufgabe des Schriftstücks als erfolgt. Diese Annahme kann durch den Empfänger nur widerlegt werden, indem er nachweist, dass er das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erhalten hat. Indizien, die einen vernünftigen Zweifel am ordnungsgemäßen Empfang aufkommen lassen, genügen als Nachweis ([25/10/2012, T-191/11, Miura, EU:T:2012:577, § 34](#)).

Im Streitfall muss das Amt nachweisen können, dass die Zustellung ihren Bestimmungsort erreicht hat oder an welchem Tag sie dem Empfänger zugegangen ist. Diesbezüglich muss das Amt nachweisen, dass es vorab für die Bedingungen gesorgt hatte, die erforderlich waren, damit das zuzustellende Schriftstück in den Einflussbereich des Empfängers gelangen konnte. Dabei ist zu unterscheiden zwischen erstens der Übermittlung eines Schriftstücks an den Empfänger, die für eine ordnungsgemäße Zustellung erforderlich ist, und zweitens der tatsächlichen Kenntnis des Schriftstücks, die für eine Anerkennung der Zustellung als ordnungsgemäß nicht erforderlich ist. Das Vorliegen einer gültigen Zustellung an den Empfänger ist in keiner Weise davon abhängig, dass die Zustellung tatsächlich derjenigen Person zur Kenntnis gebracht wurde, die nach den internen Vorschriften der empfangenden juristischen Person für ihre Bearbeitung zuständig ist ([22/11/2018, T-356/17, RoB, EU:T:2018:845, § 31-32](#) und die dort zitierte Rechtsprechung).

Eine Zustellung per Einschreiben gilt auch dann als erfolgt, wenn der Empfänger die Annahme des Einschreibens verweigert.

3.2.3 Zustellung durch öffentliche Bekanntgabe

Ist die Anschrift des Empfängers unbekannt oder ging die amtliche Zustellung durch die Post nach dem ersten Versuch an das Amt zurück, so erfolgt die Zustellung sämtlicher Schriftstücke durch öffentliche Zustellung.

Dies betrifft vor allem von der Post an das Amt zurückgesandte Korrespondenz mit dem Vermerk „Nicht wohnhaft unter der angegebenen Adresse“ und Korrespondenz, die von ihrem Empfänger nicht abgeholt wurde.

Öffentliche Zustellungen werden auf der Website des Amtes veröffentlicht. Das Schriftstück gilt einen Monat nach dem Tag, an dem es derart ins Internet gestellt wurde, als zugestellt.

4 Vom Amt gesetzte Fristen

[Artikel 101 UMV](#)

[Artikel 67](#) bis [Artikel 69 DVUM](#)

Artikel 56 bis 58 GGDV

Vom Amt gesetzte Fristen lassen sich in zwei Kategorien einteilen:

- Fristen, die in der UMV, DVUM, UMDV, GGV oder GGDV festgelegt und somit bindend sind;
- Fristen, die vom Amt gesetzt werden und somit nicht bindend sind und unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden können.

Fristen tragen wesentlich dazu bei, dass das Verfahren ordnungsgemäß und angemessen zügig abläuft. Sie liegen im allgemeinen Interesse, und ihre strenge Einhaltung soll die Klarheit und Sicherheit der Rechtsverhältnisse gewährleisten.

Zur Abfederung der starren Anwendung des Grundsatzes der strengen Einhaltung von Fristen sieht die Verordnung drei Möglichkeiten vor und unterscheidet dabei zwischen noch laufenden und bereits abgelaufenen Fristen.

Läuft die Frist noch, kann der Beteiligte gemäß [Artikel 68 DVUM](#) und Artikel 57 Absatz 1 GGDV eine **Fristverlängerung beantragen**.

In GGM-Verfahren kann nach Ablauf der Frist der Beteiligte, dessen Frist abgelaufen ist, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (gemäß Artikel 67 GGV) beantragen, was mit der Einhaltung formeller und sachlicher Voraussetzungen verbunden ist (z. B. dem Nachweis der gebotenen Sorgfalt).

In UM-Verfahren stehen nach Ablauf der Frist dem Beteiligten, der die Frist versäumt hat, zwei Wege offen: Er kann entweder gemäß [Artikel 105 UMV](#) eine **Weiterbehandlung** beantragen, wofür lediglich bestimmte Formanforderungen zu erfüllen sind, oder er kann gemäß [Artikel 104 UMV](#) die *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* beantragen, wofür formelle und inhaltliche Anforderungen zu erfüllen sind (wie Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt).

Nähere Informationen hierzu finden sich weiter unten in den Abschnitten [4.4](#) und [4.5](#).

4.1 Länge der vom Amt gesetzten Fristen

Was UM-Verfahren betrifft, dürfen die vom Amt festgelegten Fristen (mit Ausnahme der in der UMV, DVUM oder der UMDV ausdrücklich vorgesehenen Fristen) nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als sechs Monate betragen.

Was GGM-Verfahren betrifft, dürfen mit Ausnahme der in der GGV und der GGDV ausdrücklich vorgesehenen Fristen die vom Amt festgelegten Fristen, wenn der Beteiligte seinen Wohnsitz, seinen Hauptgeschäftssitz oder eine Niederlassung in der

EU hat, nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als sechs Monate betragen. Wenn der betroffene Beteiligte seinen Wohnsitz oder Hauptgeschäftssitz nicht in der EU hat und auch dort keine Niederlassung hat, dürfen die Fristen nicht weniger als zwei und nicht mehr als sechs Monate betragen.

In der Praxis werden generell zwei Monate gewährt.

Für weitere Informationen siehe die [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung](#).

4.2 Ablauf von Fristen

Hat das Amt in einer Mitteilung eine Frist gesetzt, ist das „maßgebliche Ereignis“ das Datum, an dem das Schriftstück zugestellt wird oder als zugestellt gilt, je nachdem, welche Vorschriften für das Zustellungsmittel gelten. Eine durch elektronische Mittel zugestellte Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag, an dem das Schriftstück im Posteingangsfach des Kontoinhabers abgelegt wurde (siehe [Punkt 3.2.1](#) weiter oben) als zugestellt, und eine Mitteilung per Post oder durch Kurierdienst gilt am zehnten Tag nach Aufgabe (siehe [Punkt 3.2.2](#) weiter oben) als zugestellt.

Wird eine Frist in Monaten angegeben, so endet die Frist in dem maßgeblichen folgenden Monat an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem das „maßgebliche Ereignis“ eingetreten ist.

Es ist unerheblich, ob das „maßgebliche Ereignis“ an einem Werktag, einem Feiertag oder einem Sonntag eingetreten ist; dies ist nur für den Ablauf der Frist erheblich.

Hat der betreffende folgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so läuft die betreffende Frist am letzten Tag dieses Monats ab. Eine zweimonatige Frist, die in einer Mitteilung vom 31. Juli gesetzt wird, läuft demnach am 30. September ab.

Dasselbe gilt für Fristen, die in Wochen oder Jahren ausgedrückt werden.

Dabei gilt, dass jede Frist am letzten Tag um 24 Uhr (Ortszeit in Alicante, Spanien) abläuft.

Wird eine Frist versäumt, gibt es keine Vorschrift, nach der das Amt verpflichtet ist, einen Beteiligten von den ihm nach den Artikeln [104](#) und [105](#) UMV offenstehenden Verfahren in Kenntnis zu setzen; des Weiteren obliegt es dem Amt erst recht nicht, diesem Beteiligten die Ergreifung eines bestimmten Rechtbehelfs zu empfehlen. Daher verstößt das Amt nicht gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, wenn es einen Beteiligten nicht über die Möglichkeiten unterrichtet, einer verspäteten Einreichung abzuweichen (04/05/2018, [T-34/17](#), SKYLEADER (fig.), EU:T:2018:256, § 43).

Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem das Amt zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist oder an dem gewöhnliche Postsendungen am Sitz des Amtes nicht zugestellt werden, (Samstage, Sonn- und Feiertage) so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag. Zu diesem Zweck werden vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Schließungstage des Amtes durch den Exekutivdirektor des Amtes

festgelegt. Diese Verlängerung erfolgt automatisch, gilt aber nur am Ende dieser Frist (12/05/2011, [R 924/2010-1](#), whisper power (fig.) / WHISPER).

Läuft die Frist an einem Tag ab, an dem die Postzustellung in Spanien oder die Verbindung des Amtes zu zugelassenen elektronischen Kommunikationsmitteln allgemein unterbrochen ist, verlängert sich die Frist bis zum ersten Werktag nach dem Ende dieser Unterbrechung. Diese Fristen werden durch den Exekutivdirektor des Amtes festgelegt; die Fristverlängerung gilt für alle Verfahrensbeteiligten.

Bei außerordentlichen Ereignissen (Streik, Naturkatastrophe usw.), die eine Störung der Arbeitsabläufe des Amtes oder eine starke Beeinträchtigung seiner Kommunikation mit der Außenwelt zur Folge haben, können Fristen um einen vom Exekutivdirektor des Amtes festzulegenden Zeitraum verlängert werden.

4.3 Fristverlängerung

Wenn in einem **Ex-parte-Verfahren** vor dem Amt ein Antrag auf Fristverlängerung vor Ablauf einer Frist gestellt wird, sollte eine auf die Gegebenheiten des Einzelfalls abgestimmte Verlängerung gewährt werden; allerdings darf dieser Zeitraum sechs Monate nicht überschreiten.

Zu den Vorschriften für die Fristverlängerung in **Inter-partes-Verfahren** (wenn also wie in einem Widerspruchsverfahren, Verfahren auf Erklärung der Nichtigkeit und/oder Verfahren auf Erklärung des Verfalls mindestens zwei Beteiligte betroffen sind) siehe [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren](#), und [die Richtlinien zur Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters](#).

In der Regel wird der fristgerecht eingegangene erste Verlängerungsantrag als angemessen erachtet und wird die Verlängerung für einen Zeitraum gewährt, welcher der ursprünglichen Laufzeit entspricht (oder, falls beantragt, kürzer ist). Jeder weitere Antrag auf Verlängerung derselben Frist wird jedoch zurückgewiesen, es sei denn, der beantragende Beteiligte erläutert und belegt ordnungsgemäß die „außergewöhnlichen Umstände“, die a) ihn daran gehindert haben, die verlangte Handlung im Verlauf der beiden bisherigen Zeiträume (d. h. der ursprünglichen Frist plus der ersten Verlängerung) vorzunehmen, und b) den Antragsteller nach wie vor an der Vornahme dieser Handlung hindern, so dass noch mehr Zeit benötigt wird.

Beispiele annehmbarer Begründungen:

- „Es werden Nachweise von den Vertriebskanälen in mehreren Mitgliedstaaten / allen Lizenznehmern / unseren Lieferanten zusammengetragen. Bisher haben wir von einigen von ihnen Unterlagen erhalten, doch konnten wir aufgrund der kommerziellen Struktur der Gesellschaft (siehe beigefügtes Dokument) mit den übrigen erst vor kurzem Kontakt aufnehmen“.
- „Um belegen zu können, dass die Marke durch Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat, haben wir zu Beginn des Zeitraums (am ...) mit Marktumfragen begonnen. Die Feldforschung konnte jedoch erst vor kurzem abgeschlossen werden (wie aus den beigefügten Unterlagen hervorgeht), so dass wir eine zweite

Verlängerung benötigen, um die Antworten auszuwerten und unsere beim Amt einzureichenden Unterlagen vorzubereiten“.

- „Ableben“ gilt ebenfalls als „außergewöhnlicher Umstand“. Ebenso eine ernsthafte Erkrankung, sofern kein angemessener Ersatz verfügbar war.
- „Außergewöhnliche Umstände“ umfassen schließlich auch Fälle „höherer Gewalt“. „Höhere Gewalt“ ist definiert als eine natürliche und unvermeidbare Katastrophe, die den erwarteten Gang der Ereignisse unterbricht. Dazu gehören Naturkatastrophen, Kriege und Terrorismus sowie unvermeidbare Ereignisse, deren Kontrolle sich den Beteiligten entzieht.

Wenn ein Antrag auf Verlängerung einer verlängerbaren Frist vor Ablauf dieser Frist gestellt wird und diesem Antrag nicht stattgegeben wird, wird dem betreffenden Beteiligten mindestens ein Tag eingeräumt, um die Frist einzuhalten, auch wenn der Antrag auf Verlängerung am letzten Tag der Frist eingeht.

4.4 Weiterbehandlung

[Artikel 105 UMV](#)

Eine Weiterführung des Verfahrens ist bei GGM-Verfahren nicht vorgesehen.

Die Ausdrücke „weitere Behandlung“ und „Weiterbehandlung“ sind gleichwertig.

[Artikel 105 UMV](#) sieht die Möglichkeit der Weiterbehandlung vor, wenn Fristen versäumt wurden, schließt aber mehrere in bestimmten Artikeln der UMV festgelegte Fristen aus.

Folgende Fristen sind **ausgeschlossen**:

- die in [Artikel 104 UMV](#) (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) und [Artikel 105](#) selbst (Weiterbehandlung) festgelegten Fristen, um eine doppelte Vergünstigung für das Versäumnis derselben Frist zu vermeiden;
- die in [Artikel 139 UMV](#) festgelegten Fristen, d. h. die Dreimonatsfrist, innerhalb derer eine Umwandlung beantragt und die Umwandlungsgebühr entrichtet werden muss;
- der Widerspruchszeitraum und die Frist für die Entrichtung der Widerspruchsgebühr gemäß [Artikel 46 UMV](#);
- die Fristen nach [Artikel 32 UMV](#) (Entrichtung der Anmeldegebühr), [Artikel 34 Absatz 1](#) (Prioritätsrecht), [Artikel 38 Absatz 1](#) (Recht auf Ausstellungspriorität), [Artikel 41 Absatz 2](#) (Frist für die Beseitigung von Mängeln bei der Anmeldung), [Artikel 53 Absatz 3](#) (Verlängerungsfrist), [Artikel 68](#) (Beschwerdeverfahren) und [Artikel 72 Absatz 5 UMV](#) (Klageeinlegung beim Gerichtshof) sowie die in der UMDV festgelegten Fristen für die Inanspruchnahme eines Zeitrangs gemäß [Artikel 39 UMV](#) nach erfolgter Einreichung der Anmeldung.

Jedoch ist keine der in **Widerspruchsverfahren** zu setzenden Fristen (mit Ausnahme der oben genannten Fristen für die Einreichung eines Widerspruchs und die Zahlung der entsprechenden Gebühr) ausgeschlossen. Folglich ist eine Weiterbehandlung möglich, wenn die folgenden Fristen versäumt werden:

- die Frist gemäß [Artikel 146 Absatz 7 UMV](#) für die Übersetzung der Widerspruchsschrift;
- die Frist gemäß [Artikel 5 Absatz 5 DVUM](#) für die Beseitigung von Mängeln, die die Zulässigkeit des Widerspruchs berühren;
- die Fristen für den Widersprechenden zur Begründung seines Widerspruchs gemäß [Artikel 7 DVUM](#);
- die Frist gemäß [Artikel 8 Absatz 2 DVUM](#) für den Anmelder zur Beantwortung;
- die Frist gemäß [Artikel 8 Absatz 4 DVUM](#) für den Widersprechenden zur Beantwortung;
- die Fristen für einen weiteren Austausch von Argumenten, sofern vom Amt zugelassen (07/12/2011, [R 2463/2010-1](#), Pierre Robert / Pierre Robert (fig.));
- die Frist gemäß [Artikel 10 Absatz 1 DVUM](#) für den Anmelder, wenn er vom Widersprechenden den Nachweis der Benutzung seiner älteren Marke verlangen möchte;
- die Frist gemäß [Artikel 10 Absatz 2 DVUM](#) für den Widersprechenden, wenn er den Nachweis der Benutzung seiner älteren Marke erbringen soll;
- die Frist gemäß [Artikel 10 Absatz 6 DVUM](#) für die Übersetzung des Benutzungsnachweises.

Darüber hinaus schließt [Artikel 105 UMV](#) keine der Fristen aus, die in Verfahren auf **Erklärung des Verfalls** oder **der Nichtigkeit** gelten.

Der Beteiligte, der eine Weiterbehandlung wünscht, hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Ablauf der ursprünglichen Frist den Antrag zu stellen, für den eine im [Anhang I der UMV](#) festgelegte Gebühr zu entrichten ist, und hat bis zum Eingang des Antrags auf Weiterbehandlung die versäumte Handlung nachzuholen. Anders als bei der Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind keine sachlichen Erfordernisse zu erfüllen, d. h. das Versäumnis der Frist muss nicht begründet werden.

- Der Antrag ist **innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ursprünglichen Frist** einzureichen.

Die zweimonatige Frist für die Einreichung eines Antrags auf Weiterbehandlung ist eine **objektive** Frist und **nicht verlängerbar**. Anders als bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist es daher unerheblich, wann der Grund für die Nichteinhaltung der ursprünglichen Frist beseitigt wurde oder wann der Beteiligte auf das Versäumnis der ursprünglichen Frist aufmerksam wurde.

Der Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn die entsprechende Gebühr (400 EUR) entrichtet wurde.

Sobald einem Antrag auf Weiterbehandlung **stattgegeben** wurde, gilt die Frist als eingehalten, und die Möglichkeit der Weiterbehandlung ist erschöpft. Infolgedessen sind **nachfolgende** Anträge auf Weiterbehandlung im Zusammenhang mit derselben Frist per definitionem unzulässig, selbst wenn sie innerhalb der verbleibenden Zeit der zweimonatigen Frist für die Einreichung solcher Anträge gestellt werden. Wird hingegen der ursprüngliche Antrag auf Weiterbehandlung **zurückgewiesen**, wird ein **nachfolgender** Antrag auf Weiterbehandlung akzeptiert, wenn er innerhalb der verbleibenden Zeit der zweimonatigen Frist für die Einreichung solcher Anträge gestellt wird (und auch die übrigen Erfordernisse erfüllt

sind, d. h. wenn die Gebühr entrichtet und die versäumte Handlung nachgeholt wird).

- Die versäumte Handlung muss gemeinsam **mit dem Antrag** nachgeholt werden. Die versäumte Handlung muss gemeinsam mit dem Antrag nachgeholt werden. Das Amt akzeptiert es auch, wenn die versäumte Handlung **vor der Einreichung des Antrags** nachgeholt wird, sofern der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ursprünglichen Frist gestellt wird.

Wird jedoch die versäumte Handlung erst **nach der Einreichung des Antrags** nachgeholt, wird der Antrag auf Weiterbehandlung als unzulässig zurückgewiesen. Dies gilt auch dann, wenn die versäumte Handlung nach dem Antrag, aber noch innerhalb der verbleibenden Zeit der für die Einreichung eines solchen Antrags geltenden zweimonatigen Frist nachgeholt wird.

- Die versäumte Handlung muss **nachgeholt** werden. Der Beteiligte, der eine Weiterbehandlung beantragt, muss die Verfahrenshandlung, deren Frist versäumt wurde, nachholen (indem er z. B. Beweismittel zur Stützung des Widerspruchs vorlegt, einen Antrag auf Benutzungsnachweis stellt oder eine Stellungnahme zum Widerspruch einreicht). Wird die versäumte Handlung nicht nachgeholt, wird der Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Ein Antrag auf Verlängerung kann die Nachholung der versäumten Handlung nicht ersetzen.

Im Zuge der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags wird nicht geprüft, ob die Einreichung den für die versäumte Handlung geltenden **sachlichen** rechtlichen Erfordernissen entspricht. Somit kann auch dann, wenn ein Antrag auf Weiterbehandlung für zulässig befunden und die entsprechende Gebühr entrichtet wurde, festgestellt werden, dass die zur „Nachholung der versäumten Handlung“ vorgenommene Einreichung nicht den **sachlichen rechtlichen Erfordernissen** der betreffenden Handlung entspricht. Daher sollten die Beteiligten ihre Einreichungen zur Nachholung der versäumten Handlung mit größter Sorgfalt vorbereiten, sodass der Antrag auf Weiterbehandlung seinen Zweck erfüllen kann.

Beispiele:

- Wurde die Frist für die **Substanziierung des Widerspruchs** versäumt und legt der Beteiligte gemeinsam mit dem Antrag auf Weiterbehandlung Unterlagen zur Substanziierung des Widerspruchs vor, gilt die versäumte Handlung als „nachgeholt“ und dem Antrag auf Weiterbehandlung wird stattgegeben. Jedoch kann unter Umständen später im Zuge der **Sachprüfung** festgestellt werden, dass diese Beweismittel für die Substanziierung des Widerspruchs nicht ausreichen.
- Wurde in einem Widerspruchsverfahren die Frist für die **Vorlage des Benutzungsnachweises** versäumt und legt der Beteiligte gemeinsam mit dem Antrag auf Weiterbehandlung Unterlagen zum Nachweis der ernsthaften Benutzung vor, gilt die versäumte Handlung als „nachgeholt“ und dem Antrag auf Weiterbehandlung wird stattgegeben. Jedoch kann unter Umständen später im Zuge der **Sachprüfung** festgestellt werden, dass diese Beweismittel für den Nachweis der ernsthaften Benutzung nicht ausreichen.

- Wurde in einem Widerspruchsverfahren die Frist für die **Beantragung des Benutzungsnachweises** versäumt und legt der Beteiligte gemeinsam mit dem Antrag auf Weiterbehandlung einen ordnungsgemäß formulierten Antrag auf Benutzungsnachweis vor (d. h. der Antrag wird gemäß den in [Artikel 10 Absatz 1 DVUM](#) festgelegten Formerfordernissen als eindeutiger, unbedingter Antrag in einem gesonderten Schriftstück eingereicht), wobei jedoch die ältere Marke dem Benutzungserfordernis noch nicht unterliegt (und somit das **sachliche** Erfordernis nach [Artikel 47 Absatz 2 oder 3 UMV](#) nicht erfüllt ist), gilt die versäumte Handlung als „nachgeholt“ und dem Antrag auf Weiterbehandlung wird stattgegeben, während jedoch der Antrag auf Benutzungsnachweis zurückgewiesen wird.

Jedoch müssen die **Formerfordernisse** der versäumten Handlung erfüllt sein, damit die versäumte Handlung als ordnungsgemäß **eingereicht** und somit als „nachgeholt“ betrachtet wird.

Beispiel:

- Wurde in einem Widerspruchsverfahren die Frist für die **Beantragung des Benutzungsnachweises** versäumt und verlangt der Beteiligte den Benutzungsnachweis unter einer gesonderten Überschrift **innerhalb** des Antrags auf Weiterbehandlung (d. h. nicht in einem gesonderten Dokument gemäß [Artikel 10 Absatz 1 DVUM](#)), wird der Antrag auf Benutzungsnachweis nicht als **eingereicht** und somit die versäumte Handlung nicht als „nachgeholt“ betrachtet. Der Antrag auf Weiterbehandlung wird als unzulässig zurückgewiesen.
- **Ergebnis des Antrags**
Akzeptiert das Amt den Antrag auf Weiterführung der Verfahren, werden die Folgen einer Nichteinhaltung der Frist als nicht eingetreten erachtet. Wurde zwischen dem Ablauf dieser Frist und dem Antrag auf Weiterführung des Verfahrens eine Entscheidung gefällt, wird die Abteilung, die für die Entscheidung über die versäumte Handlung zuständig ist, die Entscheidung überprüfen und eine andere Entscheidung fällen, sofern die Erfüllung der versäumten Handlung ausreicht. Gelangt das Amt nach Überprüfung der Entscheidung zu dem Schluss, dass die ursprüngliche Entscheidung nicht geändert werden muss, wird es diese Entscheidung schriftlich bestätigen.

Weist das Amt den Antrag auf Weiterbehandlung zurück, wird die Gebühr erstattet bzw., wenn sie noch nicht vom Girokonto des Beteiligten abgebucht wurde, nicht erhoben ([Artikel 105 Absatz 5 UMV](#)). Wie oben erläutert, kann jedoch der Beteiligte einen neuen Antrag einreichen, wenn von der zweimonatigen Frist für einen solchen Antrag noch ausreichend Zeit verbleibt.

4.5 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Jeder an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligte kann in seine Rechte wiedereingesetzt werden, wenn er, obwohl er die nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt hat walten lassen, gegenüber dem Amt eine Frist nicht hat einhalten

können, vorausgesetzt, dass die Fristüberschreitung aufgrund der Bestimmungen der Verordnungen unmittelbar den Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels zur Folge hat.

für weitere Informationen siehe die [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 8, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand](#).

Veraltet

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 2

Allgemeiner Verfahrensablauf

Inhaltsverzeichnis

1 Angemessene Begründung.....	38
2 Anspruch auf rechtliches Gehör.....	39
3 Weitere allgemeine Grundsätze des EU-Rechts.....	40
4 Beweisaufnahme.....	41
4.1 Schriftliche Beweisaufnahme.....	42
4.2 Anhörung und Augenscheinseinnahme.....	43
4.3 Besondere Beweismittel.....	44
4.3.1 Beauftragung von Sachverständigen durch das Amt.....	44
4.3.2 Eidesstattliche Versicherungen.....	44
4.3.3 Augenschein.....	45
5 Mündliche Verhandlung.....	45
5.1 Ladungen zur mündlichen Verhandlung.....	46
5.2 Verfahrenssprache der mündlichen Verhandlung.....	47
5.3 Ablauf der mündlichen Verhandlung.....	47
5.4 Niederschrift der mündlichen Beweisaufnahme und der mündlichen Verhandlung.....	47
5.5 Kosten der Beweisaufnahme in mündlichen Verhandlungen.....	48
6 Entscheidungen.....	48
6.1 Inhalt.....	48
6.2 Kostenverteilung.....	49
6.3 Öffentliche Zugänglichkeit von Entscheidungen.....	50

1 Angemessene Begründung

Artikel [94 bis 97](#) und Artikel [109](#) UMV

Artikel 62 bis 65 and Artikel 70 GGV

Artikel 38 GGDV

Die Entscheidungen des Amtes werden schriftlich abgefasst und enthalten die Gründe, auf die sie sich stützen. Dafür gibt es zwei Gründe: Zum einen soll den Beteiligten der Grund für die Einleitung der Maßnahme erläutert werden, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Rechte zu schützen, und zum anderen soll den Gerichten der Europäischen Union ermöglicht werden, ihre Befugnis zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung wahrzunehmen (12/07/2012, [T-389/11](#), Guddy, EU:T:2012:378, § 16; 22/05/2012, [T-585/10](#), Penteo, EU:T:2012:251, § 37, und die darin zitierte Rechtsprechung; 27/06/2013, [T-608/11](#), Instruments for writing, EU:T:2013:334, § 67).

Das Amt verstößt jedoch nicht notwendigerweise gegen seine Verpflichtung zur Begründung, wenn es nicht auf alle von den Beteiligten vorgetragene Argumente eingeht (11/06/2014, [T-486/12](#), Metabol, EU:T:2014:508, § 19; 28/01/2014, [T-600/11](#), Carrera panamericana, EU:T:2014:33, § 21; 15/07/2014, [T-576/12](#), Protekt, EU:T:2014:667, § 78; 18/11/2015, [T-813/14](#), Cases for portable computers, EU:T:2015:868, § 15).

Es genügt, dass darin die Tatsachen und rechtlichen Erwägungen wiedergegeben sind, die im Rahmen der Entscheidung von grundlegender Bedeutung sind (18/01/2013, [T-137/12](#), Vibrator, EU:T:2013:26, § 41-42; 20/02/2013, [T-378/11](#), Medinet, EU:T:2013:83, § 17; 03/07/2013, [T-236/12](#), Neo, EU:T:2013:343, § 57-58; 16/05/2012, [T-580/10](#), Kindertraum, EU:T:2012:240, § 28; oder 10/10/2012, [T-569/10](#), Bimbo Doughnuts, EU:T:2012:535, § 42-46, 08/05/2014, [C-591/12 P](#), Bimbo Doughnuts, EU:C:2014:305).

Das Amt kann seine Begründung auf allgemein bekannte Tatsachen stützen. Offenkundige Tatsachen sind Tatsachen, die der großen Wahrscheinlichkeit nach allgemein bekannt sind oder über allgemein zugängliche Quellen in Erfahrung gebracht werden können oder die sich aus der allgemeinen praktischen Erfahrung im Handel mit gängigen Konsumartikeln ergeben, die jeder kennen kann und die insbesondere den Verbrauchern dieser Waren bekannt sind.

Das Amt ist nicht in der Verpflichtung, die Richtigkeit dieser offenkundigen Tatsachen nachzuweisen, und ist daher nicht verpflichtet, Beispiele für solche praktischen Erfahrungen zu nennen. Es obliegt dem Beteiligten, entkräftende Nachweise vorzulegen (20/03/2013, [T-277/12](#), Caffè Kimbo, EU:T:2013:146, § 46; 11/07/2013, [T-208/12](#), Rote Schnürsenkelenden, EU:T:2013:376, § 24; 21/02/2013, [T-427/11](#), Bioderma, EU:T:2013:92, § 19-22; 08/02/2013, [T-33/12](#), Medigym, EU:T:2013:71, § 20,

25; 07/12/2012, [T-42/09](#), Quadratum, EU:T:2012:658, § 73; 19/09/2012, [T-231/11](#), Stoffmuster, EU:T:2012:445, § 51).

Wenn ein Beteiligter vorträgt, dass die Umstände des Verfahrens mit einer früheren Entscheidung des Amtes vergleichbar sind und das Amt von der in dieser Entscheidung vertretenen Auffassung abweicht, muss darauf eingegangen werden und sind gegebenenfalls besondere Erläuterungen erforderlich (siehe die [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Unterabschnitt 3, Weitere allgemeine Grundsätze des EU-Rechts](#) zum Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung).

2 Anspruch auf rechtliches Gehör

Artikel [94 bis 97](#) und Artikel [109](#) UMV

Artikel 62 GGV

Nach dem allgemeinen, dem EU-Recht entsprechenden Grundsatz des Schutzes der Rechte der Verteidigung muss der Adressat einer amtlichen Entscheidung, die seine Interessen deutlich beeinflusst, Gelegenheit erhalten, seinen Standpunkt gebührend darzulegen. In Einklang mit diesem Grundsatz kann das Amt seine Entscheidung lediglich auf sachliche oder rechtliche Aspekte begründen, zu denen die Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt haben. Daher ist das Amt verpflichtet, bei der Sammlung von Gründen als Basis für seine Entscheidung darauf zu achten, dass diese Gründe den Parteien zugestellt werden, damit die Parteien dazu Stellung nehmen können (07/11/2014, [T-567/12](#), Kaatsu, EU:T:20104:937, § 50-51 und die darin zitierte Rechtsprechung).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst alle Sach- und Rechtsfragen sowie die Beweise, die die Grundlage für die Entscheidung bilden.

Das Amt wird rechtliche Gesichtspunkte berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie von den Parteien vorgebracht worden sind oder nicht. In Prüfungsverfahren vor dem Amt ermittelt das Amt den Sachverhalt von Amts wegen. Soweit es sich jedoch um Widerspruchs-, Löschungs- oder Verfahren zur Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters handelt, ist das Amt bei dieser Ermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt. Diese Beschränkung hindert das Amt jedoch nicht daran, auch offenkundige Tatsachen zu berücksichtigen.

Zwar muss das Amt eine Entscheidung zu jedem Antrag treffen (10/06/2008, [T-85/07](#), Gabel, EU:T:2008:186, § 20), es ist jedoch nicht verpflichtet, die Würdigung jedes einzelnen ihm vorgelegten Beweismittel oder jedes einzelnen vorgebrachten Arguments ausdrücklich zu begründen, wenn es der Auffassung ist, dass diese bedeutungslos oder für den Ausgang des Rechtsstreits unerheblich sind (15/06/2000, [C-237/98 P](#), Dorsch Consult gegen Rat und Kommission, EU:C:2000:321, § 51).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gilt nicht für den endgültig angenommenen Standpunkt. Deshalb ist das Amt nicht verpflichtet, vor dem Erlass einer Entscheidung

die Beteiligten über sein Rechtsgutachten zu informieren und ihnen die Möglichkeit zur Einreichung ihrer Stellungnahme zu diesem Standpunkt oder selbst zum Einreichen zusätzlicher Beweise einzuräumen (09/07/2014, [T-184/12](#), Heatstrip, EU:T:2014:621, § 37; 14/06/2012, [T-293/10](#), Colour per se, EU:T:2012:302, § 46 am Ende; 08/03/2012, [T-298/10](#), Biodanza, EU:T:2012:113, § 101; 20/03/2013, [T-277/12](#), Caffè Kimbo, EU:T:2013:146, § 45 & 46).

Ebenso berücksichtigt werden Umstände, die sich im Verfahrensverlauf ändern. Erlischt beispielsweise während eines Widerspruchsverfahrens das ältere Recht, auf das der Widerspruch gestützt wurde (z. B. wenn es nicht verlängert oder für nichtig erklärt wird), wird dies stets Berücksichtigung finden und die Beteiligten entsprechend unterrichtet werden.

3 Weitere allgemeine Grundsätze des EU-Rechts

Das Amt hat die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts wie Gleichbehandlung und ordnungsgemäße Verwaltung zu wahren (24/01/2012, [T-260/08](#), Visual Map, EU:T:2012:23; 23/01/2014, [T-68/13](#), Care to care, EU:T:2014:29, § 51; 10/03/2011, [C-51/10 P](#), 1000, EU:C:2011:139, § 73).

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung muss eine strenge und vollständige Prüfung aller Anmeldungen erfolgen, um eine ungerechtfertigte Eintragung von Marken und Geschmacksmustern zu verhindern. Diese Prüfung muss in jedem einzelnen Fall durchgeführt werden (23/01/2014, [T-68/13](#), Care to care, EU:T:2014:29, § 51).

Die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Amtes ist ausschließlich auf Grundlage der Rechtsvorschriften der Europäischen Union in der Auslegung durch die gemeinschaftlichen Gerichte zu beurteilen. Demnach ist das Amt weder an seine bestehende Entscheidungspraxis noch an eine in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangene Entscheidung, nach der das betreffende Zeichen/Geschmacksmuster als nationale(s) Marke/Geschmacksmuster eintragungsfähig ist, gebunden (23/01/2014, [T-513/12](#), Norwegian getaway, EU:T:2014:24, § 63). Dies ist sogar dann der Fall, wenn eine Entscheidung in einem Land ergangen ist, das zu dem Sprachraum gehört, in dem das Wortzeichen seinen Ursprung hat (16/05/2013, [T-356/11](#), Equipment, EU:T:2013:253, § 7).

Vor dem Hintergrund der Grundsätze der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung wird das Amt jedoch die bereits in vergleichbaren Fällen getroffenen Entscheidungen berücksichtigen und muss sorgfältig prüfen, ob im gleichen Sinne zu entscheiden ist oder nicht (28/06/2018, [C-564/16 P](#), DEVICE OF A JUMPING ANIMAL (fig.) / PUMA (fig.) et al., EU:C:2018:509, § 61 und 66; 10/03/2011, [C-51/10 P](#), 1000, EU:C:2011:139, § 74-75).

Darüber hinaus ist der Grundsatz der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung in einer Weise anzuwenden, die im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit steht, dem zufolge sich eine Partei zur Begründung ihrer Klage nicht auf eine unrechtmäßige Handlung in einem anderen Verfahren berufen darf

(23/01/2014, [T-68/13](#), Care to care, EU:T:2014:29, § 51; 12/12/2013, [T-156/12](#), Oval, EU:T:2013:642, § 29; 02/05/2012, [T-435/11](#), UniversalPHOLED, EU:T:2012:210, § 38; 10/03/2011, [C-51/10 P](#), 1000, EU:C:2011:139, § 76-77).

4 Beweisaufnahme

Artikel [96 bis 97](#) UMV

Artikel [49 bis 55](#) DVUM

Artikel 64 bis 65 GGV

Artikel 42 bis 46 GGDV

Beschluss Nr. [EX-99-1](#) des Präsidenten des Amtes vom 12/01/1999, geändert durch den Beschluss Nr. [EX-03-2](#) des Präsidenten des Amtes vom 20/01/2003

In allen Verfahren vor dem Amt können Beweise erhoben werden. Die Arten der Beweismittel werden in [Artikel 97 UMV](#), [Artikel 51 DVUM](#) sowie Artikel 65 GGV und Artikel 43 GGDV aufgeführt, wobei diese Auflistung nicht erschöpfend ist.

Die Arten von Beweismitteln sind folgende:

- Anhörung der Beteiligten
- Einholung von Auskünften
- Vorlegung von Dokumenten und Beweisstücken
- Vernehmung von Zeugen
- Begutachtung durch Sachverständige
- schriftliche Erklärungen, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, eine ähnliche Wirkung haben
- Augenschein.

Einige dieser Mittel, wie die Einholung von Auskünften, schriftliche Erklärungen und vor allem die Vorlegung von Dokumenten und Beweisstücken, werden häufiger ergriffen. Andere Mittel, wie die Anhörung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen oder die Einnahme des Augenscheins werden nur in Ausnahmefällen ergriffen.

Allein das Amt entscheidet über die Zweckmäßigkeit der zu ergreifenden Mittel. Diese Mittel werden nur dann angewandt, wenn sie als für die Prüfung des Vorgangs erforderlich erachtet werden.

Wenn das Amt einen Antrag auf Durchführung einer Beweisaufnahme ablehnt, kann dies nur zusammen mit einer Beschwerde gegen die Endentscheidung angefochten werden.

Das vom Amt angewandte Verfahren hängt von der Art des vorgesehenen Beweismittels ab.

4.1 Schriftliche Beweisaufnahme

Im Rahmen der Beweisaufnahme beschränkt sich das Amt in den meisten Fällen auf schriftliche Beweismittel. Diese verursachen die geringsten Kosten und sind am einfachsten und flexibelsten anzuwenden.

Das Amt bevorzugt in diesem Zusammenhang die Vorlegung von Dokumenten und Beweismitteln. Jedoch sind als schriftliche Beweismittel nicht nur die Einholung von Auskünften oder schriftliche Erklärungen möglich, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, eine ähnliche Wirkung haben, sondern auch die Begutachtung durch Sachverständige, die sich auf ein schriftliches Gutachten beschränken kann.

Die Verordnungen schreiben weder irgendeine Förmlichkeit noch ein besonderes Verfahren vor. Folglich sind die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Amtes anzuwenden.

In Unionsmarkenverfahren müssen sämtliche von einem Beteiligten vorgelegten Dokumente oder andere Beweisstücke in einem Anhang zur Einreichung enthalten und nummeriert sein sowie zudem ein Inhaltsverzeichnis und eine kurze Beschreibung jedes Beweisstücks, gegebenenfalls unter Angabe der Seitenzahlen und der Seitenzahl der Einreichung, auf der dieses erwähnt wird, umfassen. Bei Verfahren mit zwei oder mehr Beteiligten müssen sämtliche Belegdokumente, einschließlich Anhängen oder anderer Beweismittel, sofern sie nicht elektronisch übermittelt werden, in zwei Ausfertigungen vorgelegt werden (für weitere Informationen siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#)). Die schriftlichen Beweismittel werden umgehend dem anderen Beteiligten mitgeteilt; das Amt räumt dem anderen Beteiligten eine Frist zur Stellungnahme von in der Regel zwei Monaten ein.

Während des Verfahrens wird eine Mängelerhebung übermittelt, i) wenn die Beweismittel nicht in nummerierten Anhängen strukturiert sind; ii) wenn kein Inhaltsverzeichnis übermittelt wird (d. h., wenn der erforderliche Inhalt des Inhaltsverzeichnisses in keiner Form erkennbar ist); oder iii) wenn das Amt dies von Amts wegen oder auf Anfrage des anderen Beteiligten für gerechtfertigt hält, insbesondere wenn es davon ausgeht, dass das Amt oder ein anderer Beteiligter durch die Nichteinhaltung der entsprechenden Formvorgaben ernsthaft daran gehindert werden, die eingereichten Dokumente oder Beweismittel zu überprüfen, zu bewerten und ihre Relevanz zu beurteilen. Ist der Inhalt der Anhänge im Text der Stellungnahme enthalten, wird kein Mangel festgestellt.

Ein solcher Mangel kann durch Strukturierung der Beweismittel in nummerierten Anhängen oder gegebenenfalls durch Übermittlung eines Inhaltsverzeichnisses, in dem der Inhalt dieser Anhänge aufgeführt ist, behoben werden.

Wird der Mangel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben bzw. kann das Amt immer noch nicht eindeutig feststellen, auf welchen Grund oder welches Argument

sich ein Dokument oder ein Beweisstück bezieht, bleibt dieses Dokument oder dieses Beweisstück unberücksichtigt.

Das Amt stützt seine Entscheidung nur auf Gründe, zu denen sich beide Seiten äußern konnten, und nennt die Beweisstücke, die es aufgrund des Nichterfüllens der Anforderungen von [Artikel 55 DVUM](#), unberücksichtigt lässt.

Für GGM-Verfahren gibt es in Bezug auf das Format des Dokuments oder der Beweisstücke keine solchen speziellen Bestimmungen. Daher werden Dokumente oder Beweisstücke, die von einem Beteiligten vorgelegt werden, den anderen Beteiligten umgehend übermittelt, und das Amt kann den anderen Beteiligten eine Frist von grundsätzlich zwei Monaten setzen, um darauf zu antworten.

Für weitere Informationen zur mündlichen Verhandlung siehe [Punkt 5](#) weiter unten.

4.2 Anhörung und Augenscheinseinnahme

Es handelt sich hierbei um eine Beweisaufnahme mittels mündlicher Verfahren wie der Anhörung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen oder der Durchführung einer Augenscheinseinnahme.

Das Amt entscheidet sich nur in Ausnahmefällen für ein solches Mittel, insbesondere aufgrund ihrer verfahrensmäßigen Schwerfälligkeit, die zu einer Verlängerung des Verfahrens führen kann, sowie aus Kostengründen. Die Kosten müssen in einem Verfahren mit zwei oder mehr Beteiligten am Ende von der unterliegenden Partei getragen werden, in bestimmten Fällen von beiden Parteien.

Das Amt ist weder gemäß [Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) noch gemäß [Artikel 51 DVUM](#) verpflichtet, Zeugen zu mündlichen Verhandlungen zu laden, wenn ein solches Verfahren von Beteiligten beantragt wurde. Mündliche Verhandlungen sind insbesondere normalerweise dann nicht erforderlich, wenn die Beteiligten ihre rechtlichen und sachlichen Argumente schriftlich vorlegen konnten.

Wurde eine mündliche Verhandlung beantragt, ist es Sache des Antragstellers zu erläutern, warum mündliche Zeugenaussagen eher geeignet sind, den Wahrheitsgehalt der vorgebrachten Tatsachen zu belegen, bzw. warum es nicht möglich war, diese Aussagen in schriftlicher oder in einer anderen Form vorzulegen (18/01/2018, [T-178/17](#), HYALSTYLE, EU:T:2018:18, § 15 bis 24).

Fordert das Amt einen Beteiligten auf, sich mündlich zu äußern, so müssen die anderen Beteiligten, die in diesem Fall zur Teilnahme berechtigt sind, darüber informiert werden.

Ebenso muss das Amt die Beteiligten über die Vernehmung eines Sachverständigen oder Zeugen benachrichtigen. Sie sind berechtigt, anwesend zu sein und Fragen an den Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

4.3 Besondere Beweismittel

4.3.1 Beauftragung von Sachverständigen durch das Amt

Eine Begutachtung durch Sachverständige wird nur als äußerstes Mittel angewandt, da sie mit erheblichen Kosten und Verfahrensverzögerungen verbunden ist.

Die Entscheidung über die Begutachtung durch einen Sachverständigen sowie die Bestellung eines Sachverständigen und die Form der Begutachtung liegt beim Amt. Das Amt führt jedoch keine Liste von Sachverständigen, da es Sachverständige nur in Ausnahmefällen zur Beweisaufnahme einsetzt.

Der Auftrag an einen Sachverständigen muss folgende Angaben enthalten:

- die genaue Beschreibung des Auftrags
- die Frist für die Einreichung des Gutachtens
- die Namen der am Verfahren Beteiligten
- genaue Angaben zu den vom Amt zu erstattenden Kosten.

Das Sachverständigengutachten muss in der Verfahrenssprache eingereicht oder eine Übersetzung in dieser Sprache beigefügt werden. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift des schriftlichen Gutachtens und, sofern erforderlich, der Übersetzung. Hält das Amt das Gutachten für ausreichend und akzeptieren die Beteiligten diese Form des Gutachtens, so wird es grundsätzlich nur in seiner schriftlichen Fassung verwendet.

Ein mündliches Gutachten oder die Vernehmung des Sachverständigen bleibt dem Ermessen des Amtes überlassen.

Die Beteiligten können den Sachverständigen wegen Unfähigkeit oder aufgrund eines Interessenkonflikts ablehnen, wenn der Sachverständige bereits an dem Streitfall beteiligt war oder ihm Parteilichkeit vorgeworfen wird. Die Ablehnung kann nicht mit der Staatsangehörigkeit des bestellten Sachverständigen begründet werden. Lehnen die Beteiligten den Sachverständigen ab, so entscheidet das Amt über die Ablehnung. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Prüfers oder eines Mitglieds einer Beschwerdekammer gemäß [Artikel 169 UMV](#) und Artikel 44 Absatz 4 GGDV berechtigen.

4.3.2 Eidesstattliche Versicherungen

Schriftliche Erklärungen, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, eine ähnliche Wirkung haben, sind gleichermaßen als Beweismittel zugelassen, wenn sie von einem Beteiligten vorgelegt werden.

Um als Erklärung unter Eid oder an Eides Statt betrachtet werden zu können, muss von den Beteiligten wahrgenommen werden, dass die Abgabe einer falschen Erklärung nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Erklärung abgefasst wurde, als strafbare Handlung gilt. Wenn dies nicht der Fall ist, gilt das Dokument nur als weiteres

Schriftstück oder schriftliche Erklärung ([28/03/2012, T-214/08, Outburst, EU:T:2012:161, § 32](#) sowie darin zitierte Rechtsprechung).

Die Beweiskraft einer eidesstattlichen Erklärung ist relativ ([28/03/2012, T-214/08, Outburst, EU:T:2012:161, § 33](#)). Bei der Bewertung der Beweiskraft eines entsprechenden Dokuments berücksichtigt das Amt in erster Linie die Glaubwürdigkeit der darin enthaltenen Erklärung. Anschließend berücksichtigt es insbesondere die Person, die das Dokument erstellt hat, die Umstände seiner Entstehung sowie den Adressaten, an den es gerichtet ist, und ob das Dokument fundiert und verlässlich erscheint ([07/06/2005, T-303/03, Salvita, EU:T:2005:200, § 42](#) und darin zitierte Rechtsprechung; [18/11/2015, T-813/14, Cases for portable computers, EU:T:2015:868, § 26](#)). Eidesstattliche Erklärungen, die detaillierte und konkrete Informationen und/oder durch andere enthaltene Nachweise unterstützt werden, haben eine stärkere Beweiskraft als sehr allgemein gehaltene und abstrakt formulierte Aussagen.

Allein die Tatsache, dass eidesstattliche Erklärungen von Dritten auf Grundlage eines von dem Beteiligten (oder den Beteiligten) erarbeiteten Entwurfs erstellt werden, hat an sich keinen Einfluss auf die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit und stellt nicht die Beweiskraft infrage, da die Wahrhaftigkeit der Inhalte durch die Unterzeichnenden bescheinigt wird ([16/09/2013, T-200/10, Avery Dennison, EU:T:2013:467, § 73](#)).

4.3.3 Augenschein

Nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen wird das Amt die Einnahme des Augenscheins vornehmen. Wenn es eine Entscheidung über die Einnahme des Augenscheins erlässt, wird es hierfür eine vorläufige Entscheidung treffen und darin die Art der beabsichtigten Maßnahme zur Beweisaufnahme (im vorliegenden Fall die Einnahme des Augenscheins), die zu beweisenden rechtserheblichen Tatsachen sowie das Datum, die Zeit und den Ort der Maßnahme angeben.

Bei der Festlegung des Termins der Einnahme des Augenscheins muss dem betreffenden Beteiligten ausreichend Zeit zur Vorbereitung eingeräumt werden. Wenn die Überprüfung aus jeglichen Gründen nicht stattfinden kann, wird das Verfahren auf Grundlage der in der Akte enthaltenen Nachweise fortgesetzt.

5 Mündliche Verhandlung

Artikel [96 bis 97](#) UMV

Artikel [49 bis 55](#) DVUM

Artikel 64 bis 65 GGV

Artikel 42 bis 46 und Artikel 82 GGDV

Gemäß [Artikel 96 UMV](#) und Artikel 64 GGV kann das Amt eine mündliche Verhandlung anordnen.

Eventuelle inoffizielle Kontakte wie Telefonate stellen keine mündliche Verhandlung im Sinne von [Artikel 96 UMV](#) und Artikel 64 GGV dar.

Das Amt ordnet eine mündliche Verhandlung, entweder auf eigenen Anlass oder auf Antrag einer der Verfahrensparteien, nur dann an, wenn es diese für wirklich unerlässlich erachtet. Dies liegt im Ermessen des Amtes (20/02/2013, [T-378/11](#), Medinet, EU:T:2013:83, § 72 und darin zitierte Rechtsprechung; 16/07/2014, [T-66/13](#), Flasche, EU:T:2014:681, § 88). In den meisten Fällen wird die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung der Beteiligten ausreichen.

5.1 Ladungen zur mündlichen Verhandlung

Hat das Amt entschieden, eine mündliche Verhandlung anzuordnen und die Beteiligten vorzuladen, so darf die Vorladungsfrist nicht weniger als einen Monat betragen, es sei denn, die Beteiligten verständigen sich auf eine kürzere Frist.

Da Ziel jeder mündlichen Verhandlung ist, alle noch bestehenden Fragen zu klären, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird, sollte das Amt in seiner Vorladung die Beteiligten auf die Punkte aufmerksam machen, die seiner Ansicht nach einer Erörterung bedürfen, um eine Entscheidung treffen zu können.

Wenn das Amt die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich hält, muss es stets eine vorläufige Entscheidung erlassen, in der die Art der beabsichtigten Maßnahme zur Beweisaufnahme, die rechtserheblichen Tatsachen sowie das Datum, die Uhrzeit und der Ort der Vernehmung genau angegeben werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat, sofern die Beteiligten nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden sind. Die Vorladung muss eine Zusammenfassung dieser Entscheidung, die Namen der Verfahrensbeteiligten und genaue Angaben zu den Kosten, die sich die Zeugen oder Sachverständigen gegebenenfalls vom Amt erstatten lassen können, enthalten.

Das Amt kann auch die Möglichkeit anbieten, an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz oder durch andere technische Mittel teilzunehmen.

Sofern erforderlich, kann das Amt zur Erleichterung des Verfahrens die Beteiligten dazu auffordern, vor der mündlichen Verhandlung schriftliche Stellungnahmen vorzubringen oder Beweise zu erbringen. Bei der Festsetzung der Frist für die Einreichung solcher Stellungnahmen muss das Amt berücksichtigen, dass diese innerhalb einer angemessenen Frist beim Amt eingehen müssen, damit sie den übrigen Beteiligten übersandt werden können.

Die Beteiligten können zur Unterstützung ihrer Argumentation auch von sich aus Beweise erbringen. Hätten diese Beweise jedoch zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens erbracht werden müssen, entscheidet allein das Amt über deren Zulässigkeit, gegebenenfalls unter Wahrung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens.

5.2 Verfahrenssprache der mündlichen Verhandlung

Mündliche Verhandlungen werden in der Verfahrenssprache durchgeführt, sofern die Beteiligten nicht mit der Verwendung einer anderen EU-Amtssprache einverstanden sind.

Das Amt kann in mündlichen Verhandlungen eine andere EU-Amtssprache verwenden und einem Beteiligten auf schriftlichen Antrag gestatten, eine andere EU-Amtssprache zu verwenden, sofern eine simultane Verdolmetschung der Einlassung in die Verfahrenssprache bereitgestellt werden kann. Die Kosten für die simultane Verdolmetschung trägt der Beteiligte, der dies verlangt, oder gegebenenfalls das Amt.

5.3 Ablauf der mündlichen Verhandlung

Die mündliche Verhandlung vor den Prüfern, vor der Widerspruchsabteilung und vor der Abteilung, die mit der Verwaltung des Registers beauftragt ist, ist nicht öffentlich.

Die mündlichen Verhandlungen vor der Löschungs-/Nichtigkeitsabteilung und den Beschwerdekammern, einschließlich der Verkündung der Entscheidung, sind öffentlich, sofern die Abteilung, vor der das Verfahren geführt wird, nicht anderweitig entscheidet, wie in den Fällen, in denen die Zulassung der Öffentlichkeit schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile zur Folge haben könnte, insbesondere für einen Verfahrensbeteiligten.

Erscheint ein ordnungsgemäß geladener Beteiligter nicht vor dem Amt, so kann das Verfahren ohne ihn fortgesetzt werden.

Fordert das Amt einen Beteiligten auf, sich mündlich zu äußern, so müssen die anderen Beteiligten, die in diesem Fall zur Teilnahme berechtigt sind, darüber informiert werden.

Ebenso muss das Amt die Beteiligten über die Vernehmung eines Sachverständigen oder Zeugen benachrichtigen. Sie sind berechtigt, anwesend zu sein und Fragen an den Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

Am Ende der mündlichen Verhandlung wird das Amt den Beteiligten die Möglichkeit geben, ihre Schlussplädoyers zu halten.

5.4 Niederschrift der mündlichen Beweisaufnahme und der mündlichen Verhandlung

[Artikel 53 DVUM](#)

Artikel 46 GGDV

Die Niederschrift der mündlichen Beweisaufnahme und der mündlichen Verhandlung beschränkt sich auf deren wesentliche Aspekte. Insbesondere enthält sie nicht

wortgetreu die abgegebenen Erklärungen und ist auch nicht zur Genehmigung vorzulegen. Eventuelle Erklärungen von Sachverständigen oder Zeugen werden jedoch auf Band aufgenommen, so dass der genaue Wortlaut der Erklärungen später nachvollzogen werden kann.

Wurde die mündliche Verhandlung oder die Beweisaufnahme vor dem Amt aufgezeichnet, ersetzt die Aufnahme die Niederschrift.

Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

5.5 Kosten der Beweisaufnahme in mündlichen Verhandlungen

Das Amt kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Hinterlegung eines Vorschusses durch den Antragsteller abhängig machen. Das Amt legt den Vorschussbetrag anhand einer Kostenschätzung fest.

Zeugen und Sachverständige, die vom Amt geladen oder vernommen werden, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten, einschließlich eines Vorschusses. Sie haben ebenfalls Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaufschlag bzw. auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Die Erstattungsbeträge und Kostenvorschüsse werden vom Exekutivdirektor des Amtes festgelegt und im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht. Für Einzelheiten siehe Beschluss Nr. EX-99-1 des Präsidenten des Amtes vom 12/01/1999, geändert durch [Beschluss Nr. EX-03-2](#) des Präsidenten des Amtes vom 20/01/2003.

Entscheidet das Amt, ein Mittel der Beweisaufnahme anzuwenden, das die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erfordert, trägt das Amt die Kosten dafür. Wurde die Vernehmung hingegen von einem der Beteiligten beantragt, so muss dieser die Kosten übernehmen, vorbehaltlich der Entscheidung über die Kostenverteilung in Verfahren mit zwei oder mehr Beteiligten.

6 Entscheidungen

6.1 Inhalt

[Artikel 94 UMV](#)

Artikel 62 GGV

Artikel 38 bis 41 GGDV

Entscheidungen des Amtes sind derart mit Gründen zu versehen, so dass ihre Rechtmäßigkeit im Wege der Beschwerde oder vor den Gerichten, die für die Einlegung von Rechtsmitteln zuständig sind, beurteilt werden kann.

Die Entscheidung geht auf die von den Beteiligten vorgebrachten relevanten Punkte ein. Insbesondere muss, wenn sich für einige der Waren und Dienstleistungen der betreffenden Anmeldung oder Eintragung einer Unionsmarke unterschiedliche Ergebnisse zeigen, aus der Entscheidung klar hervorgehen, welche der Waren und Dienstleistungen zurückgewiesen und welche nicht zurückgewiesen werden.

Am Ende der Entscheidung müssen die Namen der Person oder der Personen aufgeführt werden, die die Entscheidung erlassen haben.

Am Ende der Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung abgegeben werden.

Deren Fehlen wirkt sich weder auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung noch auf die Frist für die Einlegung einer Beschwerde aus.

6.2 Kostenverteilung

[Artikel 105 Absatz 5](#), [Artikel 109](#) und [Anhang I Teil A Nummer 33 UMV](#)

[Artikel 33 DVUM](#)

Artikel 70 GGV

Artikel 37 und 79 GGDV

Artikel 24 des Anhangs der GGGebV

Die „Kosten“ umfassen die den Verfahrensbeteiligten entstandenen Kosten, vor allem i) Vertretungskosten und Kosten der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen („Vertretungskosten“ sind die Kosten für berufsmäßige Vertreter im Sinne von [Artikel 120 UMV](#) und von Artikel 78 GGV, nicht für Mitarbeiter, auch nicht für Mitarbeiter eines anderen Unternehmens mit wirtschaftlichen Verbindungen); ii) die vom Widersprechenden oder einem Dritten gezahlte Widerspruchs-, Löschungs- oder Nichtigkeitsgebühr.

„Kostenverteilung“ bedeutet, dass das Amt darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander diese Beträge erstatten müssen. Die „Kostenverteilung“ bezieht sich nicht auf die Beziehungen zum Amt (entrichtete Gebühren, interne Kosten des Amtes).

In Verfahren mit nur einem Beteiligten ergeht keine Kostenentscheidung, und es findet keine Kostenverteilung statt. An das Amt gezahlte Gebühren werden nicht erstattet (Ausnahmen: [Artikel 33 DVUM](#) und Artikel 37 GGDV, Rückzahlung der Beschwerdegebühr in bestimmten Fällen, sowie [Artikel 105 Absatz 5 UMV](#), Rückzahlung der Gebühr für die Weiterbehandlung, wenn dem Antrag nicht entsprochen wird).

Entscheidungen über die Kosten oder über die Kostenfestsetzung sind auf Widerspruchs-, Löschungs- und Verfahren zur Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters beschränkt (einschließlich der nachfolgenden Beschwerdeverfahren oder der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof).

Ergeht somit eine Entscheidung in einem Verfahren mit zwei oder mehr Beteiligten, entscheidet das Amt auch über die Kostenverteilung.

Die Entscheidung enthält die Festsetzung der von der unterlegenen Partei/den unterlegenden Parteien zu erstattenden Kosten. Die unterlegene Partei muss die von der anderen Partei ausgelegten Gebühren und Kosten übernehmen, die für die Durchführung des Verfahrens notwendig waren. Zu diesem Zweck ist kein Nachweis darüber erforderlich, dass diese Kosten tatsächlich entstanden sind.

Soweit jedoch die Beteiligten jeweils in einem oder mehreren Punkten unterliegen und soweit es die Billigkeit erfordert, kann das Amt eine andere Kostenverteilung beschließen.

Nach einer Rücknahme der angefochtenen Unionsmarkenanmeldung, Unionsmarke oder des angefochtenen Geschmacksmusters oder einem Verzicht hierauf oder nach einer Rücknahme des Widerspruchs, eines Antrags auf Löschung oder eines Antrags auf Nichtigerklärung entscheidet das Amt nicht in der Sache, sondern beschließt über die Kosten. Die Partei, die das Verfahren beendet, trägt die der anderen Partei entstandenen Gebühren und Kosten. Wird das Verfahren aus anderen Gründen eingestellt, setzt das Amt die Kosten nach freiem Ermessen fest. Dieser Teil der Entscheidung ist ein Titel, der in allen Mitgliedstaaten der EU im Wege vereinfachter Verfahren vollstreckt werden kann, sobald die Entscheidung endgültig wird.

In keinem Fall wird die Kostenentscheidung auf hypothetische Annahmen oder Prognosen zu der Frage gestützt, wer das Verfahren gewonnen hätte, wenn eine Entscheidung in der Sache notwendig geworden wäre.

Innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses kann die betroffene Partei einen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag ist zu begründen, und es muss die dafür anfallende Gebühr entrichtet werden.

Für weitere Informationen siehe die [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Punkt 6.5](#), und die [Richtlinien für die Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters](#).

6.3 Öffentliche Zugänglichkeit von Entscheidungen

[Artikel 113 UMV](#)

Beschluss Nr. [EX-21-4](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 30. März 2021 über das Register der Unionsmarken, das Register der Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank der Rechtsprechung.

Zur Förderung der Angleichung der Verfahren führt das Amt eine Rechtsprechungsdatenbank und macht die in der UMV, der GGV und den gemäß diesen erlassenen Rechtsakten festgelegten Entscheidungen des Amtes sowie Urteile der nationalen Gerichte und der Gerichte der EU in Fragen des geistigen Eigentums öffentlich zugänglich.

Aus Gründen der Transparenz und im Interesse der Öffentlichkeit macht das Amt seine Entscheidungen nach Bekanntgabe öffentlich zugänglich, unabhängig davon, ob die Entscheidungen rechtskräftig geworden sind oder nicht. Dazu gehört auch, dass Entscheidungen nach Prüfung einer Unionsmarkenanmeldung mit ihrer Mitteilung öffentlich zugänglich gemacht werden; die Unionsmarkenanmeldung kann jedoch nach Ablehnung oder Rücknahme der Unionsmarkenanmeldung unveröffentlicht bleiben (siehe die Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 1, Verfahren, Absatz 4, Veröffentlichung](#)). Dies gilt auch für Entscheidungen, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden oder aus einem anderen Grund nicht rechtskräftig werden.

Die Entscheidungen des Amtes werden in der Datenbank gespeichert. Anträge auf Löschung von Entscheidungen aus der Datenbank werden abgelehnt.

Vor der Bekanntmachung eines GGM gemäß Artikel 49 oder Artikel 50 Absatz 4 GGV unterliegt die öffentliche Verfügbarkeit von Entscheidungen des Amtes jedoch den Beschränkungen des Artikels 50 Absätze 2 und 3 GGV und des Artikels 14 Absatz 3 GGDV. Dies gilt auch für Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen, die vor der Eintragung abgelehnt wurden, sowie eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, deren Bekanntmachung aufgeschoben wurde. In beiden Fällen unterliegt die Offenlegung der Inhalte den Beschränkungen, die in den oben genannten Artikeln festgelegt sind.

Die Veröffentlichung solcher Entscheidungen in der Datenbank ist nicht mit ihrer Eintragung in das Register zu verwechseln. Das Ergebnis der Entscheidungen wird in den Registern der Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster erst dann erfasst, wenn sie rechtskräftig sind.

Die Urteile und Beschlüsse werden in ihrer Originalsprache zur Verfügung gestellt. Sofern verfügbar, werden amtliche Übersetzungen veröffentlicht. Die Rechtsprechungsdatenbank kann inoffizielle Übersetzungen enthalten, sofern angegeben, oder automatische maschinelle Übersetzungsmöglichkeiten bieten, die jedoch lediglich Informationszwecken dienen.

Die Rechtsprechungsdatenbank ist über das Tool [eSearch-Rechtsprechung](#) kostenlos auf der Website des Amtes zugänglich.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 3

Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	55
2 Zahlungsmittel	56
2.1 Zahlung mittels Banküberweisung	57
2.1.1 Bankkonten.....	57
2.1.2 Für die Zahlung erforderliche Angaben.....	57
2.2 Zahlung per Debit- oder Kreditkarte	59
2.3 Zahlung über ein laufendes Konto beim EUIPO	60
3 Fälligkeit der Zahlung	62
4 Datum, an dem die Zahlung als erfolgt gilt	63
4.1 Zahlung mittels Banküberweisung	63
4.1.1 Verspätete Zahlung mit oder ohne Zuschlag.....	63
4.1.2 Zahlungsnachweis und Zahlungstag.....	64
4.2 Zahlung per Debit- oder Kreditkarte	65
4.3 Zahlung über ein laufendes Konto	65
5 Gebührenerstattung	66
5.1 Erstattung der Anmeldegebühren	66
5.2 Erstattung der Widerspruchsgebühr	67
5.3 Erstattung von Gebühren bei Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit	67
5.4 Erstattung von Gebühren für internationale Registrierungen	67
5.5 Erstattung der Beschwerdegebühr	68
5.6 Erstattung der Verlängerungsgebühr	68
5.7 Erstattung geringfügiger Beträge	69
6 Gebührenermäßigung für elektronisch eingereichte Unionsmarkenanmeldungen	69
7 Kostenentscheidungen	70
7.1 Kostenfestsetzung	70
7.2 Vollstreckung der Entscheidungen zur Kostenfestsetzung	70
7.2.1 Bedingungen.....	70
7.2.2 Nationale Behörde.....	70
7.2.3 Verfahren.....	71

7.3 Kostenverteilung.....71

Veraltet

1 Einführung

Artikel [178 bis 181](#) und [Anhang I UMV](#)

Artikel 6 GGDV

Artikel 6 GGGebV

Die spezifischen Vorschriften für die im Zusammenhang mit Unionsmarken (UM) zu entrichtenden Gebühren und Entgelte sind in den Artikeln [178 bis 181](#) und im [Anhang I UMV](#) niedergelegt. Die vollständige Gebührenliste kann auf der Internetseite des EUIPO eingesehen werden.

Desgleichen gilt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) neben den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV) und der Durchführungsverordnung zur Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGDV) eine spezifische Verordnung für die an das EUIPO zu entrichtenden Gebühren, der Gebührenverordnung zu Gemeinschaftsgeschmacksmustern (GGGebV). Diese Verordnung wurde 2007 im Zuge des Beitritts der Europäischen Union zur Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle geändert.

Der Exekutivdirektor des Amtes ist außerdem ermächtigt, die Preise für etwaige Leistungen des Amtes festzusetzen und auch andere als ausdrücklich in der UMV und der GGGebV vorgesehene Zahlungsarten zu gestatten.

Die Begriffe Gebühren, Kosten und Preise unterscheiden sich wie folgt:

- **Gebühren** für die Verfahren zur Einreichung und Bearbeitung von Marken und Geschmacksmustern sind von Nutzern an das Amt zu entrichten. Die entsprechenden Gebührenbeträge und Zahlungsarten sind in den Gebührenverordnungen festgelegt. Für die meisten der Verfahren vor dem Amt sind Gebühren zu entrichten, wie die Anmeldegebühr für eine Unionsmarke oder ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Verlängerungsgebühren usw. Einige Gebühren wurden auf Null gesenkt (z. B. die Eintragungsgebühren für Unionsmarken und die Gebühren für Rechtsübertragungen bei Unionsmarken). Die Höhe der Gebühren ist so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus grundsätzlich den Ausgleich des Haushaltsplans des Amtes gewährleisten (siehe [Artikel 172 Absatz 2](#) und [Erwägungsgrund 39](#) UMV). Um völlige Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Amtes zu gewährleisten, stammen die Einnahmen des Amtes in erster Linie aus Gebühren, die von den Nutzern des Systems zu zahlen sind ([Erwägungsgrund 37](#) UMV).

Ansprüche des Amtes auf Zahlung von Gebühren erlöschen nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist ([Artikel 108 UMV](#)).

- **Kosten** sind Kosten der Parteien in mehrseitigen Verfahren vor dem Amt (*Interpartes*-Verfahren), insbesondere für die berufsmäßige Vertretung (für Marken siehe

[Artikel 109 UMV](#) und Artikel [18](#) und Artikel [27](#) UMDV; für Geschmacksmuster siehe Artikel 70 bis 71 GGV und Artikel 79 GGDV). Entscheidungen in Inter-partes-Verfahren können gegebenenfalls eine Entscheidung über die Gebühren und Kosten der berufsmäßigen Vertretung umfassen und müssen die Kosten festsetzen. Entscheidungen zur Kostenfestsetzung können gemäß [Artikel 110 UMV](#) vollstreckt werden, sobald sie rechtskräftig geworden sind.

- **Entgelte** werden vom Exekutivdirektor des Amtes für andere als die in [Anhang I zur UMV](#) vom Amt erbrachten Dienstleistungen ([Artikel 178 UMV](#)) festgelegt. Die Beträge der Preise werden vom Exekutivdirektor festgelegt, im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht und können auf der Internetseite unter den Beschlüssen des Exekutivdirektors eingesehen werden. Beispiele sind die Preise für die Mediation in Brüssel oder für bestimmte vom Amt herausgegebene Veröffentlichungen.

Die Zahlung einer Gebühr und die Angabe der Art der Gebühr und des Verfahrens, auf das sie sich bezieht, entbindet nicht von der Verpflichtung, die übrigen formellen Voraussetzungen des betreffenden Verfahrensakts zu erfüllen, es sei denn, dies ist in der UMV, der GGV und den Sekundärrechtsakten (z. B. für Verlängerungen) ausdrücklich festgelegt. So sind beispielsweise die Bezahlung der Beschwerdegebühr und die Angabe der Nummer der angefochtenen Entscheidung zur Einreichung einer gültigen Beschwerdeschrift nicht ausreichend (31/05/2005, [T-373/03](#), Parmitalia, EU:T:2005:191, § 58; 09/09/2010, [T-70/08](#), Etrax, EU:T:2010:375, § 23-25).

2 Zahlungsmittel

[Artikel 179 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 5 GGGebV

Beschluss [EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 über die Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr und eines Entgeltes

Alle Gebühren und Preise sind in Euro zu entrichten. Zahlungen in anderen Währungen sind ungültig, begründen keine Rechte und werden erstattet.

Zulässige Zahlungsmittel sind in der Regel Banküberweisungen, Belastungen von beim Amt geführten laufenden Konten sowie (nur für bestimmte Online-Dienste) Debit- oder Kreditkarten. Barzahlungen in der Dienststelle des Amtes und Schecks sind nicht mehr möglich (03/09/2008, [R 524/2008-1](#), Teamstar / TeamStar).

Das Amt kann keine Rechnungen ausstellen. Das Amt stellt jedoch auf Antrag des Benutzers eine Quittung aus.

2.1 Zahlung mittels Banküberweisung

Zahlungen an das Amt können mittels Überweisung getätigt werden. Eine Gebühr gilt als nicht entrichtet, wenn der Überweisungsauftrag nach Ablauf der Frist erteilt wird. Wird die Gebühr vor Ablauf der Frist angewiesen, geht aber erst nach Ablauf der Frist ein, kann das Amt unter bestimmten Bedingungen davon ausgehen, dass die Gebühr fristgerecht entrichtet wurde (siehe [Abschnitt 4.1](#) unten).

2.1.1 Bankkonten

Die Zahlung mittels Banküberweisung kann nur auf eines der Bankkonten des Amtes getätigt werden. Genauere Angaben zu diesen Konten finden Sie auf der Website des Amtes unter „Gebühren und Zahlungsmodalitäten“ (<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/fees-and-payments>).

Überweisungsgebühren: Es muss sichergestellt werden, dass der gesamte Betrag ohne Abzüge beim Amt eingeht.

2.1.2 Für die Zahlung erforderliche Angaben

[Artikel 179 Absätze 2 und 3 UMV](#)

Artikel 6 GGGebV

Bei jeder Zahlung ist der Name des Einzahlers anzugeben und sind die Angaben zu machen, die das Amt zur unmittelbaren Identifizierung des Zwecks der Zahlung benötigt.

1. Name

In Bezug auf **den Namen des Einzahlers** muss der vollständige Name des Absenders in das Absenderfeld der Banküberweisung eingetragen werden.

2. Zweck

Im Hinblick auf den **Zweck der Zahlung** müssen im Feld für den Verwendungszweck der Banküberweisung die Angaben angegeben werden, die zur unmittelbaren Identifizierung des Zwecks der Zahlung erforderlich sind.

Darüber hinaus wird empfohlen, die Kontaktdaten entweder im Absenderfeld oder im Beschreibungsfeld anzugeben. So ist es dem Amt möglich, sich bei Bedarf mit dem Einzahler in Verbindung zu setzen.

Das Amt stellt den Nutzern einen einzigen **Zahlungscode** zur Verfügung. Wählt ein Beteiligter beim Ausfüllen eines Online-Formulars zur elektronischen Einreichung im Nutzerbereich („User Area“) „Banküberweisung“ als Zahlungsart, wird in der Empfangsbestätigung ein spezifischer achtstelliger Zahlungscode angegeben. Die ersten beiden Ziffern stehen für das laufende Jahr, die nächsten fünf Ziffern sind eine

Kombination aus Zahlen und Buchstaben und die letzte Ziffer ist eine Kontrollnummer (z. B. 2139EDH2).

Es wird dringend empfohlen, den Zahlungscode im Feld für den Verwendungszweck der Banküberweisung einzutragen, vorzugsweise am Anfang. Dieses Feld sollte auch die Art der Gebühr enthalten, z. B. die Art des Verfahrens in abgekürzter Form (siehe Beispiele unten), sowie das Anmelde- oder Aktenzeichen. Nach diesen **zwei wichtigen Aspekten** können weitere Angaben aufgenommen werden, wie der Name des Beteiligten oder Vertreters (wenn es sich dabei nicht um den Einzahler handelt) und seine vom Amt zugewiesene ID-Nummer.

Durch ordnungsgemäße Angabe des Namens und des Verwendungszwecks in der Banküberweisung wird sichergestellt, dass das Amt die Zahlung korrekt zuordnet und die Anmeldungen oder Verfahrenshandlungen zeitnah bearbeitet. Da diese Felder Zeichenbegrenzungen aufweisen, wird empfohlen, nach Möglichkeit Abkürzungen zu verwenden und eine übermäßige Verwendung von Leerzeichen oder Nullen zu Beginn von Zahlen zu vermeiden.

Für die gängigsten zahlungsbezogenen Vorgänge vor dem Amt werden folgende Abkürzungen (oder eine Kombination davon) vorgeschlagen. Sie können zusammen mit dem Zahlungscode zur Identifizierung der Zahlung verwendet werden:

Beschreibung	Abkürzung
Anmeldegebühr für UM oder GGM	EUTM, RCD
Gebühr für internationale Anmeldung	IA
Verlängerungsgebühr	REN
Widerspruchsgebühr	OPP
Löschungsgebühr	CANC
Beschwerde	R
Eintragung	REC
Umwandlung	CONV
Akteneinsicht	IOF
Laufendes Konto	CA
ID-Nummer des Inhabers	OWN ID
ID-Nummer des Vertreters	REP ID

Beispiel 1: Wenn bei der Zahlung für eine Unionsmarkenanmeldung, für die ein Zahlungscode angegeben wurde (2132EDH2), deren Anmelde- und Nummer auf der Eingangsbestätigung (184583674) ist und die von einem Vertreter mit ID beim Amt (ID 1024891) eingereicht wird, lautet der bevorzugte Verwendungszweck **„2132EDH2 EUTM 184583674 REP ID1024891“**.

Beispiel 2: Wenn ein Vertreter (ID 1024891) eine Zahlung zum Auffüllen eines laufenden Kontos beim Amt (Konto Nr. 6361) leistet, gibt es keinen individuellen Zahlungscode. Daher lautet der bevorzugte Verwendungszweck in diesem Fall „**CA6361 REP ID 1024891**“.

Fehlerhafte oder unzureichende Angaben, welche die Identifizierung der Akte, der die Zahlung zuzuordnen ist, erschweren, können zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge oder Verfahrenshandlungen führen.

Kann das Amt **den Zweck der Zahlung anhand der bereitgestellten Angaben nicht identifizieren**, setzt sich das Amt mit dem Einzahler in Verbindung (sofern dieser seine Kontaktdaten angegeben hat) und setzt eine Frist für die Übermittlung der fehlenden Angaben. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Zahlung als nicht erfolgt, und der Betrag wird erstattet (sofern der Absender die dazu erforderlichen Bankdaten angegeben hat).

Im Falle von **widersprüchlichen Angaben** im Feld für den Verwendungszweck, die auf mehr als eine Akte oder mehr als ein Verfahren verweisen, setzt sich das Amt mit dem Absender in Verbindung (sofern dieser seine Kontaktdaten angegeben hat) und setzt ihm eine Frist zur Klarstellung, welchen Akten die Zahlung zuzuordnen ist. Erfolgt keine Klarstellung, wird die Zahlung grundsätzlich als Zahlung für die Akte angesehen, die im Verwendungszweck **an erster Stelle angegeben** wurde. Beispiel: Im Feld für den Verwendungszweck für eine Zahlung in Höhe von 850 EUR für eine Unionsmarkenanmeldung sind zwei Zahlungs_codes (z. B. „**2132EDH2, 2141KHG1, EUTM**“) angegeben, die sich auf unterschiedliche Unionsmarkenanmeldungen beziehen. Antwortet der Beteiligte nicht auf das Schreiben des Amtes, wird die Zahlung der zuerst identifizierten Unionsmarkenanmeldung zugeordnet, im Beispiel die Anmeldung mit dem Zahlungscode „**2132EDH2**“.

2.2 Zahlung per Debit- oder Kreditkarte

Beschluss [EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 über die Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr und eines Entgeltes

[Anhang I Abschnitt A UMV](#)

Artikel 5 Absatz 2 GGGebV

Die meisten Online-Dienste können per Debit- oder Kreditkarte bezahlt werden, vorausgesetzt, die Zahlung erfolgt für einen über den Nutzerbereich (User Area) angeforderten Dienst. Jedoch ist eine Zahlung per Debit- oder Kreditkarte noch nicht für alle Gebühren des EUIPO möglich. Das entsprechende Online-Tool (z. B. E-Filing) gibt an, ob eine Gebühr mit Kredit- oder Debitkarte entrichtet werden kann. So können Debit- oder Kreditkarten insbesondere nicht zur Bezahlung der in [Artikel 178](#)

[Absatz 1 UMV](#) und Artikel 3 GGGebV genannten Preise oder zur Auffüllung eines laufenden Kontos verwendet werden.

Durch Debit- oder Kreditkartenzahlungen kann das EUIPO seine automatischen internen Systeme am besten nutzen, sodass die Bearbeitung der Akte schneller beginnen kann.

Zahlungen per Debit- oder Kreditkarte sind sofortige Zahlungen (siehe [Abschnitt 4.2](#) unten) und daher für die Leistung aufgeschobener Zahlungen (Zahlungen, die binnen eines Monats nach dem Anmeldedatum getätigt werden müssen) nicht zulässig.

Bei Zahlungen per Debit- oder Kreditkarte sind einige wesentliche Angaben erforderlich. Die bereitgestellten Informationen werden vom EUIPO nicht in einer permanenten Datenbank gespeichert. Sie werden nur bis zur Übermittlung an die Bank aufbewahrt. Alle Aufzeichnungen des Formulars enthalten nur die Debit- oder Kreditkartenart sowie die letzten vier Ziffern der Debit- oder Kreditkartennummer. Die vollständige Debit- oder Kreditkartennummer kann gefahrlos über einen sicheren Server eingegeben werden, der alle eingegebenen Daten verschlüsselt.

2.3 Zahlung über ein laufendes Konto beim EUIPO

[Beschluss EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 über die Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr und eines Entgeltes

Es ist zu empfehlen, ein laufendes Konto beim EUIPO zu eröffnen, da fristgebundene Verfahrensanhträge, wie Widersprüche oder Beschwerden, als fristgerecht getätigt gelten, selbst wenn die betreffende Dokumentation, für welche die Zahlung erbracht wird (z. B. eine Widerspruchsschrift), am letzten Tag der vorgeschriebenen Frist übermittelt wird, vorausgesetzt, das laufende Konto ist ausreichend gedeckt (siehe [Abschnitt 4.3](#) unten) ([07/09/2012, R 2596/2011-3, Stair Gates, § 13-14](#)). Das Datum, an dem das laufende Konto effektiv belastet wird, ist in der Regel später, die Zahlung gilt aber als an dem Tag erfolgt, an dem der Verfahrensanhtrag beim Amt eingeht oder gemäß Artikel 8 des [Beschlusses Nr. EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 betreffend Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte sowie die Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Entgelts an dem für den Verfahrensbeteiligten günstigsten Tag.

Falls die Person (d. h. der Verfahrensbeteiligte oder dessen Vertreter), die die Anmeldung oder den Verfahrensanhtrag eingereicht hat, Inhaber eines laufenden Kontos beim Amt ist, belastet das Amt automatisch das laufende Konto, es sei denn, es werden im einzelnen Fall anderslautende Anweisungen erteilt. Damit das Konto ordnungsgemäß identifiziert werden kann, empfiehlt das Amt, die amtliche ID-Nummer des Inhabers des laufenden Kontos beim Amt eindeutig anzugeben.

Das System laufender Konten ist ein automatisches Abbuchungssystem. Dies bedeutet, dass bei Identifizierung eines solchen Kontos das Amt je nach Fortschritt der betreffenden Verfahren und sofern das Konto eine ausreichende Deckung aufweist

sämtliche Gebühren und Preise innerhalb der Fristen der genannten Verfahren vom Konto abbuchen kann; ohne weitere Anweisungen wird jeder Abbuchung ein Zahlungstag zugewiesen. Die einzige Ausnahme dieser Regel ist dann gegeben, wenn der Inhaber eines laufenden Kontos dem Amt schriftlich mitteilt, dass er zur Zahlung einer bestimmten Gebühr oder eines bestimmten Preises das laufende Konto nicht nutzen möchte. In diesem Fall kann der Inhaber des Kontos die Zahlungsmethode jedoch jederzeit vor Ablauf der Zahlungsfrist wieder auf Zahlung über das laufende Konto ändern.

Eine fehlende Anweisung oder eine nicht korrekte Angabe des Gebührenbetrags hat keine negativen Auswirkungen, da das laufende Konto automatisch für das entsprechende Verfahren belastet wird, für welches die Zahlung fällig ist.

Falls ein laufendes Konto keine ausreichende Deckung aufweist, wird der Inhaber vom Amt informiert und es wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, das Konto aufzufüllen, um so die Zahlung der jeweiligen Gebühren und der Verwaltungsgebühren zu ermöglichen, wobei sich letztere auf 20 % des Gesamtbetrags der verspätet gezahlten Gebühr belaufen. Dabei beträgt die Verwaltungsgebühr höchstens 500 Euro, mindestens aber 100 Euro.

Falls der Inhaber das Konto auffüllt, gilt die Zahlung der Gebühr als zu dem Datum geleistet, an dem das entsprechende Dokument, auf welches sich die Zahlung bezieht (z. B. eine Widerspruchsschrift), beim Amt eingegangen ist. Zur Auffüllung eines laufenden Kontos ist die Angabe der Kontonummer des laufenden Kontos ausreichend.

Wird durch das Auffüllen des Kontos nur ein Teil des fälligen Betrags gedeckt, so erfolgt die Belastung ohne Ausnahmen in der nachstehend genannten Reihenfolge:

1. Die Verwaltungsgebühren werden zuerst belastet.
2. Sind mehrere Gebühren oder Entgelte fällig, so erfolgt die Belastung ausgehend vom Fälligkeitsdatum der Gebühren in chronologischer Reihenfolge, wobei jeweils Voraussetzung ist, dass die gesamte Gebühr belastet werden kann.

Wird das laufende Konto nicht aufgefüllt, um alle Verwaltungsgebühren und die jeweiligen Gebühren fristgemäß zu decken, so gilt die Zahlung als nicht erfolgt und es erlöschen alle mit der rechtzeitigen Zahlung verbundenen Rechte.

Das EUIPO gewährt den Kontoinhabern auf seiner Internetseite über eine sichere Internetverbindung Zugang zu den aktuellen Kontoinformationen des laufenden Kontos. Der Kontoinhaber kann die Kontobewegungen und die ausstehenden Belastungen online über die User Area der Website des Amtes abrufen, speichern oder ausdrucken.

Zur Zahlung einer Gebühr mittels Belastung eines laufenden Kontos eines Dritten ist eine ausdrückliche schriftliche Ermächtigung erforderlich. Die Ermächtigung muss vom Inhaber des laufenden Kontos erteilt werden, und es muss aus ihr hervorgehen, dass das Konto mit einer bestimmten Gebühr belastet werden darf. Diese Ermächtigung muss beim Amt vor Fälligkeit der Zahlung eingehen. Die Zahlung gilt als an dem Tag getätigt, an dem das Amt diese Ermächtigung erhält.

Ist der Inhaber weder ein Verfahrensbeteiligter noch dessen Vertreter, überprüft das Amt, ob eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. Sofern die Ermächtigung nicht vorliegt, informiert das Amt den betroffenen Verfahrensbeteiligten. Erfolgt die Vorlage der Ermächtigung des Inhabers nicht rechtzeitig, d. h. vor Fälligkeit der Zahlung, wird der Antrag des Verfahrensbeteiligten auf Abbuchung der Gebühr vom Amt nicht berücksichtigt.

Zur Eröffnung eines laufenden Kontos beim Amt ist ein entsprechender Antrag entweder per E-Mail an fee.information@euipo.europa.eu zu übermitteln oder es ist in der User Area ein elektronischer Antrag auf Tätigwerden (e-Action) zu stellen. <mailto:fee.information@euipo.europa.eu>

Der Mindestbetrag zur Eröffnung eines laufenden Kontos beträgt 1 000 EUR.

Nach Eröffnung eines Kontos behält sich das Amt das Recht vor, das laufende Konto durch schriftliche Mitteilung an seinen Inhaber aufzulösen, insbesondere wenn bei der Nutzung des laufenden Kontos die Bedingungen des [Beschlusses EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 betreffend Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte sowie die Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Entgelts nicht beachtet wurden oder wenn eine missbräuchliche Verwendung des Kontos festgestellt wurde. Eine missbräuchliche Verwendung liegt beispielsweise dann vor, wenn auf dem Konto systematisch keine Mittel vorhanden sind, Bevollmächtigungen Dritter oder mehrere Konten wiederholt missbräuchlich verwendet werden, die Verwaltungsgebühren nicht entrichtet werden oder wenn die Handlungen des Kontoinhabers für das Amt zu einem exzessiven Verwaltungsaufwand geführt haben. Für weitere Einzelheiten zur Schließung eines Kontos wird auf Artikel 13 des [Beschlusses EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 betreffend Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte sowie die Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Entgelts verwiesen.

3 Fälligkeit der Zahlung

[Artikel 178 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 4 GGGebV

Die Gebühren müssen spätestens am letzten Tag der Fälligkeitsfrist entrichtet werden.

Wird für eine Zahlung eine Frist gesetzt, muss die Zahlung innerhalb dieser Frist erfolgen.

Gebühren und Preise, für die in den Verordnungen kein Fälligkeitsdatum vorgesehen ist, werden zum Datum des Eingangs des Antrags für eine Leistung fällig, auf welche sich die Gebühr oder der Preis bezieht, z. B. ein Antrag auf Änderung einer Eintragung.

4 Datum, an dem die Zahlung als erfolgt gilt

[Artikel 180 Absätze 1 und 3 UMV](#)

Artikel 7 GGGebV

Beschluss [EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 über die Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr und eines Entgeltes

Das Datum, an dem die Zahlung als erfolgt gilt, hängt von der Zahlungsweise ab.

4.1 Zahlung mittels Banküberweisung

Erfolgt die Zahlung mittels Überweisung oder Zahlung auf ein Bankkonto des Amtes, gilt als Datum, an dem die Zahlung erfolgt ist, das Datum, an dem der Betrag auf dem Bankkonto des Amtes gutgeschrieben wird.

4.1.1 Verspätete Zahlung mit oder ohne Zuschlag

Geht eine Zahlung erst nach Ablauf der Frist beim Amt ein, so kann die Frist dennoch als gewahrt betrachtet werden, wenn gegenüber dem Amt nachgewiesen wird, dass der Einzahler a) innerhalb der Frist ordnungsgemäß bei einer Bank einen Überweisungsauftrag getätigt hat und b) einen Zuschlag in Höhe von 10 % des fälligen Gesamtbetrags (jedoch nicht mehr als 200 EUR) entrichtet hat. Beide Voraussetzungen müssen gemäß dem Urteil vom [12/05/2011, T-488/09, Redtube, EU:T:2011:211, § 38](#) und der Entscheidung vom [10/10/2006, R 203/2005-1, BLUE CROSS MEDICARE / BLUE CROSS](#) erfüllt sein.

Dies gilt nicht für die verspätete Zahlung des Zuschlags. Erfolgt die Zahlung des Zuschlags verspätet, wird die gesamte Zahlung als verspätet geleistet betrachtet, und dieser Mangel kann nicht durch Zahlung eines „Zuschlags auf den Zuschlag“ beseitigt werden ([07/09/2012, R 1774/2011-1, LAGUIOLE \(fig.\), § 12-15](#)).

Der Zuschlag entfällt jedoch, wenn die betreffende Person nachweisen kann, dass die Zahlung mehr als zehn Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist veranlasst wurde.

In dem Fall, dass die Zahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist getätigt worden ist, kann das Amt den Einzahler auffordern, innerhalb einer vom Amt festgesetzten Frist nachzuweisen, dass eine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt worden ist.

Für weitere Informationen zu den Folgen einer verspäteten Zahlung in bestimmten Verfahren siehe die diesbezüglichen Teile der Richtlinien. [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse](#), beschäftigt sich z. B. mit den Folgen einer verspäteten Zahlung der Anmeldegebühr, während in den [Richtlinien, Teil C, Widerspruch](#),

[Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren](#), die Konsequenzen einer verspäteten Zahlung der Widerspruchsgebühr behandelt werden.

4.1.2 Zahlungsnachweis und Zahlungstag

[Artikel 180 Absatz 4 UMV](#)

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 63 GGV

Artikel 81 Absatz 2 GGDV

Artikel 7 Absatz 4 GGGeBv

Es kann jeder beliebige Zahlungsnachweis vorgelegt werden, wie:

- ein Überweisungsauftrag (z. B. SWIFT-Auftrag) mit Stempel und dem Eingangsdatum der betroffenen Bank;
- ein Online-Zahlungsauftrag, der über das Internet übermittelt wurde, oder ein Ausdruck einer elektronischen Überweisung, vorausgesetzt, es sind darin das Überweisungsdatum, die beauftragte Bank und ein Vermerk wie etwa „Auftrag ausgeführt“ aufgeführt.

Darüber hinaus können die folgenden Nachweise vorgelegt werden:

- Eingangsbestätigung der Zahlungsanweisungen bei der Bank;
- Schreiben der Bank, bei der die Zahlung getätigt wurde, in denen der Tag der Auftragserteilung oder der Tätigung der Zahlung bescheinigt wird und das Verfahren angegeben ist, für welches die Zahlung getätigt wurde;
- schriftliche Erklärungen der Partei oder deren Vertreter, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, eine ähnliche Wirkung haben.

Diese zusätzlichen Belege werden nur dann als ausreichend anerkannt, wenn sie zusammen mit dem ursprünglichen Nachweis vorgelegt werden.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.

Ist der Nachweis nicht eindeutig erbracht, fordert das Amt weitere Nachweise an.

Werden keine Nachweise vorgelegt, gilt das Verfahren, auf welches sich die Zahlung bezieht, als nicht beantragt.

Bei unzureichendem Nachweis oder sofern der Einzahler der Aufforderung des Amtes, fehlende Informationen nachzureichen, nicht nachkommt, gilt die Zahlungsfrist als nicht eingehalten.

Das Amt kann außerdem die Person innerhalb derselben Frist auffordern, einen Zuschlag zu entrichten. Bei Nichtentrichtung des Zuschlags gilt die Zahlungsfrist als nicht eingehalten.

Wurden die Gebühren oder Preise ganz oder teilweise entrichtet, so werden sie zurückerstattet, da die Zahlung gegenstandslos geworden ist.

Die Dokumente können in jeder beliebigen Amtssprache der EU eingereicht werden. Ist die Sprache der Dokumente nicht die Verfahrenssprache, kann das Amt eine Übersetzung in einer der Sprachen des Amtes verlangen.

4.2 Zahlung per Debit- oder Kreditkarte

Artikel 16 und 17 des [Beschlusses Nr. EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 betreffend Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte sowie die Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Entgelts

Die Zahlung per Debit- oder Kreditkarte gilt als an dem Tag geleistet, an dem die diesbezügliche Anmeldung oder der diesbezügliche Antrag über die User Area erfolgreich abgeschlossen wurde und der Betrag infolge der Zahlung mit Kredit- oder Debitkarte tatsächlich auf dem Konto des Amtes eingeht und nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgehoben wird. Schlägt die Transaktion bei dem Versuch des Amtes, die Kredit- oder Debitkarte zu belasten, aus irgendeinem Grund fehl, gilt die Zahlung als nicht geleistet. Dies trifft in allen Fällen zu, in denen die Transaktion fehlschlägt.

4.3 Zahlung über ein laufendes Konto

Artikel 8 des [Beschlusses Nr. EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 betreffend Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte sowie die Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Entgelts

Erfolgt die Zahlung über ein beim Amt geführtes laufendes Konto, so ist durch den [Beschluss Nr. EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 betreffend Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte sowie die Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Entgelts bestimmt, dass als Tag des Eingangs der Zahlung der für den Verfahrensbeteiligten günstigste Tag gilt. So wird beispielsweise die Anmeldegebühr für eine Unionsmarke am Tag des Eingangs der Anmeldung abgebucht. Der Kontoinhaber kann jedoch das Amt anweisen, das Konto am Ende der einmonatigen Frist, die zur Zahlung festgesetzt ist, zu belasten. Entsprechend werden auch bei der Verlängerung die Gebühren für die Verlängerung (einschließlich der Klassengebühren) am Tag des Eingangs des Antrags abgebucht, es sei denn, der Kontoinhaber wünscht ein anderes Vorgehen.

Zieht eine Partei einen Antrag auf Verfahrenshandlung noch am Tag der Antragstellung oder vor Ablauf der Zahlungsfrist zurück, wird die Gebühr ggf. nicht vom laufenden Konto abgebucht. Siehe Punkte [5.1](#) und [5.6](#) weiter unten über die besonderen Bedingungen für die Erstattung der Anmelde- und Verlängerungsgebühren bei

Entrichtung der Gebühr über ein laufendes Konto, sowie die [Richtlinien, Teil A, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Punkt 3.1.6, Zurückziehen von Mitteilungen](#)).

5 Gebührenerstattung

[Artikel 108](#), [Artikel 179 Absatz 3](#) und [Artikel 181 UMV](#)

Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 GGGebV

Artikel 30 Absatz 2 GGDV

Die Erstattung von Gebühren ist in den Verordnungen ausdrücklich vorgesehen. Die Erstattung erfolgt mittels Banküberweisung oder über laufende Konten beim Amt, auch wenn die Gebühren per Debit- oder Kreditkarte entrichtet wurden.

Wird eine Erklärung, für die eine Gebühr zu entrichten ist, vor oder an dem Tag zurückgenommen, an dem die Zahlung hätte geleistet werden müssen, wird die Gebühr grundsätzlich erstattet.

Ist eine Gebühr zu erstatten, erfolgt die Erstattung direkt an den Verfahrensbeteiligten oder an den zum Zeitpunkt der Erstattung aktenkundigen Vertreter (falls ein solcher benannt worden ist). Erstattungen werden nicht an den ursprünglichen Zahlungsempfänger geleistet, wenn dieser nicht mehr aktenkundig ist.

5.1 Erstattung der Anmeldegebühren

[Artikel 32](#) und [Artikel 49 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 10, 13 und 22 GGDV

Im Falle einer Zurücknahme einer UM-Anmeldung werden die Gebühren nicht erstattet, es sei denn, das Amt erhält eine diesbezügliche Erklärung:

- sofern die Zahlung per **Banküberweisung** vor oder spätestens am gleichen Tag erfolgt ist, an dem der Betrag effektiv auf dem Bankkonto des Amtes verbucht wird;
- sofern die Zahlung per Debit- oder **Kreditkarte** erfolgt ist, am selben Tag der Anmeldung, welche die Anweisungen/Daten der Debit- oder Kreditkarte enthält;
- sofern die Zahlung über ein laufendes Konto getätigt wird und der Kontoinhaber ausdrücklich die Abbuchung der Anmeldegebühr am Ende der dafür vorgesehenen 1-monatigen Zahlungsfrist angewiesen hat, oder, sofern später die Anweisung zur unmittelbaren Belastung des laufenden Kontos innerhalb dieses Monats schriftlich erteilt wurde, vor oder spätestens zum Datum, an dem die Zahlung abzubuchen ist.

Muss die Grundgebühr der Anmeldung erstattet werden, werden auch alle etwaigen zusätzlichen Klassengebühren zurückerstattet.

In allen oben genannten Fällen wird der UM-Anmeldung kein Anmeldetag zuerkannt.

Zusätzliche Klassengebühren allein werden vom Amt nur erstattet, wenn diese über die vom Anmelder in der Unionsmarkenanmeldung angegebenen Klassen hinaus entrichtet wurden und sofern die Zahlung vom Amt nicht gefordert worden war oder wenn das Amt nach Prüfung der Klassifizierung zu dem Schluss kommt, dass zusätzliche Klassen aufgeführt wurden, die zur Erfassung der im ursprünglichen Antrag aufgeführten Waren und Dienstleistungen nicht erforderlich waren.

Geht bei **Geschmacksmustern** eine Zurücknahme ein, bevor ein Anmeldetag zuerkannt wurde, werden die etwaig entrichteten Gebühren erstattet. Wurde das Geschmacksmuster hingegen eingetragen, werden die Gebühren unter keinen Umständen erstattet.

5.2 Erstattung der Widerspruchsgebühr

[Artikel 5 Absatz 1](#), [Artikel 6 Absatz 5](#) und [Artikel 7 Absatz 1](#) DVUM

Gilt der Widerspruch als nicht erhoben (da die Widerspruchsschrift nach Ablauf der Frist von drei Monaten vorgelegt wurde) oder wurde die Widerspruchsgebühr nicht in voller Höhe oder nach Ablauf der Widerspruchsfrist entrichtet oder verweigert das Amt den Schutz der Marke gemäß [Artikel 45 Absatz 3 UMV](#) von Amts wegen, muss das Amt die Gebühr erstatten (siehe [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Punkt 6.4, Gebührenerstattung](#)).

5.3 Erstattung von Gebühren bei Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit

[Artikel 15 Absatz 1 DVUM](#)

Gilt ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit als nicht eingereicht, da die Gebühr nicht in der vom Amt festgesetzten Frist entrichtet wurde, muss das Amt die Gebühr samt Zuschlag erstatten (siehe [Richtlinien, Teil D, Löschung, Abschnitt 1, Lösungsverfahren, Punkt 2.3, Zahlung](#)).

5.4 Erstattung von Gebühren für internationale Registrierungen

Beschluss Nr. [ADM-11-98](#) des Präsidenten des Amtes zur Regularisierung bestimmter Gebührenerstattungen

Für Informationen zu den verschiedenen Situationen, in denen eine Erstattung bei Verfahren im Zusammenhang mit internationalen Anmeldungen und Registrierungen

zum Tragen kommen kann, in denen das EUIPO das Ursprungsamt und/oder das Bestimmungsamt ist, siehe die Richtlinien, [Teil M, Internationale Marken](#).

5.5 Erstattung der Beschwerdegebühr

[Artikel 33 DVUM](#)

Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 37 GGDV

Die Bestimmungen bezüglich der Erstattung der Beschwerdegebühr sind in [Artikel 33 DVUM](#) und Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 37 GGDV enthalten.

5.6 Erstattung der Verlängerungsgebühr

[Artikel 53 Absatz 8 UMV](#)

Artikel 22 Absatz 7 GGDV

Gebühren, die **vor** Beginn der ersten Verlängerungsfrist von sechs Monaten entrichtet wurden, werden nicht berücksichtigt und werden erstattet.

Wurden die Verlängerungsgebühren zwar entrichtet, die Eintragung jedoch nicht verlängert (d. h. sofern die Gebühr erst nach Ablauf der zusätzlichen Frist entrichtet wurde oder die entrichtete Gebühr niedriger als die Grundgebühr und die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr bzw. für die verspätete Einreichung des Verlängerungsantrags ist oder sofern andere Mängel nicht beseitigt wurden), so werden diese Gebühren erstattet.

Hat der Inhaber die Verlängerung einer Unionsmarke beantragt und anschließend den Verlängerungsantrag vollständig oder teilweise (in Bezug auf einige Klassen) zurückgenommen, wird die Verlängerungsgebühr nur erstattet, wenn

- im Fall einer Zahlung durch **Überweisung** die Zurücknahme des Antrags eingeht, bevor der Betrag tatsächlich auf dem Konto des Amtes gutgeschrieben wird, oder spätestens am Tag der Gutschrift eingeht;
- im Fall einer Zahlung per **Debit-** oder **Kreditkarte** die Zurücknahme vor oder am selben Tag eingeht wie die Zahlung per Debit- oder Kreditkarte;
- im Fall einer Zahlung über ein **laufendes Konto** und sofern der Kontoinhaber ausdrücklich angegeben hat, die Gebühr solle am Ende der dafür vorgesehenen sechsmonatigen Zahlungsfrist abgebucht werden, und die Zurücknahme vor Ablauf der sechsmonatigen Verlängerungsfrist beim Amt eingegangen ist oder später eine schriftliche Anweisung, das laufende Konto sofort zu belasten, vor oder an dem Tag erteilt wurde, an dem die Zahlung abzubuchen ist.

Für weitere Informationen siehe die [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 4, Verlängerung](#).

5.7 Erstattung geringfügiger Beträge

[Artikel 181 UMV](#)

Artikel 9 Absatz 1 GGGebV

Artikel 18 des Beschlusses Nr. [EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 betreffend Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte sowie die Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Entgelts

Eine Gebühr wird erst als entrichtet betrachtet, wenn sie in voller Höhe bezahlt wurde. Ist dies nicht der Fall, wird der bereits entrichtete Betrag nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist erstattet, da die Gebühr in diesem Fall gegenstandslos wurde.

Sofern es möglich ist, kann das Amt die Person jedoch auffordern, innerhalb der gesetzten Frist die Zahlung zu ergänzen.

Wird ein höherer Betrag, als die Gebühr oder der Preis beträgt, entrichtet, wird der überschüssige Betrag nicht erstattet, wenn er geringfügig ist und die betreffende Partei keinen ausdrücklichen Antrag auf Erstattung gestellt hat. Gemäß Beschluss Nr. [EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 betreffend Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte sowie die Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Entgelts werden Beträge von bis zu 15 EUR als geringfügige Beträge betrachtet.

6 Gebührenermäßigung für elektronisch eingereichte Unionsmarkenanmeldungen

[Anhang I Abschnitt A Nummer 2 UMV](#)

Beschluss [Nr. EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. November 2020 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel

Gemäß [Anhang I Abschnitt A Nummer 2 UMV](#) kann für die Grundgebühr für die Anmeldung einer Marke eine Ermäßigung gewährt werden, wenn die Anmeldung elektronisch eingereicht wurde. Die geltenden Regeln und Verfahren für eine solche elektronische Anmeldung sind dem Beschluss [Nr. EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. November 2020 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel in Verbindung mit den [Nutzungsbedingungen für den Nutzerbereich \(User Area\)](#) gemäß diesem Beschluss zu entnehmen.

Damit eine Anmeldung für eine Unionsmarke als eine elektronisch eingereichte Anmeldung im Sinne von [Anhang I Abschnitt A Nummer 2 UMV](#) angesehen wird, muss der Anmelder alle Waren und/oder Dienstleistungen, die von der Anmeldung abgedeckt sind, direkt in das Online-Tool des Amtes eingeben. Der Anmelder darf die Waren und/oder Dienstleistungen also nicht in einem angehängten Dokument auflisten oder sie

auf andere Weise übermitteln. Werden die Waren und Dienstleistungen in einem Dokument angehängt oder auf andere Weise an das Amt übermittelt, gilt die Anmeldung als nicht elektronisch eingereicht und es kann für sie keine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt werden.

7 Kostenentscheidungen

[Artikel 109 UMV](#)

[Artikel 1 Buchstabe k](#), [Artikel 18](#) und [Artikel 27 UMDV](#)

7.1 Kostenfestsetzung

Die Entscheidung, in der die Höhe der Kosten festgesetzt wird, umfasst den Pauschalbetrag gemäß [Artikel 27 UMDV](#) für Vertretungskosten und Gebühren (siehe oben), die der obsiegenden Partei entstanden sind, unabhängig davon, ob sie tatsächlich angefallen sind. Die Kostenfestsetzung kann in spezifischen Verfahren gemäß [Artikel 109 Absatz 7 UMV](#) überprüft werden.

7.2 Vollstreckung der Entscheidungen zur Kostenfestsetzung

[Artikel 110 UMV](#)

Das Amt ist für Vollstreckungsverfahren nicht zuständig. Diese müssen von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden.

7.2.1 Bedingungen

Die obsiegende Partei kann eine Entscheidung zur Kostenfestsetzung vollstrecken, sofern

- die Entscheidung eine Entscheidung, die Kosten zu ihren Gunsten festsetzt, enthält;
- die Entscheidung rechtskräftig geworden ist;
- die nationale zuständige Behörde die Vollstreckungsklausel für die Entscheidung erteilt hat.

7.2.2 Nationale Behörde

Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine einzige nationale Behörde, die für die Prüfung der Echtheit der Entscheidung des Amtes über die Kostenfestsetzung und für die Erteilung der entsprechenden Vollstreckungsklausel zuständig ist. Der Mitgliedstaat teilt die Kontaktdaten dieser Behörde dem Amt, dem Gerichtshof und der Kommission mit ([Artikel 110 Absatz 2 UMV](#)).

Das Amt veröffentlicht diese Benennungen im Amtsblatt des EUIPO.

7.2.3 Verfahren

1. Die betroffene Partei muss bei der zuständigen nationalen Behörde beantragen, dass die Vollstreckungsklausel für die Entscheidung erteilt wird. Derzeit hängen die Bedingungen für die Sprachen der Anträge, die Übersetzungen der relevanten Teile der Entscheidung, die Gebühren und den Vertretungsbedarf von der Verfahrenspraxis der einzelnen Mitgliedstaaten ab und sind nicht harmonisiert, sondern werden von Fall zu Fall geprüft.

Die zuständige Behörde erteilt die Vollstreckungsklausel für die Entscheidung nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit der Entscheidung erstreckt. In Bezug auf falsche Kosten- oder Kostenfestsetzungsentscheidungen siehe [Punkt 7.3](#) weiter unten.

2. Sind die Formvorschriften erfüllt, kann die betroffene Partei die Zwangsvollstreckung betreiben. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den geltenden Vorschriften des Zivilprozessrechts des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet ([Artikel 110 Absatz 2 UMV](#)). Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind die Rechtsprechungsorgane des betreffenden Mitgliedsstaates zuständig ([Artikel 110 Absatz 4 UMV](#)).

7.3 Kostenverteilung

Bei Inter-partes-Verfahren treffen die Widerspruchsabteilung, die Nichtigkeitsabteilung oder die Beschwerdekammer gegebenenfalls eine Entscheidung über die Kostenverteilung. Diese Kosten umfassen insbesondere die etwaigen Vertretungskosten und die entsprechenden Gebühren. Weitere Informationen bezüglich der Kostenverteilung in Widerspruchsverfahren sind in den Richtlinien, [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Abschnitt 6.5, Entscheidung über die Kostenverteilung](#) enthalten. Im Hinblick auf Lösungsverfahren, siehe Richtlinien, [Teil D, Löschung, Abschnitt 1, Lösungsverfahren, Abschnitt 4.3.4, Entscheidung über die Kostenverteilung](#). Enthält eine Kostenentscheidung offensichtliche Fehler, können die Parteien – je nach den Umständen – eine Berichtigung ([Artikel 102 Absatz 1 UMV](#)) oder einen Widerruf ([Artikel 103 UMV](#)) fordern (siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 6, Widerruf von Entscheidungen, Löschung von Registereinträgen und Berichtigung von Fehlern](#)).

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 4

Verfahrenssprache

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	74
2 Von der Einreichung der Anmeldung zur Eintragung (ausgenommen Widerspruchsverfahren)	74
3 Widerspruch und Löschung	75
4 Nichtigkeit von Geschmacksmustern	76
5 Sonstige Anträge	77
5.1 Vor der Eintragung (ausgenommen Widerspruchsverfahren)	77
5.2 Nach der Eintragung (ausgenommen Löschung und Nichtigkeit von Geschmacksmustern)	78
6 Unveränderlichkeit der Sprachenregelung	78
7 Übersetzungen und ihre Beglaubigung	79
8 Nichtbefolgung der Sprachregelung	79

1 Einführung

[Artikel 146 UMV](#)

Artikel [25](#) und [26](#) UMDV

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 98 GGV

Artikel 80, 81 und 83 GGDV

Die fünf Sprachen des Amtes sind Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch. Gleichwohl kann die Anmeldung einer Unionsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters (GGM) in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden. In der UMV und der GGV sind die Regeln für die Festlegung und Verwendung der Verfahrenssprache festgelegt. Diese Regeln können nicht nur von Verfahren zu Verfahren variieren, sondern unterscheiden sich insbesondere in Abhängigkeit davon, ob es sich um ein Verfahren mit einem Beteiligten (Ex-parte-Verfahren) oder ein Verfahren mit zwei oder mehreren Beteiligten (Inter-partes-Verfahren) handelt.

In diesem Kapitel werden nur die allgemeinen, für alle Verfahren gemeinsam geltenden Bestimmungen behandelt. Die im Zusammenhang mit einem bestimmten Verfahren geltenden Ausnahmen werden unter dem jeweiligen Abschnitt der Richtlinien beschrieben.

Wird ein Antrag unter Verwendung eines vom Amt bereitgestellten Formblatts gemäß [Artikel 65 DVUM](#) bzw. Artikel 68 GGDV eingereicht, so kann das Formblatt nach [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#) und Artikel 80 Buchstabe c GGDV in jeder der Amtssprachen der Europäischen Union verwendet werden, sofern die Textbestandteile des Formblatts in einer der Sprachen des Amtes ausgefüllt werden.

2 Von der Einreichung der Anmeldung zur Eintragung (ausgenommen Widerspruchsverfahren)

[Artikel 146 UMV](#)

Artikel 98 GGV

Unionsmarken- und GGM-Anmeldungen können in jeder der Amtssprachen der EU eingereicht werden (erste Sprache). Die in der Anmeldung verwendete Sprache dient als Verfahrenssprache.

Es muss eine zweite Sprache angegeben werden, bei der es sich um eine der fünf Sprachen des Amtes handeln muss.

Die zweite Sprache dient als Verfahrenssprache in etwaigen Widerspruchs- und Lösungsverfahren sowie in Verfahren zur Nichtigkeitserklärung von Geschmacksmustern. Die zweite Sprache muss eine andere als die als erste Sprache gewählte Sprache sein. Die als erste und zweite Sprache gewählten Sprachen können nach der Einreichung der Anmeldung nicht mehr geändert werden.

Ist die vom Anmelder als erste Sprache gewählte Sprache eine der fünf Sprachen des Amtes, wird sie vom Amt als Korrespondenzsprache verwendet.

Diese Sprachenregelung gilt für das gesamte Anmelde- und Prüfungsverfahren bis zur Eintragung, mit Ausnahme von Widersprüchen und Nebenanträgen (siehe die folgenden Absätze).

Weiterführende Informationen über die Sprachenregelung, die für die Prüfung von Unionsmarken erforderlichen Übersetzungen sowie die Möglichkeit einer Änderung der Korrespondenzsprache sind den Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Abschnitt 6](#) zu entnehmen.

3 Widerspruch und Löschung

[Artikel 146 Absätze 5, 7 und 8 UMV](#)

[Artikel 3 DVUM](#)

Ein Widerspruch oder ein Antrag auf Löschung (Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit) kann abgefasst werden

- nach Wahl des Widersprechenden bzw. des Antragstellers der Nichtigkeitserklärung in der ersten oder zweiten Sprache der Unionsmarkenanmeldung, wenn die erste Sprache eine der fünf Sprachen des Amtes ist;
- in der zweiten Sprache, wenn die erste Sprache keine der Sprachen des Amtes ist.

Diese Sprache wird dann die Verfahrenssprache für das Widerspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren, sofern sich die Beteiligten nicht auf eine andere Verfahrenssprache (aus den Amtssprachen der EU) einigen.

Der Widerspruch oder Antrag auf Löschung kann auch in jeder der anderen Sprachen des Amtes eingereicht werden, sofern der Widersprechende innerhalb eines Monats nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Einreichen des Antrags auf Löschung eine Übersetzung in eine der Sprachen, die als Verfahrenssprachen zur Verfügung stehen, nachreicht.

Weiterführende Informationen über die Sprachenregelung und die Vorgaben für die Übersetzung von Beweisdokumenten in Widerspruchsverfahren siehe die Richtlinien, [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Abschnitte 2.3](#) und [4.3](#); die einschlägigen Informationen für Lösungsverfahren sind den Richtlinien, [Teil D, Löschung, Abschnitt 1, Verfahren, Abschnitte 2.4](#) und [3.3](#) zu entnehmen.

4 Nichtigkeit von Geschmacksmustern

Artikel 98 Absätze 4 und 5 GGV

Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 GGDV

Ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit kann wie folgt eingereicht werden:

- in der ersten Sprache des GGM, sofern die erste Sprache eine der fünf Sprachen des Amtes ist;
- in der zweiten Sprache, sofern die erste Sprache keine der fünf Sprachen des Amtes ist.

Diese Sprache wird die Verfahrenssprache des Nichtigkeitsverfahrens.

Die am Verfahren auf Erklärung der Nichtigkeit Beteiligten können eine andere Verfahrenssprache vereinbaren, sofern es sich dabei um eine Amtssprache der Europäischen Union handelt. Die Mitteilung über die Vereinbarung muss dem Amt innerhalb von zwei Monaten, nachdem nach Abschluss der Zulässigkeitsprüfung eine offizielle Mitteilung nach Artikel 31 Absatz 1 GGDV ergangen ist, zugehen.

Wurde der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit nicht in der betreffenden Sprache eingereicht, muss der Antragsteller innerhalb eines Monats, nachdem das Amt über die Vereinbarung informiert wurde, von sich aus eine Übersetzung des Antrags in diese Sprache einreichen. Sind diese rechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, wird die Verfahrenssprache nicht geändert.

Wird der Antrag nicht in der Verfahrenssprache eingereicht, sendet die Nichtigkeitsabteilung dem Antragsteller eine Mitteilung, in der dieser aufgefordert wird, innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung eine Übersetzung einzureichen. Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht nach, wird der Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Bezüglich der Sprachenregelung für die in Nichtigkeitsverfahren eingereichten Beweismittel siehe [die Richtlinien für die Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, Punkt 3.9.2.](#)

5 Sonstige Anträge

5.1 Vor der Eintragung (ausgenommen Widerspruchsverfahren)

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

[Artikel 65 DVUM](#)

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 68, Artikel 80 Buchstaben a und c sowie Artikel 81 GGDV

Sofern nichts anderes bestimmt ist, können innerhalb des Zeitraums von der Anmeldung bis zur Eintragung alle Ersuchen, Anträge oder Erklärungen, die sich nicht auf die Prüfung der Anmeldung im eigentlichen Sinne beziehen, sondern ein Nebenverfahren (z. B. Einschränkung des Verzeichnisses der Waren oder Dienstleistungen, Eintragung von Rechtsübergang oder Lizenz, Umwandlungsantrag, Teilung einer Unionsmarke oder eines GGM) einleiten sollen, in der ersten oder zweiten Sprache der betreffenden UM- bzw. GGM-Anmeldung eingereicht werden, nach Wahl des Anmelders oder des betreffenden Dritten. Diese Sprache wird dann zur Verfahrenssprache für dieses Nebenverfahren. Dies gilt unabhängig davon, ob die erste Sprache eine der Sprachen des Amtes ist.

Sind beispielsweise in der UM-Anmeldung Bulgarisch als erste und Deutsch als zweite Sprache angegeben, kann ein Antrag auf Rechtsübergang der UM-Anmeldung auf Bulgarisch oder Deutsch eingereicht werden.

Beweismittel (sofern erforderlich) können in jeder der Amtssprachen der EU vorgelegt werden. Handelt es sich dabei jedoch nicht um die Verfahrenssprache, kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache oder in eine der Sprachen des Amtes verlangen (nur GGM-Verfahren).

Für weitere Informationen über die Sprachenregelung und Übersetzungen im Zusammenhang mit dem Register siehe die entsprechenden Abschnitten der [Richtlinien, Teil E, Register](#).

5.2 Nach der Eintragung (ausgenommen Löschung und Nichtigkeit von Geschmacksmustern)

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

[Artikel 65 DVUM](#)

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 68 und Artikel 80 Buchstaben b und c sowie Artikel 81 GGDV

Alle Ersuchen, Anträge oder Erklärungen, die nach der Eintragung der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters eingereicht werden, müssen in einer der fünf Sprachen des Amtes abgefasst werden.

Des Weiteren müssen nach der Eintragung eingereichte Anträge bezüglich einer/eines bestimmten eingetragenen UM oder GGM nicht zwangsläufig in derselben Sprache abgefasst werden. Beispielsweise kann der Inhaber einer Unionsmarke nach der Eintragung einen Antrag auf Eintragung einer Lizenz in englischer Sprache und einige Wochen später einen Verlängerungsantrag in italienischer Sprache und/oder einen Antrag auf Rechtsübergang in französischer Sprache einreichen. Die einzige Anforderung lautet, dass die Anträge in einer der fünf Sprachen des Amtes abgefasst sein müssen.

Beweismittel (sofern erforderlich) können in jeder der Amtssprachen der EU vorgelegt werden. Handelt es sich dabei jedoch nicht um die Verfahrenssprache, kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache oder in eine der Sprachen des Amtes verlangen (nur GGM-Verfahren).

Für weitere Informationen über die Sprachenregelung und Übersetzungen im Zusammenhang mit dem Register siehe die entsprechenden Abschnitten [der Richtlinien, Teil E, Register](#).

6 Unveränderlichkeit der Sprachenregelung

Die Verordnungen gestatten gewisse Wahlmöglichkeiten zwischen den im Verfahrensverlauf zur Verfügung stehenden Sprachen (siehe oben) und ermöglichen innerhalb festgelegter Zeiträume die Wahl einer anderen Sprache als Verfahrenssprache in Widerspruchs- und Lösungsverfahren und in Bezug auf die Nichtigkeit von Geschmacksmustern. Abgesehen von diesen Ausnahmen ist die Sprachenregelung jedoch unveränderlich. Insbesondere können die erste und zweite Sprache im Verlauf des Verfahrens nicht geändert werden.

7 Übersetzungen und ihre Beglaubigung

[Artikel 146 Absatz 10 UMV](#)

[Artikel 24 bis 26 UMDV](#)

Artikel 83 GGDV

Ist eine Übersetzung eines Schriftstücks einzureichen, gilt allgemein, dass diese innerhalb der für die Einreichung des Originalschriftstücks gesetzten Frist beim Amt eingehen muss. Dies gilt, sofern die Verordnungen nicht ausdrücklich eine Ausnahme von dieser Regel vorsehen.

Die Übersetzung muss Angaben zu dem Schriftstück enthalten, auf das sie sich bezieht, und muss dem Aufbau und dem Inhalt des Originalschriftstücks folgen. Der Beteiligte kann angeben, dass nur Teile des Dokuments relevant sind und die Übersetzung auf diese Teile beschränken. Jedoch liegt es nicht im Ermessen des Beteiligten, jegliche Teile als irrelevant anzusehen, die von den Verordnungen verlangt werden (z. B. beim Nachweis des Bestehens einer älteren Markeneintragung in Widerspruchsverfahren).

Sofern keine gegenteiligen Hinweise oder Nachweise vorliegen, geht das Amt davon aus, dass die Übersetzung dem entsprechenden Originaltext entspricht. Falls Zweifel bestehen, kann das Amt die Einreichung einer Beglaubigung der Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist verlangen. Wird die geforderte Beglaubigung nicht eingereicht, gilt das Dokument, für das die Übersetzung eingereicht werden musste, als nicht beim Amt eingegangen.

8 Nichtbefolgung der Sprachregelung

Wird die Sprachenregelung nicht befolgt, stellt das Amt, sofern in den Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, eine Beanstandung aus. Wird die Beanstandung nicht behoben, so wird die Anmeldung oder der Antrag abgelegt.

Nähere Information zu in bestimmten Verfahren geltende Sprachregelungen werden unter dem jeweiligen Abschnitt der Richtlinien beschrieben.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 5

Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige
Vertretung

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung – Verfahrensbeteiligte und Grundsatz der Vertretung.....	83
2 Beteiligte an Verfahren vor dem Amt.....	84
3 Identifizierung der Verfahrensbeteiligten.....	85
3.1 Name.....	86
3.1.1 Natürliche Personen.....	86
3.1.2 Juristische Personen.....	87
3.2 Adresse.....	87
3.2.1 Amtliche Anschrift.....	88
3.2.2 Zustellanschrift.....	88
3.3 Sonstige Kontaktdaten.....	88
4 Vertreter: Persönliche Befugnis zur Vertretung.....	89
4.1 ID-Nummern und Datenbank.....	89
4.2 Vertretung durch Rechtsanwälte.....	91
4.2.1 Der Begriff „Rechtsanwalt“.....	91
4.2.2 Zulassung.....	91
4.2.3 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz.....	91
4.2.4 Befugnis zur Vertretung auf dem Gebiet des Marken- und/oder Geschmacksmusterwesens.....	92
4.3 In die vom Amt geführten Listen zugelassene und eingetragene Vertreter.....	93
4.3.1 Vertretungsbefugnis nach nationalem Recht.....	94
4.3.1.1 Erste Alternative – Besondere berufliche Befähigung.....	95
4.3.1.2 Zweite Alternative – Fünfjährige Erfahrung.....	95
4.3.1.3 Dritte Alternative – Anerkennung durch einen Mitgliedstaat des EWR.....	95
4.3.2 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz.....	95
4.3.3 Bescheinigung.....	96
4.3.4 Befreiungen.....	96
4.3.5 Verfahren zur Eintragung in die Liste.....	99
4.3.6 Änderung in der Liste der zugelassenen Vertreter.....	99
4.3.6.1 Löschung.....	99
4.3.6.2 Zeitweilige Aussetzung der Eintragung in die Liste.....	101
4.3.7 Wiedereintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter.....	101
4.4 Vertretung durch Angestellte.....	101

4.4.1 Allgemeine Überlegungen.....	101
4.4.2 Mittelbare Beschäftigung.....	103
4.5 Gesetzliche Vertretung und Unterschrift.....	105
5 Bestellung eines berufsmäßigen Vertreters.....	106
5.1 Voraussetzungen, unter denen Vertretungszwang besteht.....	106
5.1.1 Wohnsitz, Sitz oder tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung.....	106
5.1.2 Begriff „im EWR“.....	106
5.2 Rechtsfolgen bei Verstoß gegen den Vertretungszwang.....	107
5.2.1 Während des Eintragungsverfahrens.....	107
5.2.2 Während des Widerspruchsverfahrens.....	108
5.2.3 Während des Lösungsverfahrens.....	108
5.3 Vertreterbestellung, wenn kein Vertretungszwang besteht.....	109
5.4 Vertreterbestellung/-wechsel.....	109
5.4.1 Ausdrückliche Bestellung/Ausdrücklicher Wechsel.....	109
5.4.2 Implizite Bestellung.....	110
5.4.3 Zusammenschlüsse von Vertretern.....	111
6 Kommunikation mit Beteiligten und Vertretern.....	112
7 Vollmacht.....	113
7.1 Einzelvollmachten.....	114
7.2 Allgemeine Vollmachten.....	115
7.3 Rechtsfolgen bei fehlender, durch das Amt ausdrücklich angeforderter Vollmacht.....	115
8 Niederlegung der Vertretung oder Widerruf der Vollmacht.....	115
8.1 Initiative des Vertretenen.....	116
8.2 Mandatsniederlegung durch den Vertreter.....	116
9 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen oder des Vertreters....	116
9.1 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen.....	116
9.2 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertreters.....	117
10 Änderung des Namens und der Anschrift.....	118
11 Berichtigung des Namens oder der Anschrift.....	119
Anlage 1.....	121
Anlage 2.....	149

1 Einleitung – Verfahrensbeteiligte und Grundsatz der Vertretung

Artikel [3](#), [5](#), [119](#) und [120](#) UMV

[Artikel 7 Buchstabe b UMDV](#)

Artikel 14, 52, 77 und 78 GGV

Artikel 62 GGDV

Inhaber von Unionsmarken (UM) und im Allgemeinen Beteiligte an Verfahren vor dem Amt können alle natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die einzigen Ausnahmen sind bestimmte Einschränkungen des Eigentums an Kollektiv- und Gewährleistungsmarken (siehe die Richtlinien, [Teil B, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 15](#) und [16](#) zu Unionskollektiv- bzw. Unionsgewährleistungsmarken).

Grundsätzlich liegt das Recht an einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster beim Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger. Eine juristische Person kann jedoch auch Inhaber eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters und am Verfahren vor dem Amt beteiligt sein.

Gesellschaften und andere juristische Einheiten gelten als juristische Personen, wenn sie nach dem für sie maßgebenden Recht im eigenen Namen Träger von Rechten und Pflichten jeder Art sein, Verträge schließen oder andere Rechtshandlungen vornehmen und vor Gericht stehen können.

Personen mit Wohnsitz oder Sitz oder einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der die Europäische Union (EU) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst, müssen in keinem Verfahren, weder in Marken- noch in Geschmacksmusterangelegenheiten, vor dem Amt vertreten sein (siehe [Abschnitt 5.1.1](#) unten).

Natürliche Personen, die keinen Wohnsitz im EWR haben, oder juristische Personen, die weder Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR haben, müssen durch einen Vertreter mit Sitz im EWR vertreten sein, es sei denn, es besteht kein Vertretungszwang (siehe [Abschnitt 5.1](#) unten in Bezug auf etwaige Ausnahmen von der allgemeinen Regel). Siehe [Abschnitt 5.2.1](#) unten zu den Konsequenzen der Nichtbestellung eines Vertreters in Fällen, in denen eine Vertretung vorgeschrieben ist, nachdem die Unionsmarken- oder die GGM-Anmeldung eingereicht wurde.

Vertreter im Sinne der Artikel [119](#) und [120](#) UMV müssen einen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz im EWR haben.

Was die Verfahren betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) betrifft, so ist gemäß Artikel 77 und 78 GGV die EU das maßgebliche Territorium für die Feststellung

der Verpflichtung zur Vertretung und des Ortes, an dem im Sinne von Artikel 78 GGV Vertreter ihren Sitz haben müssen. Nach dem Urteil in der Rechtssache *Paul Rosenich* (13/07/2017, [T-527/14](#), PAUL ROSENICH, EU:T:2017:487) hält das Amt jedoch den EWR für das maßgebliche Territorium, weshalb die früheren Erwägungen bezüglich des EWR in Markenangelegenheiten auch für Geschmacksmuster gelten.

Im Prinzip brauchen Vertreter keine Vollmacht beim Amt einzureichen, es sei denn, das Amt fordert sie ausdrücklich an oder die andere Partei in Inter-partes-Verfahren bittet ausdrücklich darum.

Wurde ein Vertreter bestellt, kommuniziert das Amt ausschließlich mit diesem Vertreter.

Der erste Teil dieses Abschnitts ([Unterabschnitte 2](#) und [3](#)) befasst sich mit der Identifizierung aller Beteiligten des Verfahrens vor dem Amt.

Im zweiten Teil dieses Abschnitts ([Unterabschnitt 4](#)) werden die verschiedenen Arten von Vertretern beschrieben.

Der dritte Teil dieses Abschnitts ([Unterabschnitte 5](#) bis [9](#)) befasst sich mit der Bestellung von Vertretern bzw. dem Versäumnis der Bestellung von Vertretern sowie der Bevollmächtigung von Vertretern.

Der letzte Teil dieses Abschnitts ([Unterabschnitte 10](#) und [11](#)) befasst sich mit Änderungen und Berichtigungen von Namen und Anschriften von Beteiligten in den Phasen vor der Eintragung. Weitere Informationen über Änderungen bei Eintragungen entnehmen Sie bitte den Richtlinien, [Teil E, Abschnitt 1, Änderungen in Eintragungen](#), und den Geschmacksmusterrichtlinien, [Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Unterabschnitt 11](#).

2 Beteiligte an Verfahren vor dem Amt

[Artikel 112 Absatz 1 UVM](#)

Artikel 7 des Beschlusses Nr. [EX-21-4](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 30. März 2021 über das Register der Unionsmarken, das Register der Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank zur Rechtsprechung.

Dieser Abschnitt der Richtlinien befasst sich mit den allgemeinen Bestimmungen über die Verfahrensbeteiligten. Informationen über die Berechtigungen der Beteiligten in den verschiedenen Verfahren vor dem Amt finden sich in den Vorschriften in den entsprechenden Abschnitten dieser Richtlinien. Für weitere Informationen über z. B.

- Personen, die Anspruch auf eigene Unionskollektivmarken und Unionsgewährleistungsmarken haben, siehe die [Richtlinien, Teil B, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 15, Unionskollektivmarken, Unterabschnitt 2](#) und [die Richtlinien, Teil B, Kapitel 16, Unionsgewährleistungsmarken, Unterabschnitt 4](#),
- spezifische Aspekte der Widerspruchsberechtigten, siehe die [Richtlinien, Teil C, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 2.4.2.6](#),

- bestimmte Aspekte der zur Einreichung eines Löschungsantrags berechtigten Personen, siehe die [Richtlinien, Teil D, Abschnitt 1, Verfahren, Unterabschnitt 2.1](#),
- spezifische Aspekte der Personen, die berechtigt sind, internationale Anmeldungen auf der Grundlage einer Unionsmarke einzureichen (EUIPO als Ursprungsamt), siehe die [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken, Unterabschnitt 2.1.3.1](#),
- spezifische Aspekte der Personen, die berechtigt sind, einen Antrag auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters einzureichen, siehe die [Richtlinien, Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, Unterabschnitt 3.5](#).

Alle Personen, die sich als Beteiligte an Verfahren vor dem Amt identifizieren, werden in die Datenbank des Amtes aufgenommen und erhalten eine Identifikationsnummer (ID-Nummer). Die ID-Nummer kann im [Tool eSearch plus des Amtes](#) angezeigt werden. Dieses Tool steht auf der Website des Amtes zur Verfügung.

Das Amt empfiehlt den Beteiligten, zwecks Vermeidung von Fehlern für den Import vorhandener Angaben immer ihre ID-Nummer zu verwenden und nicht die Anschrift und/oder andere Kontaktdaten auf jedem Formular oder in jeder Mitteilung an das Amt manuell einzugeben. Die ID-Nummer kann jedoch den Namen des Beteiligten nicht ersetzen, wenn er in einem bestimmten Formular oder einer Mitteilung anzugeben ist.

3 Identifizierung der Verfahrensbeteiligten

[Artikel 3 UMV](#)

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV

Beschluss Nr. [EX-21-4](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 30. März 2021 über das Register der Unionsmarken, das Register der Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank der Rechtsprechung.

Anmelder von UM und GGM werden gemäß den in [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#) bzw. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV festgelegten Kriterien ermittelt. Diese Kriterien gelten *sinngemäß* für alle Beteiligten an Verfahren vor dem Amt (z. B. Widersprechende, Antragsteller auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit, Antragsteller auf Eintragung eines Rechtsübergangs).

Zur Identifizierung eines Beteiligten sind folgende Angaben erforderlich:

- Name;
- Anschrift;
- im Falle einer natürlichen Person der Staat des Wohnsitzes oder im Falle einer juristischen Person der Staat des Sitzes oder der Niederlassung.

Bei der Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters müssen natürliche Personen auch ihre Staatsangehörigkeit angeben.

Wenn das Amt dem Verfahrensbeteiligten bereits eine ID-Nummer zugeteilt hat, ist es ausreichend, die ID-Nummer und den Namen des Beteiligten anzugeben.

Gibt es mehrere Beteiligte an dem Verfahren, so sind für jeden Beteiligten dieselben Identifizierungsanforderungen zu erfüllen.

Alle in den folgenden Unterabschnitten genannten Daten, d. h. [3.1 Name](#), [3.2 Anschrift](#) und [3.3 Sonstige Kontaktdaten](#), werden auf unbestimmte Zeit in der Datenbank gespeichert (gemäß [Artikel 112 Absatz 5 UMV](#) und Artikel 7 Absatz 2 sowie Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Beschlusses Nr. [EX-21-4](#)). Der betreffende Beteiligte kann jedoch 18 Monate nach Ablauf der Unionsmarke, des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder der internationalen Marke, in der die EU benannt ist, oder nach Abschluss des betreffenden *Inter-partes*-Verfahrens die Löschung personenbezogener Daten aus der Datenbank beantragen.

Wenn der Name und die offizielle Anschrift eines Beteiligten oder seines berufsmäßigen Vertreters in den Registern der Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen sind, werden sie auf unbestimmte Zeit aufbewahrt (gemäß [Artikel 111 Absatz 9 UMV](#), Artikel 69 GGDV und Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses Nr. [EX-21-4](#)). Informationen darüber, welche Daten in den Registern der Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster geführt werden, finden sich in den Anlagen I und II zum Beschluss Nr. [EX-21-4](#).

3.1 Name

3.1.1 Natürliche Personen

Bei **natürlichen Personen** müssen Vorname(n) und Nachname(n) der Person angegeben werden, wie sie in den amtlichen persönlichen Ausweisdokumenten erscheinen (Beispiel: John Steven Smith statt J. S. Smith).

Wenn der angegebene Name der einer natürlichen Person zu sein scheint, der Beteiligte jedoch angegeben hat, dass er eine „juristische Person“ ist, und im Feld „Rechtsform“ eine Angabe gemacht hat, die keine Rechtsform als solche ist (z. B. freie Berufe, freiberufliche Tätigkeit, Einpersonengesellschaft), sendet das Amt eine Mängelmitteilung. Antwortet der Anmelder darauf nicht, ändert das Amt die Art der Person von „juristische Person“ auf „natürliche Person“.

„John Smith“ wird beispielsweise, wenn es sich um eine juristische Person mit der Rechtsform „freiberufliche Tätigkeit“ handelt, in eine natürliche Person geändert und die Rechtsform wird gelöscht.

Natürliche Personen können Geschäfts- oder Handelsnamen zusätzlich zu ihrem offiziellen Namen angeben. So ist beispielsweise die natürliche Person „John Smith, handelnd unter dem Namen Smithy’s“ akzeptabel. Nähere Informationen zur Verwendung von Geschäfts- oder Handelsnamen finden sich in Unterabschnitt [3.1.2](#).

3.1.2 Juristische Personen

Namen von **juristischen Personen** sind mit ihrer offiziellen Bezeichnung (vollständiger gesetzlicher Name) anzugeben und müssen die Rechtsform des Unternehmens/der Organisation (falls zutreffend) enthalten, die in üblicher Weise abgekürzt werden kann (z. B. S.L., S.A., Ltd., PLC). Es kann auch die nationale Identifikationsnummer des Unternehmens angegeben werden.

Juristische Personen können ihre Geschäfts- oder Handelsnamen **zusätzlich** zu ihrer offiziellen Bezeichnung angeben (in der Regel durch die Verwendung der offiziellen Bezeichnung, gefolgt von der Bezeichnung „handelnd unter dem Namen“ oder „tätig unter dem Namen“). Allerdings dürfen Geschäfts- oder Handelsnamen nicht allein, d. h. nicht **anstelle** des Namens der juristischen Person, verwendet werden. Grundsätzlich geht das Amt davon aus, dass Anmelder, die durch reine Geschäfts- oder Handelsnamen ohne Rechtsform identifiziert werden, kein Recht auf Eigentum in ihrem eigenen Namen haben, es sei denn, es werden gegenteilige Nachweise vorgelegt.

Beispielsweise wäre „J. Smith GmbH, handelnd unter dem Namen Smithy’s“ zulässig, wenn „J. Smith“ der eingetragene Name ist, „Ltd“ die Rechtsform und „Smithy’s“ der Handelsname. Hingegen würde „Smithy’s“, wenn diese Bezeichnung allein (ohne Rechtsform) stünde, beanstandet werden. Siehe dazu auch das Beispiel in [Unterabschnitt 3.1.1](#).

Namen juristischer Personen in Gründung sind zulässig.

Für Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika empfiehlt das Amt dringend die Angabe des Bundesstaates der Gesellschaftsgründung, falls zutreffend, damit in der Datenbank eindeutig zwischen unterschiedlichen Eigentümern unterschieden werden kann.

Wenn die Rechtsform nicht oder nicht korrekt angegeben ist, wird eine Mängelmitteilung mit der Anforderung zur Einreichung dieser Angaben versandt. Wird der Mangel nicht behoben, wird der betreffende Antrag abgelehnt, da der Beteiligte gemäß [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#) und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV nicht korrekt identifiziert werden kann.

3.2 Adresse

Das Amt erkennt zwei Arten von Anschriften an, die in [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#) und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV genannt sind: die offizielle „amtliche“ Anschrift eines Beteiligten und die „Zustellanschrift“.

Für jeden Anmelder darf grundsätzlich nur eine amtliche Anschrift angegeben werden. Bei Angabe mehrerer Anschriften wird nur die zuerst genannte berücksichtigt, es sei denn, der Anmelder benennt eine Anschrift als Zustellanschrift.

3.2.1 Amtliche Anschrift

Dies ist die Anschrift, unter welcher der Beteiligte seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat. Sie ist Voraussetzung für die Identifizierung. Darüber hinaus ist die amtliche Anschrift erforderlich, damit das Amt feststellen kann, ob der Beteiligte gemäß [Artikel 119 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 77 Absatz 2 GGV vertreten werden muss.

Bei juristischen Personen ist unter der amtlichen Anschrift die Anschrift zu verstehen, unter welcher der Beteiligte seinen Sitz hat, d. h. der eingetragene Sitz oder die eingetragene Hauptverwaltung des Unternehmens gemäß den Angaben im Handelsregisterauszug.

Die Anschrift muss alle erforderlichen Identifikationsmerkmale enthalten. In der Regel handelt es sich dabei um die Straße, die Hausnummer, den Ort, den Staat/den Bezirk/die Provinz und das Land, da der Beteiligte ohne diese Angaben nicht eindeutig identifiziert werden kann.

Fehlt eine dieser Angaben, sendet das Amt eine Mängelmitteilung und gewährt für die Behebung des Mangels eine Frist oder verlangt einen triftigen Grund für die Auslassung.

Ein Postfach oder eine (virtuelle) Nachsendeanschrift für sich genommen ist keine amtliche Anschrift, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass es/sie tatsächlich als Anschrift des Unternehmens eingetragen ist (z. B. durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister).

3.2.2 Zustellanschrift

Eine Zustellanschrift (auch als Korrespondenzanschrift bezeichnet) ist eine optionale zweite Anschrift, die ein Beteiligter angeben kann. Das Amt sendet alle Post an diese Anschrift.

Sofern keine andere Zustellanschrift angegeben wird, ist die postalische Korrespondenz grundsätzlich an die amtliche Anschrift des Beteiligten zu richten.

3.3 Sonstige Kontaktdaten

Die Angabe zusätzlicher Kontaktdaten wie Telefonnummern oder E-Mail-Adressen ist nicht verpflichtend. Die Angabe einer E-Mail-Adresse wird jedoch zwecks Einrichtung eines Nutzerkontos empfohlen.

4 Vertreter: Persönliche Befugnis zur Vertretung

[Artikel 119 Absatz 3](#) und [Artikel 120 Absatz 1 Buchstaben a und b UMV](#)

[Artikel 74 Absatz 8 DVUM](#)

Artikel 77 Absatz 3 GGV und Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben a und b GGV

Artikel 62 Absatz 9 GGDV

In allen Mitgliedstaaten des EWR gehört die Vertretung in Rechtsangelegenheiten zu den reglementierten Berufen und darf nur unter bestimmten Bedingungen ausgeübt werden. Bei Verfahren vor dem Amt werden die folgenden Vertreterkategorien unterschieden:

Rechtsanwälte ([Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV) sind Fachkräfte, die in Abhängigkeit vom nationalen Recht uneingeschränkt zur Vertretung von Dritten vor nationalen Ämtern befugt sind (siehe [Punkt 4.2](#) weiter unten).

Andere zugelassene Vertreter ([Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV) müssen weitere Bedingungen erfüllen und in einer vom Amt für diesen Zweck geführten speziellen Liste aufgeführt sein (die „Liste der zugelassenen Vertreter des Amtes“). Unter diesen sind zwei weitere Gruppen zu unterscheiden: Jene, die nur in GGM-Verfahren die Vertretung übernehmen dürfen („Geschmacksmusterliste“), und jene, die die Vertretung sowohl in UM- als auch in GGM-Verfahren übernehmen dürfen (siehe [Punkt 4.3](#) weiter unten). Das Amt bezeichnet diese anderen Vertreter gemeinsam als „**zugelassene Vertreter**“.

Mehrere Rechtsanwälte und berufsmäßige bzw. zugelassene Vertreter können in sogenannten „**Zusammenschlüssen von Vertretern**“ organisiert sein ([Artikel 74 Absatz 8 DVUM](#); Artikel 62 Absatz 9 GGDV) (siehe [Punkt 5.4.3](#) weiter unten).

Die letzte Vertreterkategorie umfasst **Angestellte**, die als Vertreter der an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligten handeln ([Artikel 119 Absatz 3 UMV](#), erste Alternative; Artikel 77 Absatz 3 GGV, erste Alternative), oder Angestellte **wirtschaftlich miteinander verbundener** juristischer Personen ([Artikel 119 Absatz 3 UMV](#), zweite Alternative; Artikel 77 Absatz 3 GGV, zweite Alternative) (siehe [Unterabschnitt 4.4](#) unten).

Angestellte sind von **Vertretern von Gesetzes wegen** nach nationalem Recht (siehe [Punkt 4.5](#) weiter unten) zu unterscheiden.

4.1 ID-Nummern und Datenbank

Alle Personen, die sich als Vertreter oder Angestellte von einzelnen Verfahrensparteien vor dem Amt ausweisen und die in den Verordnungen festgelegten Anforderungen

erfüllen, werden in die Datenbank eingetragen und erhalten eine ID-Nummer. Die Datenbank hat eine doppelte Funktion: Sie enthält alle relevanten Kontaktinformationen unter der jeweiligen ID-Nummer für jede Art von Vertreter sowie die öffentlichen Informationen in der Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste des Amtes.⁽¹⁾

Ein Vertreter kann mehrere IDs haben:

- Vertreterzusammenschlüsse können unterschiedliche ID-Nummern für unterschiedliche amtliche Anschriften haben.
- Einzelne Vertreter können eine ID als Angestelltenvertreter und eine andere ID als Rechtsanwalt in eigener Person haben.
- Wenn ein Antragsteller bestätigt, dass er für zwei verschiedene Zusammenschlüsse von Vertretern oder von zwei verschiedenen Adressen ausarbeitet, können möglicherweise zwei unterschiedliche Nummern zugeteilt werden. Nur die erste ID-Nummer wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- Es können auch zwei unterschiedliche IDs zugeteilt werden, eine als Rechtsanwalt und eine als zugelassener Vertreter, sofern dies gemäß nationalem Recht zulässig ist (in Frankreich ist dies beispielsweise nicht zulässig, siehe [Anhang I](#)). Bitten von Rechtsanwälten um Eintragung in die Liste der beim Amt zugelassenen Vertreter werden vom Amt fast unweigerlich abgelehnt, da sie automatisch berechtigt sind, in der Datenbank als „Rechtsanwälte“ in eigener Person geführt zu werden, und keiner Zulassung für die Aufnahme in die Liste der zugelassenen Vertreter des Amtes bedürfen.

Wird für eine Art von Vertreter eine ID-Nummer beantragt, kann das Amt von der Person verlangen, nachzuweisen, dass ihre Niederlassung unter der/den identifizierten Anschrift(en) tatsächlich und nicht nur zum Schein besteht. Die eingereichten Nachweise sollten sich dabei nicht auf die bloße Existenz von Geschäftsräumen unter diesen Adressen beschränken, sondern belegen, dass von den verschiedenen Standorten aus tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Geschäfts- oder Erwerbstätigkeiten durchgeführt und in Rechnung gestellt werden.

Für Postfächer oder einfache Zustellanschriften im EWR werden keine ID-Nummern vergeben. Für den Unterschied zwischen der „amtlichen Anschrift“ und der „Zustellanschrift“ siehe [Unterabschnitt 3.2](#).

Zusammenschluss, Angestellter, Anwalt (Rechtsanwälte) und zugelassener Vertreter. Intern wird die letztgenannte Kategorie in zwei Unterkategorien unterteilt: Intern wird die letztgenannte Kategorie in zwei Unterkategorien unterteilt: Typ 1 besteht aus Personen, die gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c GGV ausschließlich zur Vertretung in GGM-Angelegenheiten befugt sind, und Typ 2 besteht aus Personen, die gemäß [Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV](#) zur Vertretung sowohl in Marken- als auch in Geschmacksmusterangelegenheiten befugt sind.

¹ In Bezug auf die Verarbeitung obligatorischer personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Aufgaben des Amtes, wozu auch Kontaktinformationen gehören, siehe die Erläuterung des EUIPO zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgaben des EUIPO gemäß UMV und GGV, die auf der Website des Amtes im Abschnitt „Datenschutz“ eingesehen werden kann.

Jedes Formblatt und jede Mitteilung, die an das Amt gerichtet ist, kann anstelle der Angabe der Anschrift und der Kontaktinformationen des Vertreters die Angabe der vom Amt zugeteilten ID-Nummer zusammen mit dem Namen des Vertreters enthalten; es wird empfohlen, hiervon Gebrauch zu machen.

Die ID-Nummer finden Sie in den Akten des betreffenden Vertreters oder in den [erweiterten Suchoptionen des Tools eSearch plus des Amtes](#). Dieses Tool steht auf der Website des Amtes zur Verfügung: <https://euipo.europa.eu/eSearch/#advanced/representatives>.

4.2 Vertretung durch Rechtsanwälte

[Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV

Rechtsanwälte sind Fachkräfte, die automatisch und ohne weitere formelle Anerkennung Dritte vor dem Amt vertreten können, vorausgesetzt, sie erfüllen die folgenden drei Bedingungen:

1. sie müssen in einem der Mitgliedstaaten des EWR zugelassen sein;
2. sie müssen ihren Geschäftssitz im EWR haben und
3. sie müssen berechtigt sein, in dem Mitgliedstaat, in dem sie zur Berufsausübung berechtigt sind, die Vertretung auf dem Gebiet des Marken- bzw. Geschmacksmusterwesens auszuüben.

4.2.1 Der Begriff „Rechtsanwalt“

Die Berufsbezeichnungen für die verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR gehen aus der Spalte „Terminologie für Rechtsanwalt“ in [Anlage 1](#) dieses Abschnittes hervor.

4.2.2 Zulassung

Das Erfordernis der Zulassung in einem der Mitgliedstaaten des EWR bedeutet, dass die betreffende Person gemäß den entsprechenden nationalen Regelungen eine Anwaltszulassung besitzen muss oder Mitglied dieses Berufsstands mit einer der in [Anlage 1](#) genannten Berufsbezeichnungen sein muss. Das Amt wird dies nicht überprüfen, außer wenn Zweifel bestehen.

4.2.3 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz

Es besteht kein Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Rechtsanwalt darf die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates als die eines Mitgliedstaates des EWR besitzen.

Der Geschäftssitz muss sich im EWR befinden. Eine Postfachanschrift oder eine Zustellanschrift gilt nicht als Anschrift eines Geschäftssitzes (siehe [Unterabschnitt 3.2.1](#)

zur amtlichen Anschrift). Der Geschäftssitz muss nicht notwendigerweise der einzige Geschäftssitz des Vertreters sein. Ferner kann sich der Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des EWR als demjenigen befinden, in dem der Rechtsanwalt zugelassen ist. Dagegen sind Rechtsanwälte, deren einziger Geschäftssitz sich außerhalb des EWR befindet, nicht befugt, vor dem Amt zu vertreten, auch wenn sie in einem Mitgliedstaat des EWR zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Das Amt kann jederzeit einen Nachweis darüber verlangen, dass die angegebene Anschrift einen tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden Geschäftssitz darstellt oder weiterhin darstellt.

Hat ein Zusammenschluss von Vertretern, wie eine Anwaltskanzlei oder -firma, mehrere Geschäftssitze, so darf er Vertretungshandlungen nur unter einem Geschäftssitz innerhalb des EWR vornehmen, und das Amt wird mit dem Rechtsanwalt nur unter einer Adresse innerhalb des EWR korrespondieren.

4.2.4 Befugnis zur Vertretung auf dem Gebiet des Marken- und/oder Geschmacksmusterwesens

Die Befugnis zur Ausübung der Vertretung auf dem Gebiet des Marken- und/oder Geschmacksmusterwesens in einem Staat muss die Befugnis umfassen, Mandanten vor dem betreffenden nationalen Patent- und Markenamt zu vertreten. Diese Voraussetzung gilt für alle Mitgliedstaaten des EWR.

In [Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV erwähnte Rechtsanwälte, die die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllen, sind von Rechts wegen automatisch zur Vertretung ihrer Mandanten vor dem Amt befugt. Das bedeutet im Grunde genommen, dass Rechtsanwälte, die in Marken- und/oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des Mitgliedstaates des EWR, in dem sie zur Berufsausübung berechtigt sind, handlungsbefugt sind, auch vor dem EUIPO handlungsbefugt sind.

Rechtsanwälte werden nicht in der Liste der zugelassenen Vertreter, auf die sich [Artikel 120 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben b und c GGV beziehen, eingetragen, weil sich die Befugnis und die besondere berufliche Befähigung, die in diesen Bestimmungen erwähnt werden, auf Personen in Kategorien von berufsmäßigen Vertretern beziehen, die auf gewerbliche Rechtsschutz- oder Markenangelegenheiten spezialisiert sind, während Rechtsanwälte definitionsgemäß zur Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten befugt sind.

Wenn ein „Rechtsanwalt“, dem bereits eine Identifikationsnummer als Rechtsanwalt zugeteilt wurde, die Eintragung auf der Liste der „zugelassenen Vertreter“ beantragt, wird die ID-Nummer zwar beibehalten, aber der Status wird nach vorheriger Absprache mit dem Antragsteller von „Rechtsanwalt“ in „zugelassener Vertreter“ geändert. Angaben zu Fällen, in denen einer Person mehrere ID-Nummern zugewiesen werden, finden sich in [Punkt 4.1](#) weiter oben.

Aus [Anlage 1](#) geht eine ausführliche Erläuterung der meisten landesspezifischen Regelungen und der entsprechenden Terminologie hervor. Die in dieser Anlage enthaltenen Informationen wurden von den nationalen Ämtern für den gewerblichen

Rechtsschutz der einzelnen Staaten bereitgestellt. Anfragen betreffend Klarstellungen zur Richtigkeit sind deshalb an das jeweilige nationale Amt für gewerblichen Rechtsschutz zu richten. Das Amt würde es begrüßen, über etwaige Unstimmigkeiten unterrichtet zu werden.

4.3 In die vom Amt geführten Listen zugelassene und eingetragene Vertreter

[Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) und [Artikel 120 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben b und c GGV

Die zweite Gruppe von Personen, die befugt sind, Dritte berufsmäßig vor dem Amt zu vertreten, sind diejenigen Personen, die in eine der beiden vom Amt geführten Listen zugelassener Vertreter, nämlich:

1. (i) der Liste der beim Amt zugelassenen Vertreter gemäß [Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV (in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten) bzw.
2. (ii) der Liste zugelassener Vertreter gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c GGV (in Geschmacksmusterangelegenheiten) eingetragen sind.

Durch die Eintragung in der amtsseitigen Liste der zugelassenen Vertreter sind die zugelassenen Vertreter dieser Kategorie zur Vertretung von Dritten vor dem Amt befugt. Ein in der amtsseitigen Liste der zugelassenen Vertreter, die in [Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) erwähnt wird, eingetragener Vertreter ist gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV automatisch zur Vertretung von Dritten in Geschmacksmusterangelegenheiten befugt und wird nicht in der speziellen Liste der zugelassenen Vertreter in Geschmacksmuster-angelegenheiten („Geschmacksmusterliste“) eingetragen.

Wenn jemand aus der gemäß [Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) geführten Liste die Eintragung in der Geschmacksmusterliste beantragt, die für zugelassene Vertreter, die ausschließlich in Gemeinschaftsgeschmacksmusterangelegenheiten handlungsbefugt sind, gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 78 Absatz 4 GGV geführt wird, wird der Antrag abgelehnt.

Die Geschmacksmusterliste ist nur für zugelassene Vertreter bestimmt, die in Geschmacksmusterangelegenheiten, aber nicht in Markenangelegenheiten zur Vertretung von Mandanten vor dem Amt befugt sind.

Aus [Anlage 1](#) geht eine ausführliche Erläuterung der meisten landesspezifischen Regelungen und der entsprechenden Terminologie hervor. Die in dieser Anlage enthaltenen Informationen wurden von den nationalen Ämtern für den gewerblichen Rechtsschutz der einzelnen Staaten bereitgestellt. Anfragen betreffend Klarstellungen zur Richtigkeit sind deshalb an das jeweilige nationale Amt für gewerblichen Rechtsschutz zu richten. Das Amt würde es begrüßen, über etwaige Unstimmigkeiten unterrichtet zu werden.

Die Eintragung in die Listen erfolgt auf individuellen Antrag, der vom Antragsteller auf dem zu diesem Zweck vom Amt unter folgender Adresse online zur Verfügung gestellten Formblatt zu stellen und zu unterzeichnen ist: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>. <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>

Zur Eintragung in die Liste müssen drei Bedingungen erfüllt sein.

1. Die Vertreter müssen die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten des EWR besitzen.
2. Sie müssen ihren Geschäftssitz im EWR haben.
3. Sie müssen nach nationalem Recht befugt sein, Dritte auf dem Gebiet des Marken- oder Geschmacksmusterwesens vor der nationalen Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu vertreten. Dazu müssen sie eine entsprechende Bescheinigung von der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats des EWR vorlegen.

4.3.1 Vertretungsbefugnis nach nationalem Recht

Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter und die Geschmacksmusterliste des Amtes richten sich nach der Rechtslage in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR.

[Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV](#)

Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV

In einer Reihe von Mitgliedstaaten des EWR hängt die Befugnis zur Vertretung vor dem nationalen Amt auf dem Gebiet des Markenwesens von dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung ab ([Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c](#), erste Alternative, UMV; Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c, erste Alternative, GGV). Zur befugten Vertretungsausübung muss der Betreffende also die erforderliche berufliche Befähigung besitzen.

In anderen Mitgliedstaaten des EWR besteht kein solches Erfordernis einer besonderen Befähigung, das heißt, die Vertretung in Markenangelegenheiten steht jedermann offen. In diesem Fall muss der Antragsteller die Vertretung Dritter in Marken- oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem betreffenden Amt mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben ([Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c](#), zweite Alternative, UMV; Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c, zweite Alternative, GGV). Einen Unterfall dieser Kategorie von Mitgliedstaaten des EWR bilden diejenigen Staaten, die ein System der amtlichen Feststellung der beruflichen Befähigung zur Vertretung vor dem betreffenden nationalen Amt haben, auch wenn eine solche amtliche Feststellung keine Voraussetzung für die berufsmäßige Ausübung der Vertretung darstellt. In diesem Fall unterliegt derjenige, für den eine solche Feststellung getroffen worden ist, nicht dem Erfordernis der mindestens fünfjährigen regelmäßigen Ausübung der Vertretung.

Angaben zu den Ländern, in denen eine besondere berufliche Befähigung erforderlich ist, finden sich in [Anlage 1](#).

4.3.1.1 Erste Alternative – Besondere berufliche Befähigung

Wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR die Befugnis zur Vertretung von dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung abhängt, müssen diejenigen, die die Eintragung in die Liste beantragen, diese besondere berufliche Befähigung erlangt haben.

4.3.1.2 Zweite Alternative – Fünfjährige Erfahrung

Wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR die Befugnis zur Vertretung nicht von einer besonderen beruflichen Befähigung abhängt, das heißt, wenn die Vertretung in Markenangelegenheiten jedermann offensteht, müssen diejenigen, die die Eintragung in die Liste beantragen, die Vertretung in Marken- oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats des EWR mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben.

Der Exekutivdirektor des Amtes kann Befreiung von dieser Anforderung erteilen (siehe [Punkt 4.3.4](#) weiter unten).

4.3.1.3 Dritte Alternative – Anerkennung durch einen Mitgliedstaat des EWR

Wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR die Befugnis zur Vertretung nicht von einer besonderen beruflichen Befähigung abhängt, das heißt, wenn die Vertretung in Markenangelegenheiten jedermann offensteht, gilt für Personen, deren berufliche Befähigung zur Vertretung von natürlichen oder juristischen Personen in Marken- und/oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz in einem der Mitgliedstaaten des EWR gemäß den in diesem Staat festgelegten Bestimmungen offiziell anerkannt ist, die Bedingung der mindestens fünfjährigen Vertretungsausübung nicht.

4.3.2 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz

[Artikel 120 Absatz 2 UMV und Artikel 120 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 78 Absätze 4 und 6 GGV

Um in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden zu können, muss der berufsmäßige Vertreter Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats des EWR sein.

Der Exekutivdirektor des Amtes kann Befreiung von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit erteilen (siehe [Punkt 4.3.4](#) weiter unten).

Damit er in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden kann, muss der berufsmäßige Vertreter seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz im EWR haben. Ein Postfach oder eine Zustellanschrift ist kein Geschäftssitz. Der Geschäftssitz oder Arbeitsplatz muss nicht notwendigerweise der einzige Geschäftssitz oder Arbeitsplatz

des Vertreters sein. Das Amt kann jederzeit einen Nachweis darüber verlangen, dass die angegebene Anschrift einen tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden Geschäftssitz oder Arbeitsplatz darstellt oder weiterhin darstellt.

4.3.3 Bescheinigung

[Artikel 120 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 5 GGV

Die Erfüllung der oben genannten, in [Artikel 120 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 78 Absatz 4 GGV niedergelegten Voraussetzungen muss in einer von dem betreffenden nationalen Amt ausgestellten Bescheinigung bestätigt sein. Einige nationale Ämter erteilen Einzelbescheinigungen, während andere dem Amt Sammelbescheinigungen übermitteln.

Werden Sammelbescheinigungen erteilt, übersenden die nationalen Ämter in regelmäßigen Abständen aktualisierte Listen zugelassener Vertreter, die zur Vertretung von Mandanten vor ihrem Amt befugt sind. In diesen Fällen überprüft das Amt die Angaben in dem Antrag anhand der Eintragungen in den Listen, die dem Amt übermittelt wurden.

Anderenfalls hat der Antragsteller seinem Antrag eine Einzelbescheinigung beizufügen. Der Antragsteller muss das Anmeldeformblatt (das online unter folgender Adresse zur Verfügung steht: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>) ausfüllen und dem jeweiligen Amt für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Mitgliedstaats übermitteln. Die Bescheinigung ist von dem jeweiligen Amt für den gewerblichen Rechtsschutz auszufüllen. <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>

4.3.4 Befreiungen

[Artikel 120 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 6 GGV

Der Exekutivdirektor des Amtes kann in besonders gelagerten Fällen Befreiung vom Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates erteilen, wenn der zugelassene Vertreter nachweist, dass er eine „hoch qualifizierte Person“ ist. Zudem kann der Exekutivdirektor Befreiung vom Erfordernis einer mindestens fünfjährigen regelmäßigen Vertretung in Markenangelegenheiten erteilen, wenn der zugelassene Vertreter nachweist, dass er die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat. Hierbei steht ihm Ermessen zu.

Nutzt der Exekutivdirektor des Amtes den weiten Ermessensspielraum zur Erteilung von Befreiungen vom Erfordernis einer Erfahrung von mindestens fünf Jahren oder vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit gemäß [Artikel 120 Absatz 4 UMV](#) und

Artikel 78 Absatz 4 GGV, berücksichtigt er dabei, dass die Bestimmung (i) der Person, welche die Befreiungen beantragt, keinerlei Recht verleiht, (ii) als Ausnahme von der allgemeinen Regel gilt, die restriktiv und nur auf streng individueller Basis anzuwenden ist, und (iii) auch auf allgemeineren Erwägungen beruhen kann, etwa der Tatsache, dass keine zusätzlichen zugelassenen Vertreter erforderlich sind.

1. Befreiungen vom Erfordernis einer Erfahrung von mindestens fünf Jahren

Befreiungen vom Erfordernis einer Erfahrung von mindestens fünf Jahren sind auf Fälle beschränkt, in denen die Befähigung zur Vertretung in Marken- oder Geschmacksmusterangelegenheiten nicht vor der betreffenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz, sondern auf andere Weise für den gleichwertigen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erworben wurde.

Es sei darauf hingewiesen, dass eine solche Befreiung nur dann beantragt werden kann, wenn der Antragsteller in einem EWR-Mitgliedstaat handlungsbefugt ist, in dem keine „besondere berufliche Befähigung“ erforderlich ist.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Erfahrung, die einer mindestens fünfjährigen regelmäßigen Vertretung vor der betreffenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz entspricht und vom Antragsteller (mit entsprechenden Belegen) nachzuweisen ist, in dem betreffenden EWR-Mitgliedstaat erworben worden sein muss. Wird beispielsweise eine Befreiung von dem Erfordernis beantragt, mindestens fünf Jahre vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des Mitgliedstaats „A“ (z. B. Malta) zu handeln, muss der Nachweis der regelmäßigen Ausübung der Vertretung aus demselben Mitgliedstaat (Malta) stammen und nicht etwa aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat (z. B. Irland).

2. Befreiungen vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit

Befreiungen vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit beschränken sich auf Antragsteller, die bereits die Anforderungen von [Artikel 120 Absatz 2 Buchstaben b und c UMV](#) erfüllen, das heißt, die ihren Geschäftssitz im EWR haben und nach nationalem Recht befugt sind, Dritte vor der nationalen Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu vertreten.

Darüber hinaus sei darauf verwiesen, dass Befreiungen vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit nur für „hoch qualifizierte Personen“, das heißt, nur in Ausnahmefällen, infrage kommen.

Um diese rechtliche Voraussetzung der Einstufung als „hoch qualifizierte Person“ zu erfüllen, muss der Antragsteller mindestens (mit entsprechenden Belegen) nachweisen – wobei dieser Nachweis für sich alleine genommen nicht zwangsläufig ausreicht –, dass seine berufliche Erfahrung:

- sich speziell auf Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten bezieht,
- speziell im Rahmen der „Ausübung der Vertretung“ in Marken- und/oder Geschmacksmusterangelegenheiten erworben wurde,

- einem speziellen Marken- und/oder Geschmacksmusterportfolio zuzuschreiben ist, einschließlich Elementen wie der Relevanz der verwalteten Rechte des geistigen Eigentums, wie prominenten Fällen und Fällen, die aufgrund der Komplexität ihres Gegenstands oder ihrer Gründe nachweisbar als schwierig oder herausragend gelten,
- in eigener Verantwortung und Kompetenz erworben wurde,
- in Ausübung seiner nationalen Befugnis zur Vertretung anderer auf dem Gebiet des Marken- oder Geschmacksmusterwesens vor dem nationalen Amt erworben wurde, bezüglich dessen der Antragsteller diese Befugnis im Sinne von [Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV](#) besitzt,
- die in [Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV](#) geforderte Mindestdauer von fünf Jahren übertrifft, falls die Befugnis zur Vertretung auf Erfahrung und nicht auf Qualifikation beruht.

Die folgenden Umstände reichen für sich alleine genommen nicht aus, um für die Zwecke der Befreiung vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit nachzuweisen, dass der Antragsteller eine „hoch qualifizierte Person“ ist. Sofern die vorstehend genannten Anforderungen jedoch erfüllt sind, können diese Umstände bei der Gesamtbewertung aller relevanten Faktoren berücksichtigt werden:

- Erfahrung in Bereichen des geistigen Eigentums, die sich nicht auf Marken und Geschmacksmuster beziehen (z. B. Patente, Urheberrecht usw.)
- formelle Qualifikationen (z. B. Markenvertreter, Europäischer Patentanwalt usw.)
- Erfahrung, die unter Aufsicht, mit Unterstützung anderer, als Teil eines Teams usw. erworben wurde
- Veröffentlichungen, Forschungsergebnisse oder Artikel in anerkannten Peer-Review-Zeitschriften oder Fachveröffentlichungen, Verfasserschaft eines Buches, Erfahrung in der Ausbildung im Bereich des geistigen Eigentums.

Anträge auf Befreiung, die keiner zeitlichen Beschränkung unterliegen, sollten mithilfe des hierfür vorgesehenen Formblatts gestellt werden, das auf der Website des Amtes abrufbar ist. Sämtliche Argumente und Nachweise, die der Antragsteller als für die Untermauerung seines Antrags notwendig erachtet, sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Das Amt wird seine Entscheidung auf der Grundlage dieses Antrags treffen.

Gegen diese Entscheidung kann unter den Bedingungen von [Artikel 263 Absatz 4 AEUV](#) beim Gericht der Europäischen Union Klage erhoben werden.

Im Hinblick auf Befreiungen vom Erfordernis der Staatsangehörigkeit für zugelassene Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten wird in Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe a GGV nicht auf das Erfordernis der Einstufung als „hoch qualifizierte Person“ verwiesen, sondern das Vorliegen „besonderer Umstände“ verlangt.

Allerdings schließt die weit gefasste Bedeutung des Begriffs „besondere Umstände“ nicht aus, dass der Antragsteller nachweisen muss, dass er eine „hoch qualifizierte

Person“ ist, um für die Zwecke der Beschlussfassung gemäß Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe a GGV eine Befreiung vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit zu erlangen. Der in letztgenannter Bestimmung enthaltene Begriff „besondere Umstände“ schließt das Erfordernis der Einstufung als „hoch qualifizierte Person“ mit ein.

4.3.5 Verfahren zur Eintragung in die Liste

Artikel [66 Absatz 1](#), Artikel [120 Absatz 3](#) und [Artikel 162 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 5 GGV

Die Eintragung in die Liste erfolgt durch Zustellung einer stattgebenden Entscheidung, in der dem zugelassenen Vertreter die ihm zugeteilte ID-Nummer mitgeteilt wird. Die Eintragungen in die Liste der zugelassenen Vertreter oder in die Geschmacksmusterliste des Amtes werden im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Ist eine der Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter nicht erfüllt, so wird ein Mangel mitgeteilt. Wird der Mangel nicht behoben, so wird der Antrag auf Eintragung in die Liste abgelehnt. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen ([Artikel 66 Absatz 1](#) und [Artikel 162 UMV](#); Artikel 55 Buchstabe 1 GGV).

Zugelassene Vertreter können kostenlos eine weitere Ausfertigung der Entscheidung erhalten.

Die Akten zu den Verfahren über die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter oder die Geschmacksmusterliste des Amtes unterliegen nicht der Akteneinsicht. Wird einem Antrag auf Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter ein Antrag auf Befreiung beigefügt, da eine der für die Eintragung in die Liste notwendigen Bedingungen nicht erfüllt ist (siehe [Punkt 4.3.4](#) weiter oben), und wurde diese Befreiung durch eine endgültige Entscheidung des Exekutivdirektors verweigert, so folgt keine weitere Entscheidung zur Verweigerung der Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter. Eine derartige spätere formelle Entscheidung ergeht nur dann, wenn der Antragsteller ausdrücklich darum ersucht.

4.3.6 Änderung in der Liste der zugelassenen Vertreter

4.3.6.1 Löschung

Erste Alternative, auf eigenen Antrag

[Artikel 120 Absatz 5 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 7 GGV

Artikel 64 Absätze 1 und 6 GGDV

Die Eintragung des zugelassenen Vertreters in der Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste des Amtes wird auf Antrag dieses Vertreters gelöscht.

Die Löschung wird in den vom Amt geführten Akten vermerkt. Der Lösungsbescheid geht dem Vertreter zu und die Löschung wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Zweite Alternative, automatische Löschung von der Liste der zugelassenen Vertreter

[Artikel 75 Absatz 1 DVUM](#)

Artikel 64 Absätze 2 und 5 GGDV

Die Eintragung eines zugelassenen Vertreters in der Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste des Amtes wird automatisch gelöscht:

1. im Fall des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des zugelassenen Vertreters;
2. wenn der zugelassene Vertreter nicht mehr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR besitzt;
3. wenn der zugelassene Vertreter seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz nicht mehr im EWR hat oder
4. wenn der zugelassene Vertreter nicht mehr die Befugnis besitzt, Dritte vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates des EWR zu vertreten.

Wenn bei zugelassenen Vertretern ein Wechsel von Geschmacksmustervertreter zu Markenvertreter stattfindet, werden sie aus der Geschmacksmusterliste gelöscht und in die Liste der zugelassenen Vertreter des Amtes eingetragen.

Das Amt kann über solche Umstände in verschiedener Weise unterrichtet werden. Im Zweifel holt das Amt vor der Löschung aus der Liste Auskünfte bei dem betreffenden nationalen Amt ein. Es hört ferner den zugelassenen Vertreter, insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, dass der Vertreter weiterhin auf einer anderen rechtlichen oder tatsächlichen Grundlage befugt ist, in der Liste eingetragen zu sein.

Die Löschung wird in den vom Amt geführten Akten vermerkt. Der Lösungsbescheid geht dem Vertreter zu und die Löschung wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

4.3.6.2 Zeitweilige Aussetzung der Eintragung in die Liste

[Artikel 75 Absatz 2 DVUM](#)

Artikel 64 Absatz 3 GGDV

Nach Mitteilung des zuständigen nationalen Amtes für gewerblichen Rechtsschutz bezüglich einer Entscheidung über die zeitweilige Aussetzung der Befugnis, natürliche und juristische Personen vor dem jeweiligen nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz zu vertreten, wird die Eintragung des zugelassenen Vertreters in die Liste der zugelassenen Vertreter oder Geschmacksmusterliste des Amtes zeitweilig ausgesetzt. Der zugelassene Vertreter wird entsprechend unterrichtet.

4.3.7 Wiedereintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter

[Artikel 75 Absatz 3 DVUM](#)

Artikel 64 Absatz 4 GGDV

Eine Person, deren Eintragung gelöscht oder zeitweilig ausgesetzt worden ist, wird auf Antrag in die Liste der zugelassenen Vertreter wieder eingetragen, wenn die Voraussetzungen für die Löschung oder die zeitweilige Aussetzung nicht mehr gegeben sind.

Hierzu ist ein neuer Antrag einzureichen, für den das normale Verfahren für die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter (siehe [Punkt 4.2](#) weiter oben) gilt.

4.4 Vertretung durch Angestellte

[Artikel 119 Absatz 3 UMV](#)

Artikel [1 Buchstabe j DVUM](#) und Artikel [74 Absatz 1, Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i DVUM](#)

Artikel 77 Absatz 3 GGV

Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe i GGDV

4.4.1 Allgemeine Überlegungen

Beteiligte in Verfahren vor dem Amt, die natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz oder einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR sind, können sich vor dem Amt durch einen Angestellten vertreten lassen ([Artikel 119 Absatz 3 Satz 1 UMV](#) und Artikel 77 Absatz 3 Satz 1 GGV).

Angestellte der oben beschriebenen juristischen Personen können auch andere juristische Personen, die mit der ersten juristischen Person wirtschaftlich verbunden

sind, vertreten, selbst wenn diese anderen juristischen Personen ihre amtliche Anschrift nicht im EWR haben ([Artikel 119 Absatz 3 Satz 2 UMV](#) und Artikel 77 Absatz 3 Satz 2 GGV).

Die Zulässigkeit der Vertretung durch einen Angestellten hängt daher davon ab, ob es sich bei dem vertretenen Beteiligten um eine natürliche oder eine juristische Person handelt, ob der vertretene Beteiligte seine amtliche Anschrift innerhalb oder außerhalb des EWR hat und ob der Angestellte, wie nachstehend erläutert, unmittelbar oder mittelbar von dem vertretenen Beteiligten beschäftigt wird.

Zur Definition der amtlichen Anschrift, wie sie aus der ID-Nummer der vertretenen Person hervorgeht, siehe [Unterabschnitt 3.2.1](#).

Somit sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Natürliche Personen mit amtlicher Anschrift im EWR können sich durch einen bei ihnen beschäftigten Angestellten vertreten lassen. Der Angestellte kann von der amtlichen Anschrift der vertretenen natürlichen Person aus arbeiten oder auch nicht, aber der Angestellte muss von dieser natürlichen Person beschäftigt werden. So kann der Beschäftigte beispielsweise von einem Geschäftssitz aus arbeiten, der von der amtlichen Anschrift der natürlichen Person abweicht.
- Natürliche Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR können nicht durch einen Angestellten vertreten werden.
- Juristische Personen mit amtlicher Anschrift im EWR können sich durch einen bei ihnen unmittelbar beschäftigten Angestellten vertreten lassen. Das bedeutet, dass der Angestellte für diese juristische Person unmittelbar an ihrer amtlichen Anschrift arbeitet. Er kann aber auch mittelbar bei dieser juristischen Person beschäftigt sein. Dieser „mittelbare“ Angestellte kann entweder für die vertretene juristische Person über einen anderen Geschäftssitz oder eine andere tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung unter einer anderen Anschrift im EWR tätig sein oder bei einer anderen juristischen Person im EWR beschäftigt sein, die wirtschaftlich mit der ersten juristischen Person verbunden ist.
- Juristische Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR dürfen nur durch einen „mittelbaren“ Angestellten vertreten werden, der für die vertretene juristische Person über einen anderen Geschäftssitz oder eine andere tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung unter einer anderen Anschrift im EWR tätig ist oder bei einer anderen juristischen Person im EWR beschäftigt ist, die wirtschaftlich mit der ersten juristischen Person verbunden ist. Zu den Voraussetzungen für die Vertretung durch einen mittelbaren Angestellten siehe [Unterabschnitt 4.4.2](#) unten.

In allen diesen Fällen muss der angestellte Vertreter eine natürliche Person mit Sitz im EWR sein. Ein Angestellter mit Sitz außerhalb des EWR darf seinen Arbeitgeber nicht vor dem Amt vertreten.

In den vom Amt zur Verfügung gestellten Formblättern muss der Angestellte, der die Anmeldung oder den Antrag unterzeichnet, das für Vertreter vorgesehene Feld

ausfüllen, indem er seinen Namen und seine Anschrift (bzw. die Anschrift seines Arbeitsplatzes) angibt und die Kontrollkästchen für den angestellten Vertreter bestätigt.

Der/die Name(n) des/der Angestellten wird/werden in die Datenbank eingetragen und unter „Vertreter“ im Unionsmarkenblatt und im Gemeinschaftsgeschmacksmusterblatt sowie in der über das Tool eSearch plus zugänglichen Datenbank des Amtes veröffentlicht. Sie werden jedoch nicht in die entsprechenden Register der Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen.

Handeln Angestellte für ihren Arbeitgeber, so handelt es sich nicht um einen Fall berufsmäßiger Vertretung gemäß [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#) oder Artikel 78 Absatz 1 GGV. Als solche sind [Artikel 109 Absatz 1 UMV](#) und Artikel 79 Absatz 7 Buchstaben c, d und f GGDV auf die Kostenverteilung und -festsetzung in *Inter-partes*-Verfahren nicht anwendbar (17/07/2012, [T-240/11](#), MyBeauty (fig.) / BEAUTY TV et al., EU:T:2012:391, § 15 ff.).

In Unionsmarkenangelegenheiten muss keine Vollmacht eingereicht werden, es sei denn, das Amt oder einer der Verfahrensbeteiligten verlangt dies. In Gemeinschaftsgeschmacksmusterangelegenheiten ist jedoch nach Artikel 77 Absatz 3 GGV eine unterzeichnete Vollmacht zur Aufnahme in die Akte zwingend erforderlich. Andere Anforderungen wie beispielsweise, dass der Angestellte zur Vertretung Dritter vor nationalen Behörden befugt ist, müssen nicht erfüllt werden.

Das Amt führt beim ersten Mal, wenn ein angestellter Vertreter angibt, einen Arbeitgeber zu vertreten, eine Prüfung durch. Zu einem späteren Zeitpunkt kann es eine erneute Prüfung durchführen, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht, beispielsweise wenn unterschiedliche Anschriften angegeben wurden oder wenn ein und dieselbe Person als Angestellter verschiedener juristischer Personen benannt wird.

4.4.2 Mittelbare Beschäftigung

Wie in [Unterabschnitt 4.4.1](#) dargelegt, können juristische Personen, die an einem Verfahren vor dem Amt beteiligt sind, auch von einem Angestellten vertreten werden, selbst wenn dieser Angestellte nicht unmittelbar für die durch die amtliche Anschrift identifizierte juristische Person tätig ist. Dies ist insbesondere für juristische Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR von Bedeutung, da für sie Vertretungspflicht besteht (siehe [Unterabschnitt 5.1](#) unten). Diese juristischen Personen aus Nicht-EWR-Staaten können in den folgenden zwei Fällen durch einen Angestellten vertreten werden:

- Erstens können sich juristische Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR, die aber über eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR verfügen, vor dem Amt durch einen Angestellten dieser im EWR ansässigen Niederlassung vertreten lassen.
- Zweitens können sich juristische Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR durch einen Angestellten einer anderen juristischen Person im EWR vertreten lassen, sofern beide juristische Personen wirtschaftlich verbunden sind.

Zur Definition der amtlichen Anschrift, wie sie aus der ID-Nummer der vertretenen Person hervorgeht, siehe [Unterabschnitt 3.2.1](#) .

Im **ersten Fall** muss die vertretene juristische Person, deren amtliche Anschrift nicht im EWR liegt, zwecks Benennung eines angestellten Vertreters nachweisen, dass sie eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR hat, z. B. indem sie nachweist, dass sie im EWR eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung (einschließlich Tochtergesellschaften) besitzt oder kontrolliert, die aufgrund ihres Umfangs als Niederlassung der nicht im EWR ansässigen juristischen Person gelten kann.

Mit dem Begriff „Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung“ ist ein Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit gemeint, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten betreiben kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen, sondern Geschäfte an dem Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit abschließen können, der dessen Außenstelle ist (vgl. die Definition in 22/11/1978, [C-33/78](#), Somafer, EU:C:1978:205, § 12; auch zitiert in 22/09/2016, [T-512/15](#), Sun Cali Inc., EU:T:2016:527, § 30).

Ein Nachweis für die Beschäftigung in der im EWR ansässigen Niederlassung ist auch für den angestellten Vertreter zu erbringen.

Beispiel: Der Anmelder der Unionsmarke ist ein Unternehmen mit einer amtlichen Anschrift in den Vereinigten Staaten von Amerika. Er kann jedoch **nachweisen** , dass das Unternehmen eine Niederlassung in Spanien besitzt. Der Beteiligte muss **darlegen und nachweisen** , dass die als angestellter Vertreter angegebene natürliche Person für die Niederlassung in Spanien tätig ist. Ein Angestellter dieser spanischen Niederlassung kann dann den US-amerikanischen Anmelder einer Unionsmarke vor dem Amt vertreten.

Im **zweiten Fall** ist die rechtliche Beurteilung für die Bestellung eines angestellten Vertreters ähnlich. Erstens muss die juristische Person nachweisen, dass die andere juristische Person im EWR existiert, zweitens muss eine ausreichend starke wirtschaftliche Verbindung zwischen dem vertretenen Beteiligten und der im EWR ansässigen juristischen Person bestehen, und drittens muss der angestellte Vertreter tatsächlich für die im EWR ansässige juristische Person tätig sein.

Beispiel: „Unternehmen A LLC“ mit einer amtlichen Anschrift in den Vereinigten Staaten von Amerika ist Beteiligter an einem Verfahren vor dem Amt. Es kann nachweisen, dass es in Irland mit „Unternehmen B Ltd.“ wirtschaftlich verbunden ist. John Smith ist in Irland bei „Unternehmen B Ltd.“ beschäftigt. Daher kann John Smith auch als angestellter Vertreter des in den USA ansässigen „Unternehmens A LLC“ fungieren.

Ähnlich wie im ersten Fall bestehen wirtschaftliche Verbindungen nur, wenn eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen den beiden juristischen Personen besteht, entweder in dem Sinne, dass der Verfahrensbeteiligte vom Arbeitgeber des

Angestellten abhängig ist oder umgekehrt. Eine solche wirtschaftliche Abhängigkeit kann z. B. vorliegen,

- entweder, wenn die beiden juristischen Personen Mitglieder desselben Konzerns sind, oder wenn
- Beherrschungsmechanismen (Kontrolle des Managements) bestehen (22/09/2016, [T-512/15](#) , SUN CALI (fig.), EU:T:2016:527, § 33 ff.).

Keine wirtschaftlichen Verbindungen liegen vor:

- die Verbindung aufgrund eines Markenlizenzvertrags,
- eine vertragliche Beziehung zwischen zwei Unternehmen mit dem Ziel gegenseitiger Vertretung oder rechtlicher Unterstützung,
- eine reine Lieferanten-Kunden-Beziehung, z. B. auf der Grundlage eines ausschließlichen Vertriebsvertrags oder Franchisevertrags.

Zusammen mit dem Antrag sind alle Argumente und Beweismittel einzureichen, die der Antragsteller für die Substanziierung seiner Ansprüche für erforderlich hält, einschließlich aller Beweismittel, die das Bestehen und die Art der Verbindung zwischen den verschiedenen Einheiten belegen, sowie aller Beschäftigungsnachweise. Werden diese Nachweise nicht vorgelegt, versendet das Amt eine Mängelmitteilung.

4.5 Gesetzliche Vertretung und Unterschrift

Gesetzliche Vertretung bezieht sich auf die Vertretung von natürlichen oder juristischen Personen durch andere Personen in Übereinstimmung mit nationalem Recht. Beispielsweise ist der Chef eines Unternehmens der gesetzliche Vertreter dieses Unternehmens.

In allen Fällen, in denen eine natürliche Person als gesetzlicher Vertreter handelt, ist unterhalb der Unterschrift(en) und des Namens der betreffenden unterzeichnenden Person(en) die Stellung – z. B. „President“, „Chief Executive Officer“, „Gérant“, „Procuriste“, „Geschäftsführer“ oder „Prokurist“ – anzugeben.

Als weitere Beispiele einer gesetzlichen Vertretung nach nationalem Recht sind Fälle zu nennen, in denen z. B. Minderjährige von ihren Eltern oder einem Vormund vertreten werden oder eine Gesellschaft von einem Konkursverwalter vertreten wird. In diesen Fällen hat die Person, die tatsächlich unterzeichnet, ihre Zeichnungsbefugnis darzulegen, auch wenn eine Vollmacht nicht verlangt wird.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine sich von außerhalb des EWR an das Amt wendende juristische Person von einem zugelassenen Vertreter innerhalb des EWR vertreten werden muss, es sei denn, es besteht keine Vertretungspflicht (siehe [Unterabschnitt 5.1](#) für etwaige Ausnahmen von der allgemeinen Regel). Zu den Folgen der Nichtbestellung eines Vertreters in Fällen, in denen Vertretungszwang besteht, nachdem die Anmeldung der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters eingereicht wurde, siehe [Unterabschnitt 5.2.1](#).

5 Bestellung eines berufsmäßigen Vertreters

5.1 Voraussetzungen, unter denen Vertretungszwang besteht

Vorbehaltlich der unter [Punkt 4.4 weiter oben](#) genannten Ausnahmen sind Beteiligte an Verfahren vor dem Amt, die weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung **im EWR** haben, verpflichtet, einen berufsmäßigen Vertreter zu bestellen. Diese Pflicht gilt in allen Verfahren vor dem Amt mit Ausnahme der Einreichung einer Anmeldung für eine UM oder ein GGM, einen Antrag auf Verlängerung einer UM oder eines GGM und einen Antrag auf Akteneinsicht.

Dasselbe gilt für Internationale Registrierungen, in denen die EU benannt ist. Für weitere diesbezügliche Informationen siehe die [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken](#).

5.1.1 Wohnsitz, Sitz oder tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung

Die Voraussetzung für die Vertretungspflicht wird durch die amtliche Anschrift der vertretenen Person bestimmt, nicht durch ihre Staatsangehörigkeit. So besteht z. B. für einen französischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Japan Vertretungszwang, jedoch nicht für einen australischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Belgien. Für nähere Informationen zur amtlichen Anschrift siehe [Unterabschnitt 3.2.1](#).

Die Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der Verfahrensbeteiligte lediglich ein Postfach oder eine Zustellanschrift im EWR hat oder wenn der Anmelder die Anschrift eines Bevollmächtigten mit Geschäftssitz im EWR angibt. Für nähere Informationen zu Fällen, in denen ein Beteiligter eine amtliche Anschrift außerhalb des EWR hat, aber auch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR hat, siehe [Unterabschnitt 4.4.1](#), der sich mit dieser Frage im Zusammenhang mit der Prüfung der Vertretungsbefugnis angestellter Vertreter befasst.

5.1.2 Begriff „im EWR“

[Artikel 119 Absatz 2 UMV](#)

Für die Anwendung von [Artikel 119 Absatz 2 UMV](#) ist auf das Territorium des EWR abzustellen, der neben der Europäischen Union die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst.

Artikel 77 Absatz 2 GGV

Bei GGM ist gemäß Artikel 77 und 78 GGV die EU das maßgebliche Territorium für die Feststellung der Verpflichtung zur Vertretung vor dem Amt und des Ortes (im Sinne von Artikel 78 GGV), an dem Vertreter ihren Sitz oder Wohnsitz haben müssen. Nach dem Urteil in der Rechtssache *Paul Rosenich* (13/07/2017, [T 527/14](#), PAUL ROSENICH, EU:T:2017:487) hält das Amt jedoch den EWR für das maßgebliche Territorium, weshalb die Erwägungen bezüglich des EWR in Markenangelegenheiten nun auch für Geschmacksmuster gelten.

5.2 Rechtsfolgen bei Verstoß gegen den Vertretungszwang

[Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 1 GGV

Hat ein Beteiligter an Verfahren vor dem Amt, auf den [Punkt 5.1](#) zutrifft, in der Anmeldung oder seinem Antrag keinen berufsmäßigen Vertreter im Sinne von [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#) oder Artikel 78 Absatz 1 GGV bestellt oder wird das Vertretungserfordernis zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt (z. B. wenn der Vertreter sein Mandat niederlegt), so ergeben sich je nach dem betreffenden Verfahren unterschiedliche rechtliche Folgen.

5.2.1 Während des Eintragungsverfahrens

[Artikel 31 Absatz 3](#) und [Artikel 119 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a GGDV

Hat der Anmelder, wenn Vertretungszwang besteht, im Anmeldeformblatt keinen berufsmäßigen Vertreter bestellt, so fordert der Prüfer den Anmelder auf, einen Vertreter im Rahmen der Formalprüfung gemäß [Artikel 31 Absatz 3 erster Satz UMV](#) oder Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a GGDV zu bestellen. Ergreift der Anmelder keine Abhilfemaßnahmen, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Ebenso wird verfahren, wenn die Bestellung eines Vertreters später während des Eintragungsverfahrens, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Eintragung, nicht mehr existiert; dies gilt auch innerhalb des Zeitraums zwischen der Veröffentlichung der UMA und der Eintragung der Unionsmarke.

Wird während des Eintragungsverfahrens namens des Unionsmarkenanmelders ein besonderer Antrag (Nebenverfahren) eingereicht, z. B. ein Antrag auf Akteneinsicht, auf Eintragung einer Lizenz oder auf Gewährung der Wiedereinsetzung, so braucht die Bestellung eines Vertreters nicht wiederholt zu werden, aber das Amt kann im Zweifelsfall eine Vollmacht verlangen. Das Amt wird in diesen Fällen den

Schriftwechsel mit dem Vertreter gemäß der Akte führen bzw. mit dem Vertreter des Antragstellers auf Eintragung, sofern diese nicht miteinander übereinstimmen.

5.2.2 Während des Widerspruchsverfahrens

Was den UM-Anmelder betrifft, so gelten die vorstehenden Abschnitte, wenn Vertretungszwang besteht. Das Verfahren zur Beseitigung etwaiger Mängel bei der Vertretung wird außerhalb des Widerspruchsverfahrens geführt. Wenn der Anmelder keine Abhilfemaßnahmen zur Überwindung dieses Mangels ergreift, wird die UM-Anmeldung zurückgewiesen und das Widerspruchserfahren beendet.

[Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer ii DVUM](#) und [Artikel 5 Absatz 5 DVUM](#)

Was den Widersprechenden betrifft, so ist jeder Mangel in Bezug auf die Vertretung ein Grund für die Unzulässigkeit des Widerspruchs. Besteht gemäß [Artikel 119 Absatz 2 UMV](#) ein Vertretungszwang und enthält die Widerspruchsschrift nicht die Bestellung eines Vertreters, so fordert die Widerspruchsabteilung den Widersprechenden auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten gemäß [Artikel 5 Absatz 5 DVUM](#) einen Vertreter zu bestellen. Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben, wird der Widerspruch sodann als unzulässig zurückgewiesen.

Wenn ein Vertreter sein Mandat niederlegt, wird das Verfahren mit dem Widersprechenden selbst fortgeführt, wenn er aus dem EWR ist. Wenn der Widersprechende nicht aus dem EWR ist, ergeht eine Mitteilung seitens des Amtes und der Widersprechende wird aufgefordert, einen Vertreter zu ernennen. Wird der Mangel nicht behoben, wird der Widerspruch als unzulässig abgewiesen.

Wenn der Vertreter während eines Widerspruchsverfahrens widerrufen, geändert oder bestellt wird, setzt das Amt die andere Partei von der Änderung in Kenntnis, indem es ihr eine Abschrift des Schreibens und der Vollmacht (falls vorgelegt) übermittelt.

5.2.3 Während des Lösungsverfahrens

[Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii DVUM](#) und [Artikel 15 Absatz 4 DVUM](#)

Für Lösungsverfahren gilt für den Antragsteller im Lösungsverfahren das in Bezug auf den Widerspruch Gesagte entsprechend.

Ist der Inhaber einer Unionsmarke von außerhalb des EWR und nicht länger vertreten, so fordert ihn der Prüfer auf, einen Vertreter zu bestellen. Wird dem nicht entsprochen, so bleiben alle Eingaben und Verfahrenserklärungen des Inhabers der Unionsmarke unberücksichtigt, und es wird über den Lösungsantrag anhand der dem Amt vorliegenden Beweismittel entschieden. Eine eingetragene Unionsmarke wird jedoch nicht einfach gelöscht, nur weil der Inhaber der Unionsmarke von außerhalb des EWR nicht mehr vertreten ist.

5.3 Vertreterbestellung, wenn kein Vertretungszwang besteht

Ist der Beteiligte an den Verfahren vor dem Amt nicht verpflichtet, vertreten zu sein, so kann er gleichwohl jederzeit einen berufsmäßigen Vertreter im Sinne von Artikel [119](#) oder [120](#) UMGV und Artikel 77 und 78 GGV bestellen.

Wurde ein Vertreter bestellt, so korrespondiert das Amt ausschließlich mit diesem Vertreter (siehe [Punkt 6](#) weiter unten).

5.4 Vertreterbestellung/-wechsel

5.4.1 Ausdrückliche Bestellung/Ausdrücklicher Wechsel

[Artikel 74 Absatz 7 DVUM](#)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e GGDV und Artikel 62 Absatz 8 GGDV

Üblicherweise wird der Vertreter auf dem amtlichen Formblatt des Amtes bestellt, das das betreffende Verfahren einleitet, z. B. dem Anmeldeformblatt oder dem Widerspruchsformblatt (in Bezug auf die Bestellung mehrerer Vertreter, siehe [Punkt 6](#) weiter unten).

Der Vertreter kann auch in einer späteren Mitteilung bestellt werden. Auf diese Weise kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt des Verfahrens auch ein Vertreterwechsel vorgenommen werden.

Die Bestellung muss eindeutig sein.

Es wird in jedem Fall empfohlen, den Antrag auf Eintragung eines Vertreters auf elektronischem Weg („e-recordal“) über die Website des Amtes zu stellen.

Der Antrag auf Eintragung einer Vertreterbestellung muss enthalten:

- die Nummer der Eintragung oder Anmeldung der Unionsmarke bzw. des Gemeinschaftsgeschmacksmusters;
- die Angaben über den neuen Vertreter;
- die Unterschrift(en) der Person(en), die die Eintragung des Vertreters beantragen.

Enthält der Antrag nicht das vorstehend Genannte, wird der Antragsteller aufgefordert, den Mangel zu beheben. Die Mitteilung erhält die Person, die den Antrag auf Eintragung der Vertreterbestellung gestellt hat. Versäumt es der Antragsteller, den Mangel zu beheben, wird der Antrag vom Amt abgelehnt.

Wurde ein Vertreter bestellt, erhält derjenige Beteiligte die Mitteilung, der den Antrag auf Eintragung der Bestellung gestellt hat, d. h. der Antragsteller der Eintragung. Andere Beteiligte, einschließlich des bisherigen Vertreters im Falle eines Wechsels, sofern dieser nicht der Antragsteller der Eintragung ist, wird von der Bestellung in einer getrennten Mitteilung erst nach Eintragung der Bestellung in Kenntnis gesetzt.

Bezieht sich der Antrag auf mehr als ein Verfahren, muss der Antragsteller der Eintragung den Antrag in einer allen diesen Verfahren gemeinsamen Sprache stellen. Gibt es keine gemeinsame Sprache, sind für die Bestellung getrennte Anträge zu stellen. Für weitere Informationen über die Verwendung von Sprachen siehe die [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 4, Verfahrenssprache](#).

Wenn es keinen Vertreter im Verfahren gibt, impliziert eine Mitteilung, die im Rahmen eines bestimmten Verfahrens (z. B. Eintragungs- oder Widerspruchsverfahren) übersandt und der eine vom Verfahrensbeteiligten unterzeichnete Vollmacht beigefügt wird, die Bestellung des Vertreters. Dies gilt auch, wenn auf diese Weise eine Allgemeine Vollmacht eingereicht wird. Für Informationen über Allgemeine Vollmachten siehe [Punkt 7.2](#) weiter unten.

Wenn es bereits einen Vertreter im Verfahren gibt, muss die vertretene Person klarstellen, ob der frühere Vertreter abgelöst wird.

5.4.2 Implizite Bestellung

Vorbringen, Anträge usw., die im Namen der Parteien von einem Vertreter (im Weiteren der „neue“ Vertreter) eingereicht werden, der nicht mit dem aus unserem Register hervorgehenden Vertreter (im Weiteren der „alte“ Vertreter) übereinstimmt, werden zunächst angenommen.

Das Amt setzt sich dann schriftlich mit dem „neuen“ Vertreter in Verbindung und bittet ihn, seine Bestellung innerhalb eines Monats zu bestätigen. Das Schreiben des Amtes enthält eine Warnung, nach der das Amt davon ausgehen wird, dass keine Bestellung zum Vertreter vorliegt, wenn der Vertreter keine fristgerechte Erwiderung schickt.

Wenn der „neue“ Vertreter seine Bestellung bestätigt, wird das Vorbringen berücksichtigt und das Amt richtet jeden weiteren Schriftverkehr an den „neuen“ Vertreter.

Wenn der „neue“ Vertreter innerhalb eines Monats keine Stellungnahmen einsendet oder wenn er bestätigt, dass er nicht der „neue“ Vertreter ist, wird das Verfahren mit dem „alten“ Vertreter fortgesetzt. Das Vorbringen und die Replik vom „neuen“ Vertreter werden nicht berücksichtigt werden und an den „alten“ Vertreter zur Information weitergeleitet.

Besonders wenn das Vorbringen zum Abschluss des Verfahrens führt (Rücknahme/Einschränkungen), muss der „neue“ Vertreter seine Bestellung zum Vertreter bestätigen, so dass der Abschluss des Verfahrens oder die Einschränkung angenommen werden kann. Auf jeden Fall wird das Verfahren nicht ausgesetzt.

5.4.3 Zusammenschlüsse von Vertretern

[Artikel 74 Absatz 8 DVUM](#)

Artikel 62 Absatz 5 GGDV

Ein Zusammenschluss von Vertretern (wie etwa eine Firma oder Partnerschaft von Rechtsanwälten oder zugelassenen Vertretern oder beiden) kann als Vertreter bestellt werden, statt dass die einzelnen Vertreter, die in dem Zusammenschluss tätig sind, als mehrere Vertreter bestellt werden.

Damit das Amt einem Zusammenschluss von Vertretern eine ID-Nummer zuweisen kann (siehe [Punkt 4.1](#) weiter oben), müssen innerhalb dieses Zusammenschlusses oder dieser Partnerschaft mindestens zwei Rechtsanwälte oder zugelassene Vertreter praktizieren, die die Anforderungen von [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#) oder Artikel 78 Absatz 1 GGV erfüllen und die bereits individuelle ID-Nummern, die der Adresse des Zusammenschlusses zugewiesen wurden, vom Amt erhalten haben. Diese Angaben sollten zusammen mit dem ursprünglichen Antrag eingereicht werden.

Hat das Amt Zweifel daran, dass der Zusammenschluss mindestens zwei Mitglieder umfasst, die die Anforderungen erfüllen, oder Zweifel daran, dass der Zusammenschluss dauerhaft mindestens zwei qualifizierte Mitglieder umfasst, gibt es eine Mangelmittelung heraus. Diese Mangelmittelung kann zum Zeitpunkt der Prüfung des ursprünglichen Antrags oder zu einem späteren Zeitpunkt herausgegeben werden. Wird der Mangel nicht behoben, wird eine möglicherweise bestehende ID-Nummer des Zusammenschlusses für nichtig erklärt und mögliche Akten, die dieser bestehenden ID zugewiesen sind, werden an die individuelle ID des einzigen bestehenden Mitglieds des Zusammenschlusses übertragen.

Die Bevollmächtigung eines Zusammenschlusses von Vertretern erstreckt sich automatisch auf alle berufsmäßigen Vertreter, die im Anschluss an die ursprüngliche Vertreterbestellung in den Zusammenschluss eintreten. Umgekehrt endet die Bevollmächtigung automatisch für jeden Vertreter, der den betreffenden Zusammenschluss von Vertretern verlässt. Es wird unbedingt empfohlen, dem Amt etwaige Änderungen und Informationen über dem Zusammenschluss beitretende oder den Zusammenschluss verlassende Vertreter mitzuteilen. Wenn es den Umständen nach gerechtfertigt ist, behält sich das Amt jedoch vor, zu überprüfen, ob ein Vertreter tatsächlich innerhalb des betreffenden Zusammenschlusses tätig ist.

[Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 74 DVUM](#)

Artikel 78 Absatz 1 GGV

Artikel 62 GGDV

Die Bestellung eines Zusammenschlusses von Vertretern stellt keine Durchbrechung des Grundsatzes dar, dass nur Rechtsanwälte und berufsmäßige Vertreter im Sinne von [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 GGV vor dem Amt Rechtshandlungen im Namen Dritter vornehmen dürfen. Es sind somit alle Anmeldungen, Anträge und Mitteilungen von einer natürlichen Person zu unterzeichnen, die diese Qualifikation besitzt. Der Vertreter muss unter seiner Unterschrift seinen Namen angeben. Er kann auch seine individuelle ID-Nummer angeben, falls eine solche vom Amt vergeben worden ist, oder die ID-Nummer seines Zusammenschlusses.

6 Kommunikation mit Beteiligten und Vertretern

[Artikel 60 Absätze 1 und 3 DVUM](#) und [Artikel 66 DVUM](#)

Artikel 53 Absätze 1 und 3 und Artikel 63 GGDV

Wurde ein Vertreter im Sinne von Artikel [119](#) oder [120](#) UMV und Artikel 77 oder 78 GGV bestellt, kommuniziert das Amt nur mit diesem Vertreter.

Alle Zustellungen und anderen Mitteilungen des Amtes an den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter haben dieselbe Wirkung, als wären sie an die vertretene Person gerichtet.

Alle Mitteilungen des ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters an das Amt haben dieselbe Wirkung, als wären sie von der vertretenen Person an das Amt gerichtet.

Reicht der vertretene Beteiligte Dokumente selbst beim Amt ein, während er durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter vertreten wird, werden diese Dokumente vom Amt angenommen, sofern der vertretene Beteiligte seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR hat. Das Amt wird jedoch dem bestellten Vertreter und nicht dem Beteiligten direkt antworten. Hat der vertretene Beteiligte seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung außerhalb des EWR, werden diese Dokumente nicht berücksichtigt.

[Artikel 60 Absatz 2 DVUM](#) und [Artikel 73 DVUM](#)

Artikel 53 Absatz 2 und Artikel 61 GGDV

Beteiligte an Verfahren vor dem Amt können bis zu zwei Vertreter bestellen; in diesem Fall kann jeder Vertreter sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln handeln, es sei denn, dass die dem Amt vorgelegte Vollmacht eine abweichende Bestimmung enthält. Jedoch korrespondiert das Amt grundsätzlich nur mit dem zuerst genannten Vertreter, außer wenn der zusätzliche Vertreter für ein besonderes Nebenverfahren (wie etwa Akteneinsicht oder das Widerspruchsverfahren) bestellt wird; in diesem Fall kommuniziert das Amt während dieses spezifischen Nebenverfahrens mit diesem Vertreter.

[Artikel 119 Absatz 4 UMV](#)

Artikel [60 Absätze 1 und 2 DVUM](#) und [Artikel 73 Absatz 1 DVUM](#)

Artikel 61 Absatz 1 GGDV

Bei mehreren Anmeldern, Widersprechenden oder anderen Verfahrensbeteiligten vor dem Amt kann ausdrücklich ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden.

Wird kein gemeinsamer Vertreter ausdrücklich bestellt, gilt der erste in der Anmeldung genannte Anmelder, der seinen Sitz im EWR hat, oder dessen Vertreter, sofern ein solcher bestellt ist, als der gemeinsame Vertreter.

Wenn keiner der Anmelder seinen Sitz im EWR hat, sind sie verpflichtet, einen berufsmäßigen Vertreter zu bestellen, weshalb der zuerst genannte berufsmäßige Vertreter, der von einem der Anmelder bestellt wird, als gemeinsamer Vertreter gilt.

Das Amt richtet alle Mitteilungen an den gemeinsamen Vertreter.

7 Vollmacht

[Artikel 119 Absatz 3](#) und [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 74 DVUM](#)

Artikel 77 Absatz 3 GGV und Artikel 78 Absatz 1 GGV

Artikel 62 GGDV

Vor dem Amt zugelassene Vertreter müssen im Prinzip keine Handlungsvollmacht beim Amt einreichen. Jeder vor dem Amt handelnde zugelassene Vertreter (Rechtsanwalt oder auf der Liste eingetragener zugelassener Vertreter des Amtes, einschließlich eines Zusammenschlusses von Vertretern) muss eine Vollmacht für die Akten einreichen, wenn dies speziell vom Amt gefordert wird, oder, bei Beteiligung mehrerer

Parteien an dem Verfahren, in dem der Vertreter vor dem Amt handelt, wenn die andere Partei ausdrücklich darum bittet.

In derartigen Fällen bittet das Amt den Vertreter um Einreichung der Vollmacht innerhalb einer bestimmten Frist). Das Schreiben enthält eine Warnung, nach der das Amt davon ausgehen wird, dass keine Bestellung zum Vertreter vorliegt, wenn der Vertreter keine fristgerechte Erwidderung einendet, und das Verfahren wird direkt mit der Partei fortgesetzt. Bei Vertretungszwang wird die Partei um die Bestellung eines neuen Vertreters gebeten und es gilt [Punkt 5.2](#) weiter oben. Mit Ausnahme der Einreichung der Anmeldung gelten alle Verfahrensschritte des Vertreters als nicht erfolgt, wenn die vertretene Partei sie nicht innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist billigt.

Die Vollmacht muss von dem Verfahrensbeteiligten unterzeichnet sein. Im Falle juristischer Personen muss sie von einer Person, die nach dem anwendbaren nationalen Recht befugt ist, für diese juristische Person zu handeln, unterzeichnet sein. Das Amt wird dies nicht nachprüfen.

Es können einfache Fotokopien des unterzeichneten Originalschriftstückes eingereicht werden. Originalschriftstücke werden in die Akte übernommen und können daher nicht an den Einreichenden zurückgesandt werden.

Vollmachten können als Einzelvollmachten und Allgemeine Vollmachten eingereicht werden.

7.1 Einzelvollmachten

[Artikel 120 Absatz 3 UMV](#)

[Artikel 65 Absatz 1 Ziffer i DVUM](#) und [Artikel 74 DVUM](#)

Artikel 78 Absatz 5 GGV

Artikel 62 GGDV und Artikel 68 Absatz 1 Ziffer i GGDV

Einzelvollmachten können auf dem vom Amt gemäß [Artikel 65 Absatz 1 Ziffer i DVUM](#) und Artikel 68 Absatz 1 Ziffer i GGDV zur Verfügung gestellten Formblatt gegeben werden. Es ist das Verfahren anzugeben, auf das sich die Vollmacht bezieht (z. B. „betr. UM-Anmeldung Nr. 12345“). Eine solche Vollmacht erstreckt sich auf alle Rechtshandlungen während der Lebensdauer der entstehenden UM. Es können mehrere Verfahren angegeben werden.

Einzelvollmachten können Einschränkungen ihres Umfangs enthalten; dies gilt für Vollmachten auf dem vom Amt zur Verfügung gestellten Formblatt wie für Vollmachten auf dem eigenen Formblatt des Vertreters.

7.2 Allgemeine Vollmachten

[Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 65 Absatz 1 Ziffer i DVUM](#) und [Artikel 74 DVUM](#)

Artikel 78 Absatz 1 GGV

Artikel 62 GGDV und Artikel 68 Absatz 1 Ziffer i GGDV

Eine Allgemeine Vollmacht bevollmächtigt den Vertreter, den Zusammenschluss von Vertretern oder den Angestellten, alle Handlungen in allen Verfahren vor dem Amt vorzunehmen; darunter fallen die Einreichung und Verfolgung von UMA, die Einreichung von Widersprüchen und Anträgen auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit sowie alle Verfahren betreffend GGM und internationale Marken, ohne dass diese Aufzählung abschließend wäre. Für die Vollmacht ist das vom Amt zur Verfügung gestellte Formblatt oder ein Formblatt mit dem gleichen Inhalt zu verwenden. Die Vollmacht muss alle Verfahren vor dem Amt umfassen und darf keine Einschränkungen enthalten. Bezieht sich etwa der Text der Vollmacht auf die „Einreichung und Verfolgung von UMA und deren Verteidigung“, so ist dies nicht zulässig, da dies nicht die Befugnis umfasst, Widersprüche und Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder des Verfalls einzureichen. Enthält die Vollmacht derartige Einschränkungen, so ist sie als Einzelvollmacht zu behandeln.

7.3 Rechtsfolgen bei fehlender, durch das Amt ausdrücklich angeforderter Vollmacht

Falls kein Vertretungszwang besteht, wird das Verfahren mit dem Vertretenen fortgesetzt.

Besteht Vertretungszwang, greift [Punkt 5.2](#) weiter oben.

8 Niederlegung der Vertretung oder Widerruf der Vollmacht

Eine Niederlegung der Vertretung oder eine Änderung des Vertreters kann sich als Folge von Handlungen des Vertretenen, des bisherigen Vertreters oder des neuen Vertreters ergeben.

8.1 Initiative des Vertretenen

[Artikel 74 Absatz 4 DVUM](#)

Artikel 62 Absatz 5 GGDV

Der Vertretene kann jederzeit durch eine schriftliche und unterzeichnete Mitteilung an das Amt die Bestellung eines Vertreters und die ihm erteilte Vollmacht widerrufen. Der Widerruf einer Vollmacht gilt zugleich als Widerruf der Bestellung des Vertreters.

[Artikel 74 Absatz 5 DVUM](#)

Artikel 62 Absatz 6 GGDV

Jeder Vertreter, dessen Vollmacht erlischt, wird weiterhin als Vertreter betrachtet, bis die Beendigung der Vollmacht dem Amt mitgeteilt worden ist.

Besteht für den Verfahrensbeteiligten Vertretungszwang, so gilt das weiter oben unter [Punkt 5.2](#) Gesagte.

8.2 Mandatsniederlegung durch den Vertreter

Der Vertreter kann jederzeit durch eine unterschriebene Mitteilung an das Amt erklären, dass er die Vertretung niederlegt. Im Antrag muss die Nummer des Verfahrens angegeben werden (z. B. UM/GGM, Widerspruch etc.). Teilt der Vertreter mit, dass die Vertretung von nun an von einem anderen Vertreter übernommen wird, so trägt das Amt diese Änderung ein und führt den Schriftverkehr mit dem neuen Vertreter.

9 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen oder des Vertreters

9.1 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen

[Artikel 74 Absatz 6 UMDV](#)

Artikel 62 Absatz 7 GGDV

Ist der Vollmachtgeber bzw. Vertretene verstorben oder geschäftsunfähig, so wird das Verfahren mit dem Vertreter fortgesetzt, soweit in der Vollmacht nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

[Artikel 106 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 59 Absatz 1 GGDV

Abhängig von den Verfahren obliegt es dem Vertreter, die Eintragung des Rechtsübergangs auf den Rechtsnachfolger zu beantragen. Der Vertreter kann jedoch bei Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Anmelders für oder den Inhaber einer Unionsmarke die Unterbrechung des Verfahrens beantragen. Weitere Informationen zur Unterbrechung des Widerspruchsverfahrens aufgrund von Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Unionsmarkenanmelders oder dessen Vertreters sind [Teil C, Abschnitt 1, Verfahrensfragen](#) zu entnehmen.

Bei Insolvenzverfahren übernimmt der Insolvenzverwalter nach seiner Bestellung die Handlungsbefugnis für den Konkurschuldner und kann oder muss, im Falle des Vertretungszwangs, einen neuen Vertreter bestellen oder andernfalls die Bestellung des bestehenden Vertreters bestätigen.

Für weitere Informationen über Insolvenzverfahren siehe die Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 2, Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Anerkennung als rechtmäßiger Inhaber oder ähnliche Verfahren](#).

9.2 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertreters

[Artikel 106 Absätze 1 und 2 UMV](#)

[Artikel 72 Absatz 2 DVUM](#)

Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 59 Absatz 3 GGDV

Ist ein Vertreter verstorben oder geschäftsunfähig, so wird das Verfahren vor dem Amt unterbrochen. Ist dem Amt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Unterbrechung keine Bestellung eines neuen Vertreters mitgeteilt worden, so teilt das Amt

- in Fällen, in denen kein Vertretungszwang besteht, der vertretenen Partei mit, dass das Verfahren nunmehr mit ihr wiederaufgenommen wird;
- in Fällen, in denen Vertretungszwang besteht, der vertretenen Partei mit, dass die einschlägigen für das konkret anhängige Verfahren vorgesehenen Rechtsfolgen eintreten werden (z. B.: die UMA gilt als zurückgenommen oder der Widerspruch wird zurückgewiesen), sofern nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung ein neuer Vertreter bestellt wird (28/09/2007, [R 48/2004-4](#), PORTICO / PORTICO, § 13, 15).

10 Änderung des Namens und der Anschrift

[Artikel 55](#) und [Artikel 111 Absatz 3 Buchstaben a und b UMV](#)

Artikel 19 GGDV, Artikel 69 Absatz 3 Buchstaben a und b GGDV

Der Name und die amtliche Anschrift des Anmelders einer Unionsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, eines Verfahrensbeteiligten oder eines Vertreters können geändert werden.

Eine Namensänderung ist auf eine Änderung beschränkt, die die Identität der Person nicht berührt, z. B. bei einer Namensänderung (durch Heirat/Scheidung) oder bei einer juristischen Person, bei der die Gesellschaft ihren Namen offiziell im Handelsregister ändert.

Ein Rechtsübergang oder eine Änderung der Inhaberschaft stellt jedoch eine Änderung der Identität der Beteiligten dar. Wenn Zweifel bestehen, ob eine Änderung als Rechtsübergang oder als Änderung der Inhaberschaft gilt, siehe die Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 1, Rechtsübergang](#). Dieses Kapitel bietet diesbezüglich detaillierte Informationen sowie Informationen über das anzuwendende Verfahren.

Name und Anschrift des Vertreters können geändert werden, sofern der Vertreter nicht durch einen anderen Vertreter ersetzt wird. Dies würde als Bestellung eines neuen Vertreters betrachtet, der den Vorschriften für eine solche Bestellung unterliegt.

Bei Änderung der Anschrift eines Zusammenschlusses von Vertretern ist die Anschrift aller Mitglieder des Zusammenschlusses zu aktualisieren. Wie in [Unterabschnitt 5.4.3](#) dargelegt, muss die mit den ID-Nummern der Mitglieder eines Zusammenschlusses verbundene Anschrift mit der mit der ID-Nummer des Zusammenschlusses selbst verbundenen Anschrift übereinstimmen.

Eine Änderung des Namens oder der Anschrift kann von der betroffenen Person beantragt werden. Im Antrag anzugeben sind die Nummer der Unionsmarke/des Gemeinschaftsgeschmacksmusters (oder das dem betreffenden Verfahren zugewiesene Aktenzeichen) sowie der Name und die Anschrift des Beteiligten oder Vertreters, sowohl wie in der Akte als auch in der geänderten Form angegeben. Die ID-Nummer sollte ebenfalls angegeben werden. Der Antrag ist kostenlos.

Im Zweifelsfall kann das Amt Nachweise wie einen Auszug aus dem Handelsregister oder andere Nachweise zur Bestätigung der Änderung des Namens oder der Anschrift anfordern.

Änderungen des Namens oder der Anschrift der Beteiligten oder Vertreter werden in der dem Beteiligten oder Vertreter zugewiesenen ID-Nummer berücksichtigt. Folglich wird sich die Änderung in allen Verfahren widerspiegeln, in denen diese ID zugewiesen ist, einschließlich aller Anmeldungen von Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern sowie anhängiger Verfahren. Die Änderung kann nicht nur für ein bestimmtes Rechteportfolio erfasst werden.

Für Änderungen des Namens oder der Anschrift des Inhabers einer angemeldeten Unionsmarke oder eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters siehe die Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 1, Änderungen in Eintragungen](#).

11 Berichtigung des Namens oder der Anschrift

[Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#), [Artikel 49 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 11 DVUM](#)

Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b GGV

Artikel 12 Absatz 2 GGDV

Der Name und die amtliche Anschrift des Anmelders einer Unionsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, eines Verfahrensbeteiligten oder eines Vertreters können im Falle von Fehlern in der jeweiligen Anmeldung oder dem jeweiligen Antrag berichtigt werden.

Erstens sind Berichtigungen gemäß [Artikel 49 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 12 Absatz 2 GGDV zulässig, wenn der Fehler in dem Namen oder der Anschrift, der bzw. die berichtigt werden muss, als **offensichtlich** angesehen wird, das heißt, dass außer der angebotenen Berichtigung nichts anderes beabsichtigt sein konnte. Offensichtliche Fehler im Namen oder in der Anschrift können z. B. Falschschreibungen, typographische Fehler, Transkriptionsfehler oder die Verwendung einer Kurzform in Namen natürlicher Personen (z. B. „Phil“ anstatt „Phillip“) sein.

Zudem kann eine Berichtigung in Betracht gezogen werden, wenn ein typografischer Fehler in der Rechtsform vorliegt (z. B. wenn im Antragsformular S.A. anstatt S.L. angegeben wurde). Für diese Berichtigung müssten Nachweise zur Stützung des Antrags vorgelegt werden.

Im Falle einer Berichtigung des Namens oder der Anschrift des Anmelders einer Unionsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gemäß [Artikel 49 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 12 Absatz 2 GGDV hat diese Berichtigung keine Auswirkungen in Bezug auf den Anmeldetag, da der Anmelder gemäß [Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b GGV von Anfang an als korrekt identifiziert gilt.

Zweitens können Fehler, die **nicht als offensichtlich angesehen werden** und die zu einer **Änderung der Identität des Anmelders einer Unionsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters** führen, auftreten; sie fallen jedoch nicht unter [Artikel 49 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 12 Absatz 2 GGDV. Sie führen zu einer Änderung des Anmeldetags der Anmeldung, da die korrekte Identifizierung des Anmelders eine Formvoraussetzung für die Zuerkennung eines Anmeldetags gemäß [Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b GGV ist. Als neuer Anmeldetag der Anmeldung gilt der Tag, an dem der berichtigte (neue) Anmelder offiziell identifiziert und alle zur Begründung der Berichtigung dienenden Nachweise eingereicht werden.

In diesem zweiten Szenario obliegt die Beweislast dem Beteiligten, der den Fehler begangen hat. Er muss nachweisen, was berichtigt werden muss und weshalb die Berichtigung vorzunehmen ist. Bei einem Antrag auf Berichtigung eines Namens, die darin besteht, einen Namen durch einen anderen zu ersetzen, müssen Nachweise darüber vorgelegt werden, was berichtigt werden muss, und die Nachweise müssen auch einen Zusammenhang zwischen der Berichtigung und der betreffenden Anmeldung (oder Akte) der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters herstellen. Wenn beispielsweise ein Vertreter das Amt informiert, dass im Unionsmarkenanmeldungsformular versehentlich der falsche Anmelder einer Unionsmarke angegeben wurde, muss aus den Nachweisen hervorgehen, dass der Beteiligte (dessen Berichtigung beantragt wird) in Beziehung zu der betreffenden Unionsmarkenanmeldung steht. Ein Antrag, der das Amt lediglich darüber informiert, dass die Berichtigung erforderlich ist, weil jemand einen Fehler gemacht hat oder weil eigentlich ein anderer Anmelder eingetragen werden sollte oder weil man es sich nach der Einreichung der Anmeldung anders überlegt hat, wird nicht akzeptiert.

Anträge auf Berichtigung von Fehlern müssen das Aktenzeichen der Anmeldung oder des Verfahrens, den fehlerhaften Namen oder die fehlerhafte Anschrift und deren korrigierte Fassung sowie gegebenenfalls Nachweise zur Stützung des Antrags auf Berichtigung enthalten.

Berichtigungen sind nicht mit Anträgen auf Änderung des Namens oder der Anschrift (siehe [Unterabschnitt 10](#)) zu verwechseln.

Anlage 1

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
OPA – Österreichisches Patentamt (Österreich)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Rechtsanwalt“ “	Wer den Titel „Rechtsanwalt“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach österreichischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für geistiges Eigentum und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Zugelassener Vertreter“ „Patentanwalt“ “ oder „Notar“	Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Patentanwalt“ oder „Notar“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
BOIP – Benelux-Amt für geistiges Eigentum (Benelux)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Advocaat“, „Rechtsanwalt“ oder „Avocat“	Wer den Titel „Avocat“ , „Advocaat“ oder „Rechtsanwalt“ führt (d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist), ist nach dem jeweiligen nationalen Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV)	„Gemachtigte“, „Patentanwalt“ oder „mandataires“	<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,</p> <p>a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder</p> <p>b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <p>Die Vertretung vor dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum kann von jeder Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a).</p> <p>Personen, die eine berufliche Befähigung besitzen, die nach den Vorschriften der Staaten Belgien, Niederlande oder Luxemburg offiziell anerkannt wird und von der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Mitgliedstaats bescheinigt wurde, müssen keine fünfjährige Vertretungstätigkeit für das BOIP vorweisen können, um als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO auftreten zu dürfen (Option b) .</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
BPO – Patentamt der Republik Bulgarien (Bulgarien)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	Адвокат („Advokat“)	Personen, die den Titel „Адвокат“ (Rechtsanwalt) führen, sind nach dem nationalen Recht Bulgariens zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für den gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV)	Представител по индустриална собственост („Представител по industrialna sobstvenost“)	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Представител по индустриална собственост,“ („Vertreter für gewerbliches Eigentum“) führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
SIPO – Staatliches Amt für geistiges Eigentum der Republik Kroatien (Kroatien)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„odvjetnik“	Wer den Titel „odvjetnik“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach kroatischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Ovlašteni zastupnici“ „Zastupnik Za Žigove“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Zastupnik Za Žigove“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. Diese Befähigung setzt das Bestehen einer Prüfung vor dem kroatischen Amt für geistiges Eigentum voraus.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Amt für den gewerblichen Rechtsschutz der Tschechischen Republik (Tschechische Republik)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Advokát“	Wer den Titel „ Advokát “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach dem Recht der Tschechischen Republik zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Kvalifikovaný zástupců“ „Patentový zástupce“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „ Patentový zástupce “ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. In der Tschechischen Republik besteht die Prüfung aus zwei Teilen: <ul style="list-style-type: none"> • Wer <u>nur Teil B</u> (über „Marken und Ursprungsbezeichnungen“) bestanden hat, darf die Vertretung in diesem Bereich wahrnehmen und somit als Vertreter <u>in Markenangelegenheiten</u> in die nach Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV geführte Liste eingetragen werden. Patentanwälte („ Patentový zástupce “), die beide Teile der Prüfung bestanden haben, sind somit berechtigt, Anmelder in allen Verfahren vor dem EUIPO (d. h. <u>sowohl in Marken- als auch in Geschmacksmusterangelegenheiten</u>) zu vertreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Referat Handelsregister und Konkursverwaltung (Zypern)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„δικηγόρο“ („Dikigoros“)	Nur wer den Titel „ Δικηγόρος “ (oder „Dikigoros“) führt, ist nach dem Recht von Zypern zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„εγκεκριμένων αντιπροσώπων“	k. A.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
DKPTO – Dänisches Patent- und Markenamt (Dänemark)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„advokat“	Wer den dänischen Titel „ Advokat “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach dänischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Godkendte mødeberettigede“ „Varemaerkefuldmaegtig“	<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,</p> <p>a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder</p> <p>b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <hr/> <p>In <u>Markenangelegenheiten</u> kann die Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz von jeder Person wahrgenommen werden. Nur wer die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a) .</p> <p>Darüber hinaus ist für Personen, die den Titel „Varemaerkefuldmaegtig“ führen, die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem nationalen Amt in _____ Marken-_____ und <u>Geschmacksmusterangelegenheiten</u> amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b) .</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
EPA Estnisches Patentamt (Estland)	– Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„õigusala töötaja“ „Jurist“ und „Advokaat“	Personen, die die Titel „Jurist“ und „Advokaat“ führen und <u>auch als Patentanwälte (IP attorneys) zugelassen sind</u> , sind nach estnischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Kutseline esindaja“ „Patendivolinik“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer nach Bestehen des Teils der Prüfung über „Marken, und Geschmacksmuster und geografische Angaben“ den Titel „Patendivolinik“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, in Marken- und Geschmacksmuster-angelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. Wer nur den Teil der Prüfung über „Patente und Gebrauchsmuster“ bestanden hat, ist nicht befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
PRH – Finnisches Patent- und Registrierungsamt (Finnland)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„harjoittamaan oikeutettu“ „Asianajaja“ oder „Advokat“	Wer den finnischen Titel „Asianajaja“ oder „Advokat“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach finnischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Ammattimain en edustaja“ „Tavaramerkki asiamies“	<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,</p> <p>a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder</p> <p>b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <hr/> <p>Die Vertretung in <u>Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten</u> vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz kann von jeder natürlichen oder juristischen Person wahrgenommen werden Wer die Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a) .</p> <p>Darüber hinaus ist für Personen, die den Titel „Tavaramerkkiasiamies“ führen, die berufliche Befähigung zur Vertretung von Dritten vor dem Finnischen Patent- und Registrierungsamt <u>in Markenangelegenheiten</u> amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b) .</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
INPI – Nationales Institut für gewerblichen Rechts-schutz (Frankreich)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„avocat“	<p>Wer den französischen Titel „avocat“ führt, d. h. Mitglied der Anwaltschaft ist, ist nach französischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.</p> <p>Diese Rechtsanwälte sind in vollem Umfang zur Vertretung in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt, wobei sie jedoch nicht <u>gleichzeitig</u> unter dem Titel „Rechtsanwalt“ (avocat) und unter dem Titel „zugelassener Vertreter“ (siehe unten) handeln dürfen. Sie sind also nicht befugt, mit zwei verschiedenen ID-Nummern (einmal als Rechtsanwalt und einmal als zugelassener Vertreter) vor dem EUIPO aufzutreten.</p>
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Mandataires agréés“ Auf der „ Liste des Conseils en propriété industrielle “ aufgeführte Personen	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> <p>Nur wer auf der „Liste des Conseils en propriété industrielle“ aufgeführt ist, die vom INPI mit dem Hinweis auf die Spezialisierung „Marken, Muster und Modelle“ oder „Juriste“ geführt wird, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
DPMA – Deutsches Patent- und Markenamt (Deutschland)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMG /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Rechtsanwalt“ “	Wer den Titel „Rechtsanwalt“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach deutschem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMG /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Patentanwalt“ “	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> <p>Wer den Titel „Patentanwalt“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.</p> <p>Wer den Titel „Patentassessor“ oder „Syndikuspate ntwalt“ (§ 41a Abs. 2 PAO) führt, besitzt diese Befähigung nicht. Diese Personen verfügen über eine eingeschränkte Vertretungsbefugnis, da sie lediglich als Angestelltenvertreter für ihren Arbeitgeber, jedoch nicht als zugelassene Vertreter handeln dürfen.</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
GGE – Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Schifffahrt und Tourismus der Hellenischen Republik	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Δικηγόρος“ (Dikigoros)	Nur wer den Titel „Δικηγόρος“ (oder „Dikigoros“) führt, ist nach griechischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
Geschmacksmuster: Behörde für Gewerblichen Rechtsschutz (OBI) (Griechenland)	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„εγκεκριμένων αντιπροσώπων“	k. A.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
HIPO Ungarisches Amt für geistiges Eigentum (Ungarn)	– Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Ügyvéd“	Wer den Titel „Ügyvéd“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach ungarischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Hivatásos képviselők“ „Szabadalmi ügyvivő“ („Patentanwalt“)	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Szabadalmi ügyvivő“ („Patentanwalt“) führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. „Rechtsberater“ oder „Notare“ sind <u>nicht</u> zur Vertretung in gewerbliche Schutzrechte betreffenden Verfahren <u>befugt</u> und können somit auch nicht in die beim EUIPO geführte Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Isländisches Amt für geistiges Eigentum (Island)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Lögfræðingur“ „Lögmaður“ „Héraðsdómslögmaður“ oder „Haestaréttarlögmaður“	Wer den Titel „Lögfræðingur“ (Rechtsanwalt), „Lögmaður“ (Rechtsanwalt), „Héraðsdómslögmaður“ (am Bezirksgericht zugelassener Rechtsanwalt) oder „Haestaréttarlögmaður“ (am Obersten Gerichtshof zugelassener Rechtsanwalt) führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach isländischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Umboðsmaður“	<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,</p> <p>a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder</p> <p>b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <p>Die Vertretung vor dem isländischen Patentamt für geistiges Eigentum kann von jeder Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem isländischen Patentamt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a) .</p> <p>Darüber hinaus ist für Personen, die den Titel „Umboðsmaður“ führen, die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b) .</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Irisches Amt für geistiges Eigentum (Irland)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Barrister“ oder „Solicitor“	Wer den Titel „Barrister“ oder „Solicitor“ führt, ist nach irischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Registered Trade Mark Agent“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Registered Trade Mark Agent“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, in <u>Markenangelegenheiten</u> als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
UIBM – Italienisches Patent- und Markenamt (Italien)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„ Avvocato “	Wer den Titel „ Avvocato “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach italienischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„ Mandatario abilitato in Marchi “ „ Consulente in Marchi “ „ Consulente in Proprietà Industriale “	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Personen, die den Titel „ Consulente in Marchi “ bzw. „ Consulente in Proprietà Industriale “ führen, besitzen die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und sind somit befugt, sowohl in Marken- als auch in Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
LRPV – Patentamt der Republik Lettland (Lettland)	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Profesionālais patentpilvarnieks“	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> <p>Personen, die den Titel „profesionāls patentpilvarnieks“ („zugelassener Patentanwalt“) führen und in der vom Patentamt geführten Liste der zugelassenen Patentanwälte aufgeführt sind, sind zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz (und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO) befugt, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Markenangelegenheiten, wenn sie sich auf das Gebiet des Markenrechts spezialisiert (und eine besondere Prüfung bestanden) haben; - in Geschmacksmusterangelegenheiten, wenn sie sich auf das Gebiet des Geschmacksmusterrechts spezialisiert (und eine besondere Prüfung bestanden) haben.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Amt für Volkswirtschaft – Fachbereich Immaterialgüterrecht (Liechtenstein)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMGV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Rechtsanwalt“ “	Wer den Titel „ Rechtsanwalt “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach dem Recht von Liechtenstein zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMGV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Patentanwalt“ “	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „ Patentanwalt “ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Staatliches Patentamt der Republik Litauen (Litauen)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMG /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„praktikuojantis teisininkas“ „Advokatas“	Wer den Titel „ Advokatas “ führt, ist nach litauischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt, vorausgesetzt, der Mandant hat seinen ständigen Wohnsitz in der EU. Mandanten ohne ständigen Wohnsitz in der EU dürfen nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, sondern müssen durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMG /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Profesionalūs atstovai“ „Patentinis patikėtinis“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „ Patentinis patikėtinis “ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Abteilung Handel, Direktion Eintragung gewerblicher Schutzrechte (Malta)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„prattikant legali“ „Avukat“ oder „Prokuratur Legali“	Wer den Titel „Avukat“ oder „Prokuratur Legali“ führt, ist nach maltesischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„rapprezentant i professjonali“	Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist Vor dem maltesischen Amt für geistiges Eigentum können alle Juristen, auch Notare, auftreten. Wer die Vertretung vor dem maltesischen Amt für geistiges Eigentum mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. (Option a).

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
<p>NIPO – Norwegisches Amt für gewerbliche Rechte (Norwegen)</p>	<p>Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMGV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV</p>	<p>„Advokat“ und „Advokatfullmektig“</p>	<p>Personen, die den Titel „Advokat“ bzw. „Advokatfullmektig“ führen, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen sind, sind nach norwegischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.</p> <p>Nimmt ein Rechtsanwalt die Vertretung in seiner Eigenschaft als zugelassener Rechtsanwalt wahr, braucht er keine Vollmacht. Handelt der Rechtsanwalt jedoch als Angestellter einer Gesellschaft, ist eine Vollmacht selbst dann erforderlich, wenn der Angestellte als Rechtsanwalt zugelassen ist.</p>
	<p>Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMGV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV</p>		<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,</p> <p>a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder</p> <p>b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <p>Die Vertretung vor dem norwegischen Amt für geistiges Eigentum kann von jeder Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem norwegischen Amt für geistiges Eigentum mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, in Markenangelegenheiten vor dem EUIPO als Vertreter aufzutreten. (Option a).</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Polnisches Patentamt (Polen)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„ <u>prawnik</u> “ „ Adwokat, radca prawny “	Wer den Titel „ Adwokat, radca prawny “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach polnischem Recht zur anwaltlichen Vertretung in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV)	„ Zawodowi pełnomocnicy “ „ Rzecznik Patentowy “	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „ Rzecznik Patentowy “ führt (und auf der vom polnischen Patentamt geführten Liste der Patentanwälte aufgeführt ist), besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
INPI – Nationales Institut für gewerblichen Rechtsschutz Portugal (Portugal)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Profissionais de justiça“ „Advogado“	Wer den Titel „Advogado“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach portugiesischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„mandatário autorizado“ „Agentes da Propiedade Industrial“ und „notary“	<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,</p> <p>a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder</p> <p>b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <hr/> <p>Die Vertretung vor dem portugiesischen Nationalen Institut für gewerblichen Rechtsschutz kann von jeder Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem portugiesischen Institut für gewerblichen Rechtsschutz mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a) .</p> <p>Darüber hinaus ist für Personen, die die Titel „Agentes da Propiedade Industrial“ und „notary“ führen, deren berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem portugiesischen Institut für gewerblichen Rechtsschutz amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b) .</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
<p>OSIM – Rumänisches Staatliches Amt für Erfindungen und Marken (Rumänien)</p>	<p>Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMG /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGv</p>	<p>„Avocat“</p>	<p>Wer den Titel „Avocat“ führt und <u>auch als Patentanwalt (IP attorney) zugelassen und Mitglied der rumänischen Patentanwaltskammer ist</u> , ist nach rumänischem Recht befugt, als Rechtsanwalt vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz aufzutreten, und somit auch zur Vertretung in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem EUIPO befugt.</p>
	<p>Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMG /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGv)</p>	<p>„reprezentanțil or autorizați“ „Consilier în proprietate industrială“</p>	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> <p>Wer den Titel „Consilier în proprietate industrială“ führt (und wiederum Mitglied einer nationalen Kammer ist), besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
SKIPO – Amt für den gewerblichen Rechtsschutz der Slowakischen Republik (Slowakei)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„ advokát “	Wer den Titel „ advokát “ führt, ist nach slowakischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„ Oprávnený zástupca “ „ Patentový zástupca “	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „ Patentový zástupca “ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
SIPO – Slowenisches Amt für geistiges Eigentum (Slowenien)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„odvetnik“	Wer den Titel „ Odvetnik “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach slowenischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Zastopnik za modele in znamke“ (Bevollmächtigter für Geschmacksmuster und Marken)	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> Wer den Titel „ Zastopnik za modele in znamke “ (Bevollmächtigter für Geschmacksmuster und Marken) führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist, sofern er in dem vom slowenischen Amt für geistiges Eigentum geführten Bevollmächtigtenregister eingetragen ist, befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. „ Notare “ sind ausdrücklich von der Vertretung Dritter vor dem slowenischen Amt für geistiges Eigentum ausgeschlossen.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
<p>OEPM – Spanisches Patent- und Markenamt (Spanien)</p>	<p>Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV</p>	<p>„abogado“</p>	<p>Wer den Titel „abogado“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach spanischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt, sofern die vertretene Person ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des EWR hat. Hat die vertretene Person keinen Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, darf sie nicht von einem Rechtsanwalt („abogado“) vertreten werden, sondern muss sich von einem zugelassenen Vertreter, der den Titel „Agente Oficial de la Propiedad Industrial “ * führt, vertreten lassen.</p> <p>*21.10.2021 – Das spanische Recht in diesem Bereich wird derzeit überprüft. Siehe Gesetzesentwurf („ Anteproyecto de Ley de modificación de la Ley 17/2001, de 7 de diciembre, de Marcas, la Ley 20/2003, de 7 de julio, de Protección Jurídica del Diseño Industrial, y la Ley 24/2015, de 24 de julio, de Patentes. “)</p> <p>Es ist möglich, gleichzeitig „abogado“ und „Agente Oficial de la Propiedad Industrial“ zu sein.</p>
<p>Prüfungsrichtlinien vor dem Amt, Teil A Allgemeine Regeln</p>	<p>Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV</p>	<p>„Representante autorizado“ „Agente Oficial de la Propiedad Industrial“</p>	<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <p>Die Vertretung in <u>Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten</u> vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz kann nach spanischem Recht von jeder Person wahrgenommen werden, sofern die vertretene Person ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hat. Wer die Vertretung vor</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
PRV – Schwedisches Patent- und Registrierungsamt (Schweden)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„juridisk person“ „Advokat“	Wer den Titel „ Advokat “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach schwedischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Auktoriserat ombud“ „Patentombud“	Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist
			Die Vertretung <u>in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten</u> vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt kann von jeder Person wahrgenommen werden Wer die Vertretung vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a) Darüber hinaus ist für Personen, die den Titel „ Patentombud “ führen, die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt <u>in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten</u> amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b).

Anlage 2

Aus der folgenden Liste gehen die Länder hervor, in denen Personen, die nur in Geschmacksmusterangelegenheiten vertretungsbefugt sind, über einen besonderen Titel verfügen. In Ländern, die nicht in der Liste aufgeführt sind, deckt die relevante Berechtigung auch Markenangelegenheiten, und der jeweilige Vertreter würde nicht in der besonderen Geschmacksmusterliste geführt werden.

Veraltet

Nationales / regionales Büro für geistiges Eigentum (Land)	Nationale Terminologie	Zugelassener Vertreter (ausschließlich Geschmacksmuster) Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c GGv
<p>PRH – Finnisches Patent- und Registrierungsamt (Finnland)</p>	<p>„Mallioikeusasiamies“</p>	<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,</p> <p>a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder</p> <p>b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <p>Die Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz kann von jeder natürlichen oder juristischen Person wahrgenommen werden Wer die Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a).</p> <p>Für Personen, die den Titel „Mallioikeusasiamies“ führen, ist die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem finnischen Patent- und Registrierungsamt in Geschmacksmusterangelegenheiten amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b).</p>
<p>Prüfungsrichtlinien vor dem Amt, Teil A Allgemeine Regeln</p>	<p>VERSION 1.0</p>	<p>Seite 150 31/03/2022</p>

Nationales / regionales Büro für geistiges Eigentum (Land)	Nationale Terminologie	Zugelassener Vertreter (ausschließlich Geschmacksmuster) Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c GGv
Irisches Amt für geistiges Eigentum (Irland)	„Registered Patent Agents“	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> <p>Nur wer den Titel „Registered Patent Agent“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, <u>in Geschmacksmusterangelegenheiten</u> als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.</p>
UIBM – Italienisches Patent- und Markenamt (Italien)	„Consulente in brevetti“	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> <p>Wer den Titel „Consulente in brevetti“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, ausschließlich in <u>Geschmacksmusterangelegenheiten</u> als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.</p>

Nationales / regionales Büro für geistiges Eigentum (Land)	Nationale Terminologie	Zugelassener Vertreter (ausschließlich Geschmacksmuster) Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c GGV						
LRPV – Patentamt der Republik Lettland (Lettland)	„Patentpilnvarotais dizainparaugu lietas“	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> <table border="1" data-bbox="987 584 1361 1003"> <tr> <td data-bbox="987 584 1086 622">Wer</td> <td data-bbox="1090 584 1189 622">den</td> <td data-bbox="1192 584 1361 622">Titel</td> </tr> <tr> <td colspan="3" data-bbox="987 627 1361 1003"> <p>„Patentpilnvarotais dizainparaugu lietas“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, ausschließlich in Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.</p> </td> </tr> </table>	Wer	den	Titel	<p>„Patentpilnvarotais dizainparaugu lietas“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, ausschließlich in Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.</p>		
Wer	den	Titel						
<p>„Patentpilnvarotais dizainparaugu lietas“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, ausschließlich in Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.</p>								

Nationales / regionales Büro für geistiges Eigentum (Land)	Nationale Terminologie	Zugelassener Vertreter (ausschließlich Geschmacksmuster) Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c GGV
<p>PRV – Schwedisches Patent- und Registrierungsamt (Schweden)</p>	<p>„Varumaerkesombud“</p>	<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,</p> <p>a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder</p> <p>b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <p>Die Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt kann von jeder Person wahrgenommen werden. Nur wenn die betreffende Person die Vertretung vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist sie befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a).</p> <p>Für Personen, die den Titel „Varumaerkesombud“ führen, ist die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt in Geschmacksmusterangelegenheiten amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b).</p>
<p>Prüfungsrichtlinien vor dem Amt, Teil A Allgemeine Regeln</p>	<p>VERSION 1.0</p>	<p>Seite 153 31/03/2022</p>

**PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR
UNIONSMARKEN**

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 6

**Widerruf von Entscheidungen und
Löschung von sonstigen Eintragungen im
Register sowie Berichtigung von Fehlern**

Inhaltsverzeichnis

1 Widerruf von Entscheidungen und Löschung von Registereintragungen.....	156
1.1 Offensichtlich dem Amt anzulastende Fehler.....	156
1.2 Wer entscheidet über einen Widerruf bzw. eine Löschung?.....	158
1.3 Prozedurale Aspekte.....	158
1.3.1 Beurteilung.....	158
1.3.2 Unterscheidung zwischen einem oder mehreren betroffenen Beteiligten.....	159
1.3.2.1 Verfahren, wenn nur ein Beteiligter betroffen ist.....	159
1.3.2.2 Verfahren, wenn mehr als ein Beteiligter betroffen ist.....	160
2 Berichtigung von Fehlern in Entscheidungen und anderen Mitteilungen.....	162
2.1 Berichtigung von sprachlichen Fehlern, Transkriptionsfehlern und offensichtlichen Versehen in Entscheidungen.....	162
2.1.1 Allgemeine Anmerkungen.....	162
2.1.2 Prozedurale Aspekte.....	162
2.1.2.1 Frist.....	162
2.1.2.2 Beurteilung.....	162
2.1.2.3 Verfahren.....	163
2.2 Berichtigung von Fehlern in Mitteilungen, die nicht Entscheidungen betreffen.....	163
3 Berichtigung von technischen Fehlern bei der Eintragung einer Marke oder der Veröffentlichung der Eintragung.....	164

1 **Widerruf von Entscheidungen und Löschung von Registereintragungen**

[Artikel 103 UMV](#)

[Artikel 70 DVUM](#)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Entscheidung des Amtes widerrufen oder eine Eintragung im Register gelöscht werden. Dieser Teil der Richtlinien befasst sich mit den praktischen Aspekten des Widerrufs/der Löschung gemäß [Artikel 103 UMV](#); er findet **keine** Anwendung auf eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Das Widerrufsverfahren kann entweder auf Betreiben eines der Verfahrensbeteiligten oder vom Amt von Amts wegen eingeleitet werden.

Eine Entscheidung kann nur durch eine andere Entscheidung widerrufen werden. Dies gilt auch für die Löschung von Eintragungen im Register.

1.1 **Offensichtlich dem Amt anzulastende Fehler**

Eine Entscheidung muss widerrufen oder eine Registereintragung gelöscht werden, wenn sie mit einem offensichtlich dem Amt anzulastenden Fehler behaftet ist. Von einem solchen offensichtlich „dem Amt anzulastenden Fehler“ ist dem Wortlaut nach sowohl bei einem wesentlichen Verfahrensmangel als auch bei einer offenkundigen Verdrehung des Sachverhalts auszugehen. Nicht eingeschlossen sind hingegen inhaltliche Fehler, bei denen ein Widerruf nicht möglich ist.

Eine Entscheidung/Eintragung enthält einen offensichtlichen Fehler, wenn während des Verfahrens ein Fehler begangen wurde (dies trifft üblicherweise dann zu, wenn ein Verfahrensschritt ausgelassen wurde) oder wenn die Entscheidung/Eintragung eine Verfahrenshandlung der Verfahrensbeteiligten nicht berücksichtigt. Eine Entscheidung/Eintragung ist inkorrekt, wenn das in den Verordnungen geregelte Verfahren nicht korrekt eingehalten wurde.

Nachstehend eine nicht erschöpfende Auflistung von Beispielen offensichtlicher Fehler, die einen Widerruf verlangen.

- Die Unionsmarke wird eingetragen, obwohl sie zuvor zurückgenommen wurde.
- Der Widerspruch wurde als zulässig erklärt, obwohl einige Zulässigkeitskriterien nicht erfüllt waren (18/10/2012, [C-402/11 P](#), Redtube, EU:C:2012:649).
- Die Unionsmarke wird eingetragen, obwohl die Anmeldegebühren nicht oder nicht vollständig entrichtet wurden.
- Die Unionsmarke wird trotz eines erfolgreichen Widerspruchs eingetragen.
- Die Zurückweisung der Unionsmarke wegen absoluter Eintragungshindernisse wird vor Ablauf der Frist mitgeteilt, die dem Anmelder zur Einreichung einer Gegenstellungnahme eingeräumt wurde, oder unter Missachtung der vom Anmelder

fristgerecht eingereichten Stellungnahme. (Hat der Anmelder seine Stellungnahme fristgerecht vorgelegt, kann der Prüfer mit der Bearbeitung der Anmeldung fortfahren und beispielsweise eine Entscheidung erlassen; er muss nicht den Ablauf der im Beanstandungsschreiben festgelegten Frist abwarten).

- Die Unionsmarke wird unter Missachtung eines gültigen Antrags des Anmelders auf Einreichung von Nachweisen der erlangten Unterscheidungskraft (Artikel 7 Absatz 3 UMV) wegen absoluter Eintragungshindernisse zurückgewiesen.
- Die Unionsmarke wird wegen absoluter Eintragungshindernisse unter Missachtung ordnungsgemäß eingereichter Nachweise der erworbenen Unterscheidungskraft zurückgewiesen.
- Die Unionsmarke wird von der Widerspruchsabteilung unter Missachtung eines nicht bearbeiteten Antrags auf Nachweis der Benutzung oder ohne Befassung mit dem Thema Nachweis der Benutzung zurückgewiesen.
- Die Unionsmarke wird trotz eines anhängigen Widerspruchs eingetragen.
- Der Widerspruch wird wegen fehlender Nachweise der Benutzung zurückgewiesen, allerdings
 - war dem Widersprechenden keine ausdrückliche Frist für die Einreichung eines Nachweises der Benutzung eingeräumt worden;
 - war der Nachweis der Benutzung rechtzeitig eingereicht, jedoch übersehen worden.
- Die Entscheidung über den Widerspruch erging, während das Verfahren ausgesetzt oder unterbrochen war oder, eher allgemein, eine Frist, die einem der Verfahrensbeteiligten gesetzt worden war, noch lief.
- Jede Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (eine Stellungnahme wurde an den anderen Beteiligten nicht weitergeleitet, obwohl diesem Beteiligten im Einklang mit der Verordnung oder der Praxis des Amtes eine Frist für eine Gegenstellungnahme hätte eingeräumt werden müssen).
- Beim Schließen einer Akte aufgrund einer Einschränkung der angefochtenen Unionsmarkenanmeldung oder einer Rücknahme hat das Amt eine Kostenentscheidung erlassen und dabei eine Einigung über die Kosten zwischen den beiden Beteiligten übersehen, die zu dem Zeitpunkt bereits zu den Akten genommen war.
- Eine Übertragung des Eigentums wurde trotz fehlenden Nachweises der Übertragung in das Register eingetragen.

Es ist unerheblich, ob diese Fehler auf menschliches Versagen oder auf Funktionsstörungen eines IT-Tools zurückzuführen sind oder nicht.

Der Widerruf einer Entscheidung oder die Löschung einer Registereintragung hat auf jeden Fall zur **Folge**, dass die Entscheidung bzw. Eintragung als nie erfolgt gilt. Die Akte kehrt auf die Verfahrensstufe zurück, auf der sie sich vor der fehlerhaften Entscheidung oder Eintragung befand.

1.2 Wer entscheidet über einen Widerruf bzw. eine Löschung?

Entscheidungen über einen Widerruf bzw. eine Löschung werden von der Hauptabteilung oder der Dienststelle getroffen, die die Eintragung vorgenommen oder die Entscheidung erlassen hat; diese Entscheidungen können gemäß [Artikel 66 Absatz 2 UMV](#) mit einer Beschwerde angefochten werden.

1.3 Prozedurale Aspekte

1.3.1 Beurteilung

Das Amt hat erstens zu überprüfen, ob die Entscheidung oder Eintragung offensichtlich mit einem Fehler behaftet ist, zweitens, ob seit der Mitteilung der Entscheidung oder der Registereintragung mehr als ein Jahr vergangen ist, und drittens, ob gegen die Entscheidung/Registereintragung Beschwerde eingelegt wurde.

1. Art des Fehlers: Es ist zu überprüfen, ob die Entscheidung/Eintragung offensichtlich mit einem Fehler behaftet ist. Nähere Informationen hierzu oben unter [Abschnitt 1.1](#).
2. Ein Jahr: Zunächst ist festzustellen, ob seit der Mitteilung über die Entscheidung oder der Eintragung in das Register mehr ein Jahr vergangen ist.

In [Artikel 103 Absatz 2 UMV](#) heißt es, dass der Widerruf oder die Löschung binnen eines Jahres ab dem Datum des Erlasses der fehlerhaften Entscheidung oder der fehlerhaften Eintragung in das Register nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten sowie etwaiger Inhaber der Rechte an der betreffenden Unionsmarke, die im Register eingetragen sind, erfolgen muss. Der Widerruf oder die Löschung gilt ab dem Tag der Mitteilung über die Löschung oder den Widerruf als wirksam, ungeachtet einer möglichen Beschwerde.

Da ein Widerruf bzw. eine Löschung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr möglich ist, werden alle Anträge auf Widerruf bzw. Löschung, die nach dieser Frist eingehen, als unzulässig abgewiesen. Auch wenn ein Antrag innerhalb dieser Frist eingegangen ist, werden nach Ablauf der Einjahresfrist alle anhängigen Widerrufs- und Lösungsverfahren eingestellt, und der Antrag wird abgelehnt. Dabei ist unerheblich, warum das Widerrufs- bzw. Lösungsverfahren nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte. Angesichts dieser festgelegten und fairen Ausschlussfrist müssen die durch die Entscheidung beschwerten Beteiligten das Amt unverzüglich über den offensichtlichen Fehler in Kenntnis setzen, insbesondere, wenn noch eine beteiligte Gegenpartei angehört werden muss. Ungeachtet der Zeit, die bis zum Ablauf der Einjahresfrist noch bleibt, leitet das Amt in jedem Fall das Widerrufs- bzw. Lösungsverfahren ein, wenn es von einem offensichtlichen zu berichtigenden Fehler Kenntnis erlangt, und bemüht sich nach besten Kräften, ein sachdienliches Verfahren zu führen und fristgerecht abzuschließen.

3. **Entscheidung/Eintragung, gegen die eine Beschwerde anhängig ist:** Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, die mit einem offensichtlichen Fehler behaftet ist, steht einem Widerruf nicht entgegen. Gemäß [Artikel 103 Absatz 4 UMV](#) wird das Beschwerdeverfahren gegenstandslos, wenn das Amt die mit einem Fehler behaftete Entscheidung widerruft. Die für die Entscheidung über den Widerruf zuständige Stelle setzt die Beschwerdekammern unverzüglich über ihre Absicht in Kenntnis, einen Widerruf bzw. eine Löschung vorzunehmen, sowie über das Ergebnis seiner Beratungen (d. h. die Absicht zu widerrufen und die abschließende Entscheidung über den Widerruf).

1.3.2 Unterscheidung zwischen einem oder mehreren betroffenen Beteiligten

Das Verfahren in Fällen, in denen nur **ein Beteiligter** betroffen ist, ist unten unter [Absatz 1.3.2.1](#) beschrieben. Beispiele hierfür sind Fälle, in denen das Amt Stellungnahmen von Dritten erhält, die Anlass zu ernsthaften Zweifeln geben, die Anmeldung einer Unionsmarke aber nicht blockiert wird, sondern das Verfahren bis zur Eintragung weiterläuft, oder in denen eine Anmeldung einer Unionsmarke eingetragen wird, obwohl die Anmeldegebühr nicht entrichtet wurde.

Fehler, die auf den nicht korrekten Umgang mit den Akten nach Erlass einer Entscheidung zurückzuführen sind, wenn beispielsweise eine Unionsmarkenanmeldung eingetragen wird, obwohl sie wegen absoluter Eintragungshindernisse zurückgewiesen wurde, berühren nur eine Partei, nämlich den Anmelder.

Sollte der Widerruf einer Entscheidung vermutlich **mehr als nur einen Beteiligten** betreffen, ist das unten unter [Absatz 1.3.2.2](#) geschilderte Verfahren einzuhalten. So ist z. B. vom Widerruf einer Entscheidung in einem Widerspruchsverfahren, in dem das Amt einen Antrag auf Nachweis der Benutzung übersehen hat, mehr als ein Beteiligter betroffen.

Bei Fehlern, die auf den nicht korrekten Umgang mit den Akten nach einer Widerspruchsentscheidung zurückzuführen sind, wenn beispielsweise die Anmeldung einer Unionsmarke in ihrer Gesamtheit zurückgewiesen, aber dennoch eingetragen wird, wird davon ausgegangen, dass sowohl der Anmelder als auch der Widersprechende betroffen sind.

Bei Fehlern im Zusammenhang mit der Übertragung der Eigentumsrechte ist auch mehr als ein Beteiligter betroffen. Obwohl das Eintragungsverfahren im Wesentlichen ein Ex-parte-Verfahren ist, stellt das Amt für den Zweck des Verfahrens zur Löschung der fehlerhaften Eintragung fest, ob mehr als ein Beteiligter betroffen ist, nämlich der neue Inhaber, der alte Inhaber und der Dritte, der eigentlich in das Register hätte eingetragen werden müssen.

1.3.2.1 Verfahren, wenn nur ein Beteiligter betroffen ist

Vom Amt festgestellter Fehler

Findet das Amt selber heraus, dass ein Fehler begangen wurde, unterrichtet es den Beteiligten über seine Absicht, die Entscheidung zu widerrufen/die Eintragung zu löschen und setzt für die Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von einem Monat. In dem Schreiben sind die Gründe für den Widerruf/die Löschung anzugeben.

Stimmt der Beteiligte zu oder reicht er keine Stellungnahme ein, widerruft das Amt die Entscheidung bzw. löscht das Amt die Eintragung.

Stimmt der Beteiligte dem Widerruf/der Löschung nicht zu, muss eine formelle Entscheidung ergehen, die den üblichen Anforderungen zu genügen hat, wie sie in [den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Abschnitt 6](#) niedergelegt sind.

Von einem betroffenen Beteiligten gemeldeter Fehler

Setzt der von dem Fehler benachteiligte Beteiligte das Amt schriftlich über den Fehler in Kenntnis, muss von ihm keine Stellungnahme eingeholt werden. In derartigen Fällen ist zu bestimmen, ob der Widerruf/die Löschung gerechtfertigt und möglich ist. Ist dies der Fall, wird die Entscheidung widerrufen bzw. die Eintragung in das Register gelöscht. Befindet das Amt, dass es keinen Grund für einen Widerruf bzw. eine Löschung gibt, oder ist ein Widerruf bzw. eine Löschung nicht mehr möglich, teilt es dem Beteiligten seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mit.

1.3.2.2 Verfahren, wenn mehr als ein Beteiligter betroffen ist

Vom Amt festgestellter Fehler

Findet das Amt selber heraus, dass ein Fehler begangen wurde, unterrichtet es beide Beteiligte über seine Absicht, die Entscheidung zu widerrufen/die Eintragung zu löschen und setzt für Stellungnahmen eine Frist von einem Monat.

Stimmen die Beteiligten zu oder reichen sie keine Gegenstellungnahme ein, widerruft das Amt die Entscheidung bzw. löscht die Eintragung.

Stimmt der von dem Fehler begünstigte Beteiligte dem Widerruf/der Löschung nicht zu, muss eine formelle Entscheidung ergehen, die den üblichen Anforderungen zu genügen hat, wie sie in [den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Absatz 6](#) niedergelegt sind. Eine Anhörung des von dem Fehler benachteiligten Beteiligten ist nicht erforderlich, wenn das Amt eine Entscheidung zu dessen Gunsten trifft.

Von einem der Beteiligten gemeldeter Fehler

Setzt der von einem Fehler benachteiligte Beteiligte das Amt schriftlich von dem Fehler in Kenntnis, ist zu bestimmen, ob der Widerruf/die Löschung gerechtfertigt und möglich ist. Ist dies der Fall, teilt das Amt dem Beteiligten, der durch den Fehler begünstigt wurde (dem anderen Beteiligten), seine Absicht mit, die Entscheidung zu widerrufen/die Eintragung zu löschen und setzt für Stellungnahmen eine Frist von einem Monat (außerdem sendet es dem ersten Beteiligten zu dessen Information eine Kopie dieses Schreibens zu).

Stimmt der andere Beteiligte zu oder reicht er keine Gegenstellungnahme ein, widerruft das Amt die Entscheidung bzw. löscht die Eintragung.

Stimmt der andere Beteiligte dem Widerruf/der Löschung nicht zu, muss eine formelle Entscheidung ergehen, die den üblichen Anforderungen zu genügen hat, wie sie in [den Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Abschnitt 6](#) niedergelegt sind. Eine Anhörung des von dem Fehler benachteiligten Beteiligten (des ersten Beteiligten) ist nicht erforderlich, wenn das Amt eine Entscheidung zu dessen Gunsten trifft.

Wenn beispielsweise ein Widersprechender, dessen Widerspruch stattgegeben wurde, worauf die Anmeldung einer Unionsmarke zurückgewiesen wurde, dem Amt mitteilt, dass die Unionsmarkenanmeldung trotzdem eingetragen wurde, muss der Anmelder informiert und ihm Gelegenheit zur Einreichung einer Stellungnahme eingeräumt werden. Die Eintragung wird dann gelöscht, und zwar unabhängig davon, ob der Anmelder zustimmt oder nicht antwortet.

Setzt der von dem Fehler begünstigte Beteiligte das Amt schriftlich von dem Fehler in Kenntnis, ist zu bestimmen, ob der Widerruf/die Löschung gerechtfertigt und möglich ist. Ist dies der Fall, muss der durch den Fehler benachteiligte Beteiligte entsprechend in Kenntnis gesetzt werden. Da der Widerruf/die Löschung einen Vorteil für ihn bedeutet, kann gleichzeitig mit dem Versand des Schreibens (an beide Beteiligte) die Entscheidung widerrufen bzw. die Eintragung gelöscht werden. Es muss keine Stellungnahme von dem durch den Fehler begünstigten Beteiligten eingeholt werden, da sein Schreiben, mit dem er das Amt über den Fehler unterrichtet, als seine Zustimmung zum Widerruf/zur Löschung aufgefasst werden kann. Ebenso ist eine Anhörung des von dem Fehler benachteiligten Beteiligten nicht erforderlich, da die Entscheidung zu dessen Gunsten ausfällt.

Wenn beispielsweise ein Anmelder das Amt darüber informiert, dass seine Unionsmarkenanmeldung eingetragen wurde, obwohl sie im Rahmen einer Widerspruchsentscheidung zurückgewiesen wurde, muss die Eintragung im Register gelöscht werden. Eine Anhörung des Anmelders (der von dem Fehler begünstigt wurde) oder des Widersprechenden (der von dem Fehler benachteiligt wurde) ist nicht erforderlich.

Ist ein Widerruf oder eine Löschung rechtskräftig geworden, muss er/sie veröffentlicht werden, sofern bereits eine falsche Registereintragung veröffentlicht worden ist.

Kommt das Amt trotz der Informationen, die es von einem der Beteiligten erhalten hat, zu dem Schluss, dass keine Gründe für den Widerruf einer Entscheidung/die Löschung einer Eintragung vorliegen, oder ist ein Widerruf bzw. eine Löschung nicht mehr möglich, teilt es den Beteiligten seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mit (und übersendet den ursprünglichen Antrag an den anderen Beteiligten zur Information).

2 Berichtigung von Fehlern in Entscheidungen und anderen Mitteilungen

[Artikel 102 Absatz 1 UMV](#)

2.1 Berichtigung von sprachlichen Fehlern, Transkriptionsfehlern und offensichtlichen Versehen in Entscheidungen

2.1.1 Allgemeine Anmerkungen

[Artikel 102 Absatz 1 UMV](#) besagt: „Das Amt berichtigt **sprachliche Fehler oder Transkriptionsfehler** und **offensichtliche Versehen** in seinen Entscheidungen [...]“ (Hervorhebungen hinzugefügt).

Der Unterschied zwischen einem Widerruf gemäß [Artikel 103 UMV](#) und einer Berichtigung gemäß [Artikel 102 Absatz 1 UMV](#) besteht darin, dass mit dem Widerruf eine Entscheidung aufgehoben wird, während die Berichtigung von Fehlern die Gültigkeit der Entscheidung nicht berührt und keine neue Beschwerdefrist eröffnet (28/05/2020, [T-724/18](#) und [T-184/19](#), AUREA BIOLABS (Bildmarke) / Aurea et al., EU:T:2020:227, § 28).

2.1.2 Prozedurale Aspekte

2.1.2.1 Frist

Da es keine Frist für die Berichtigung von sprachlichen Fehlern, Transkriptionsfehlern und offensichtlichen Versehen in Entscheidungen gibt, können solche Berichtigungen jederzeit vorgenommen werden.

2.1.2.2 Beurteilung

Es ist zu prüfen, ob es sich bei dem zu berichtigenden Fehler um einen sprachlichen Fehler, einen Schreibfehler oder ein offensichtliches Versehen handelt.

Berichtigungen gemäß [Artikel 102 Absatz 1 UMV](#) sind daher auf offensichtliche Formfehler beschränkt, die sich lediglich auf die Form der Entscheidung, nicht jedoch auf ihren Umfang oder ihre Substanz auswirken. Dies gilt für Fehler, die so offensichtlich sind, dass außer dem korrigierten Wortlaut keine andere Formulierung gemeint sein kann, und für Fehler, die nicht die Ungültigkeit oder Aufhebung der betroffenen Entscheidung rechtfertigen. Dies schließt Fehler ein, die in einer Entscheidung, die anderweitig kohärent und eindeutig ist, offensichtliche unpassende

Elemente darstellen (28/05/2020, [T-724/18](#) und [T-184/19](#), AUREA BIOLABS (Bildmarke) / Aurea et al., EU:T:2020:227, § 29, 33-34).

Selbst der Inhalt einer Entscheidung kann berichtigt werden, wenn keine andere Formulierung als die sich aus der Berichtigung ergebende beabsichtigt worden wäre.

Der Erlass einer Widerrufsentscheidung ist hingegen mit Fehlern begründet, die es nicht ermöglichen, den Tenor der erlassenen Entscheidung ohne neue Analyse aufrechtzuerhalten. Dies trifft auf Fehler zu, die die Kostenentscheidung, den Anspruch auf rechtliches Gehör oder die Begründungspflicht betreffen (28/05/2020, [T-724/18](#) und [T-184/19](#), AUREA BIOLABS (Bildmarke) / Aurea et al., EU:T:2020:227, § 30).

Die Art der Fehler und Versehen, die gemäß [Artikel 102 UMV](#) berichtigt werden können, bedeutet, dass eine Beschwerde gegen eine Entscheidung kein Hindernis für die Berichtigung der Entscheidung durch die Stelle, die die Entscheidung in erster Instanz erlassen hat, darstellt. Die zuständige Stelle setzt die Beschwerdekammern dennoch unverzüglich über ihre Absicht in Kenntnis, eine Berichtigung vorzunehmen, sowie über das Ergebnis seiner Beratungen (d. h. etwaige Berichtigungen), damit dies im Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden kann.

2.1.2.3 Verfahren

Sprachliche Fehler, Transkriptionsfehler und offensichtliche Versehen in Entscheidungen werden durch den Versand eines Korrigendums an den/die betroffenen Beteiligten berichtigt. Im Anschreiben sind die Korrekturen kurz zu erläutern.

Nachdem die Berichtigung vorgenommen worden ist, sorgt das Amt dafür, dass die Änderungen auch in die Entscheidungen eingehen, die in der Datenbank des Amtes veröffentlicht sind.

Das Datum der Entscheidung ändert sich durch die Berichtigung nicht. Damit bleibt auch die Frist für die Einlegung einer Beschwerde unberührt.

2.2 Berichtigung von Fehlern in Mitteilungen, die nicht Entscheidungen betreffen

Fehler in Mitteilungen, die nicht Entscheidungen betreffen, können durch Versenden einer berichtigten Mitteilung mit dem Hinweis behoben werden, dass die zweite Mitteilung an die Stelle der ersten tritt und diese aufhebt.

3 **Berichtigung von technischen Fehlern bei der Eintragung einer Marke oder der Veröffentlichung der Eintragung**

Artikel [44](#), [102](#), [111](#) und [116](#) UMV

[Artikel 44 Absatz 1 UMV](#) besagt, dass Unionsmarkenanmeldungen, die nicht wegen absoluter Eintragungshindernisse zurückgewiesen wurden, veröffentlicht werden müssen.

Gegenstand von [Artikel 44 Absätze 3 und 4 UMV](#) ist die Berichtigung von Fehlern und Irrtümern bei der Veröffentlichung der Anmeldung.

Gegenstand von [Artikel 102 UMV](#) sind Fehler und Irrtümer bei der Eintragung einer Unionsmarke oder einer Registereintragung gemäß [Artikel 111 Absätze 2 und 3 UMV](#) oder einem Beschluss des Exekutivdirektors nach [Artikel 111 Absatz 4 UMV](#), sowie Fehler bei der Veröffentlichung dieser Registereinträge.

Der Hauptunterschied zwischen der Berichtigung einer Registereintragung gemäß [Artikel 102 UMV](#) und der Löschung eines Registereintrags gemäß [Artikel 103 UMV](#) liegt darin, dass erstere sich nur auf einen Teil der Veröffentlichung bezieht, während letztere den Registereintrag insgesamt löscht.

Liegt ein dem Amt anzulastender Fehler vor, so berichtigt das Amt den Fehler entweder von Amts wegen (wenn das Amt den Fehler eigenständig bemerkt hat) oder auf Antrag des Markeninhabers.

Berichtigungen von Fehlern in Anmeldungen von Unionsmarken, die keine erneute Veröffentlichung der Anmeldung zu Widerspruchszwecken erfordern, werden in Abschnitt B.2 des Blatts für Unionsmarken veröffentlicht. Berichtigungen gemäß [Artikel 44 Absätze 3 und 4 UMV](#), die eine erneute Veröffentlichung der Anmeldung zu Widerspruchszwecken erfordern, werden in Abschnitt A.2 veröffentlicht. Eine erneute Veröffentlichung ist jedoch nur erforderlich, wenn in der ursprünglichen Veröffentlichung ein eingeschränkteres Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen veröffentlicht wurde. Weitere Informationen zu den Auswirkungen einer erneuten Veröffentlichung auf ein anhängiges Widerspruchsverfahren finden Sie in den Richtlinien, [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Abschnitt 7.1.2](#).

Der/die betroffene(n) Beteiligte(n) wird/werden in allen Fällen über die Berichtigungen unterrichtet.

Nachstehend einige Beispiele von Fehlern, die berichtigt werden können ([Artikel 102 UMV](#)).

- Die Unionsmarke wurde für eine Klasse weniger als angemeldet eingetragen.
- Es wurde das Zeichen „x“ angemeldet, in der Veröffentlichung wird aber das Zeichen „y“ genannt, oder das veröffentlichte Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen ist inkorrekt.
- Die Unionsmarke wurde ohne Berücksichtigung einer Einschränkung eingetragen.

Berichtigungen von Fehlern in eingetragenen Unionsmarken, die keine erneute Veröffentlichung zu Widerspruchszwecken erfordern, werden in Abschnitt B.4.2 des Blatts für Unionsmarken veröffentlicht. Berichtigungen gemäß [Artikel 102 UMV](#), die eine erneute Veröffentlichung eines Teils der Anmeldung zu Widerspruchszwecken erfordern, werden in Unterabschnitt A.2.1.2 veröffentlicht.

Eine erneute Veröffentlichung zu Widerspruchszwecken ist immer dann erforderlich, wenn eine Berichtigung eine Änderung der Wiedergabe der Marke oder eine Erweiterung des bereits veröffentlichten Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen mit sich bringt. Bei anderen Arten der Berichtigung ist über die erneute Veröffentlichung fallweise zu entscheiden.

Berichtigungen von Registereintragungen sind gemäß [Artikel 102 Absatz 3 UMV](#) und [Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#) zu veröffentlichen. Berichtigungen relativer Fehler in einer Registereintragung werden in Unterabschnitt B.4.2 des Blatts für Unionsmarken veröffentlicht. Bei allen vorstehend aufgeführten Beispielen (von Berichtigungen und Widerrufen/Löschungen) ist eine Veröffentlichung erforderlich.

Es muss keine Berichtigung gemäß [Artikel 102 UMV](#) veröffentlicht werden, wenn die ursprüngliche Veröffentlichung im falschen Abschnitt des Blatts für Unionsmarken erfolgt war. Es ist für die rechtliche Wirkung einer Veröffentlichung gemäß Artikel 9b UMV (jetzt [Artikel 11 UMV](#)) gleichgültig, ob die Veröffentlichung in Teil B.1 oder Teil B.2 des Blatts für Unionsmarken erfolgt.

Frist: Für Berichtigungen gemäß [Artikel 102](#) oder [Artikel 44 Absätze 3 und 4 UMV](#) besteht keine Frist. Sie können nach Entdeckung des Fehlers jederzeit erfolgen.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 7

Abhilfe

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Grundsätze.....	168
2 Abhilfe in Ex-parte-Verfahren.....	169
2.1 Verfahren bei statthafter Abhilfe.....	169
2.2 Prüfung, ob die Beschwerde zulässig ist.....	169
2.3 Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist.....	169
2.4 Entscheidung, keine Abhilfe zu gewähren.....	170
2.5 Entscheidung, mit der Abhilfe gewährt wird.....	170
2.5.1 Inhalt der Entscheidung.....	170
2.5.1.1 Wiedereröffnung des Verfahrens.....	171
2.5.1.2 Eine neue Entscheidung in der Hauptsache.....	171
2.6 Zustellung der Entscheidung.....	172

1 Allgemeine Grundsätze

[Artikel 69 UMV](#)

Artikel 58 GGV

Gemäß [Artikel 69 UMV](#) und Artikel 58 GGV ist Abhilfe in Fällen, die Unionsmarken (UM) und eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) betreffen, nur in *Ex-parte*-Verfahren, also in einseitigen Verfahren, möglich.

Abhilfe kann gewährt werden, wenn eine Beschwerde gegen eine Entscheidung eingelegt wird, für welche die Beschwerdekammern gemäß [Artikel 66 UMV](#) und Artikel 55 GGV zuständig sind.

Die Entscheidung über Beschwerden gegen vorausgegangene Entscheidungen obliegt den Beschwerdekammern. Die Kammer überweist die angefochtene Entscheidung zur Prüfung an die Stelle zurück, die die Entscheidung getroffen hat. Auf diese Weise wird der Entscheidungsträger in erster Instanz in die Lage versetzt, die Entscheidung zu revidieren, falls die Beschwerde zulässig und begründet ist.

Zweck der Abhilfe ist es, die Befassung der Beschwerdekammern mit Beschwerden gegen solche Entscheidungen zu vermeiden, deren Korrekturbedürftigkeit von der Abteilung erkannt wird, die die Entscheidung getroffen hat.

Erachtet die Abteilung oder die Stelle des Amtes, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde als zulässig und begründet, so muss sie der Beschwerde abhelfen.

Wird der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerdebegründung abgeholfen, so ist sie unverzüglich und ohne sachliche Stellungnahme den Beschwerdekammern vorzulegen.

Da Abhilfe eine anhängige Beschwerde voraussetzt, ist eine solche Abhilfe nicht statthaft, wenn die Beschwerde vor Ablauf der für die Abhilfe geltenden Frist von einem Monat zurückgenommen wird und zu diesem Zeitpunkt noch keine Entscheidung über die Abhilfe getroffen wurde.

2 Abhilfe in Ex-parte-Verfahren

2.1 Verfahren bei statthafter Abhilfe

Artikel [69](#) und [159](#) UMV

Artikel 58 und 102 GGV

Ist Abhilfe statthaft, so übermittelt der Geschäftsstellenleiter der Beschwerdekammern die Unterlagen, die die Beschwerde bilden.

Die betreffende Abteilung prüft, ob Abhilfe gewährt werden kann.

Abhilfe kann nur dann gewährt werden, wenn die Beschwerde zulässig und begründet ist.

2.2 Prüfung, ob die Beschwerde zulässig ist

Artikel [66](#) bis [68](#) UMV

[Artikel 21 Absatz 1](#) und [Artikel 23 Absatz 1](#) DVUM

Artikel 55 bis 57 GGV

Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 2 GGDV

Die zuständige Abteilung prüft, ob die Beschwerde zulässig ist, d. h. ob sie die in Artikel [66](#) bis [68](#) UMV oder die in Artikel 55 bis 57 GGV sowie die in [Artikel 21 Absatz 1 DVUM](#) oder in Artikel 34 Absatz 1 GGDV genannten Anforderungen erfüllt sowie alle anderen Anforderungen, auf die in [Artikel 23 Absatz 1 DVUM](#) oder in Artikel 35 Absatz 2 GGDV verwiesen wird.

2.3 Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist

Die zuständige Abteilung prüft, ob die Beschwerde im Geltungsbereich für Beschwerden „begründet“ ist.

Eine Beschwerde ist im Sinne von [Artikel 69 UMV](#) und Artikel 58 GGV „begründet“, wenn die zuständige Abteilung feststellt, dass die angefochtene Entscheidung nicht im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen der EU-Verordnungen ergangen ist. Dies trifft bei offenkundigen Verfahrensfehlern oder sachlichen Irrtümern seitens des Amtes zu.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Begründetheit der Beschwerde ist der Zeitpunkt, zu dem die zuständige Abteilung die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

Abhilfe wird nicht gewährt, wenn der Beschwerdeführer zum ersten Mal vor der Beschwerdekammer versucht, der in der Vorinstanz erhobenen Beanstandung abzuweichen, beispielsweise durch neue Argumente oder unterstützende Unterlagen.

2.4 Entscheidung, keine Abhilfe zu gewähren

[Artikel 69 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 58 Absatz 2 GGV

Kommt die zuständige Abteilung zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Gewährung von Abhilfe nicht erfüllt sind, muss die zuständige Abteilung spätestens nach Ablauf der Frist von einem Monat gemäß [Artikel 69 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 58 Absatz 2 GGV den Fall ohne Stellungnahme oder Erklärung an die Beschwerdekammern zurückverweisen.

Verweist die zuständige Abteilung den Fall ohne Stellungnahme zurück, muss keine Entscheidung über die Nichtgewährung der Abhilfe getroffen werden.

2.5 Entscheidung, mit der Abhilfe gewährt wird

[Artikel 69 Absatz 2 UMV](#) und [Artikel 75 UMV](#)

[Artikel 33 DVUM](#)

Artikel 58 Absatz 2 GGV

Artikel 37 und 38 GGDV

Kommt die zuständige Abteilung zu dem Schluss, dass Abhilfe gewährt wird, so muss die berichtigte Entscheidung nach Maßgabe der in [Artikel 69 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 58 Absatz 2 GGV festgelegten Fristen innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerdebegründung ergehen. Dies gilt unbeschadet des Zeitpunkts, zu dem die berichtigte Entscheidung je nach der gewählten Zustellungsart als zugestellt gilt.

Weitere Informationen zur Zustellung durch das Amt enthalten die Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Absatz 3.2](#).

2.5.1 Inhalt der Entscheidung

Entscheidungen, mit denen Abhilfe gewährt wird, fallen in eine der folgenden Kategorien:

- Abhilfe, die im Ergebnis zu einer Wiedereröffnung des Verfahrens führt;
- Abhilfe, die im Ergebnis zu einer neuen Entscheidung in der Hauptsache führt.

2.5.1.1 Wiedereröffnung des Verfahrens

[Artikel 66 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 33 DVUM](#)

Artikel 55 Absatz 2 GGV

Artikel 37 GGDV

Ergibt das Abhilfeverfahren die Notwendigkeit einer Wiedereröffnung des Verfahrens, beispielsweise, weil ein Antrag auf Fristverlängerung nicht berücksichtigt wurde, muss Abhilfe gewährt werden und die Stelle der ersten Instanz muss eine Entscheidung erlassen, Abhilfe zu gewähren und das Verfahren ab dem Zeitpunkt wiederzueröffnen, zu dem der Verfahrensfehler aufgetreten ist.

Die berichtigte Entscheidung muss Folgendes enthalten:

- eine Entscheidung, Abhilfe zu gewähren, unter Angabe der Gründe;
- eine Entscheidung, dass die ursprüngliche Entscheidung als nicht ergangen gilt;
- eine Entscheidung, das Verfahren wieder zu eröffnen, und Angabe der im Zusammenhang mit der Akte zu ergreifenden Maßnahmen;
- eine Anordnung, dass die Beschwerdegebühr erstattet wird ([Artikel 33 DVUM](#), Artikel 37 GGDV).

Im Anschluss an die Berichtigung der Entscheidung wird das Verfahren, wie in der Entscheidung festgelegt, wieder eröffnet und etwaige für den Beteiligten geltende Fristen werden festgesetzt.

Die Entscheidung, Abhilfe zu gewähren, kann nur zusammen mit der endgültigen Entscheidung angefochten werden ([Artikel 66 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 55 Absatz 2 GGV).

2.5.1.2 Eine neue Entscheidung in der Hauptsache

[Artikel 33 DVUM](#)

Artikel 37 GGDV

Ergibt das Abhilfeverfahren, dass eine neue Entscheidung in der Hauptsache unmittelbar getroffen werden kann, ohne das Verfahren wieder zu eröffnen, beispielsweise, wenn die Akte einen Nachweis der erworbenen Unterscheidungskraft enthielt, der in der angefochtenen Entscheidung jedoch nicht gewürdigt wurde, wird Abhilfe gewährt und es muss eine berichtigte Entscheidung seitens der zuständigen Abteilung ergehen.

Die berichtigte Entscheidung muss Folgendes enthalten:

- eine Entscheidung, Abhilfe zu gewähren, unter Angabe der Gründe;
- eine neue Entscheidung in der Hauptsache, die die ursprüngliche Entscheidung ersetzt;
- eine Anordnung, dass die Beschwerdegebühr erstattet wird ([Artikel 33 DVUM](#), Artikel 37 GGDV);
- eine Angabe der Frist, bis zu der die berichtigte Entscheidung angefochten werden kann.

2.6 Zustellung der Entscheidung

Wird Abhilfe gewährt, so muss die zuständige Abteilung den Geschäftsstellenleiter der Beschwerdekammern über dieses Ergebnis unterrichten.

Veraltet

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 8

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Grundsätze.....	175
2 Kriterien für die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	175
2.1 Bedingung „aller unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt“.....	175
2.2 Unmittelbarer Verlust eines Rechts oder Rechtsmittels aufgrund der Fristversäumnis.....	177
3 Verfahren.....	178
3.1 Verfahren, in denen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist.....	178
3.2 Verfahrensbeteiligte.....	178
3.3 Frist für nationale Behörden zur Weiterleitung einer Anmeldung an das Amt.....	179
3.4 Fristen, die von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen sind.....	179
3.5 Wirkung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	180
3.6 Fristen.....	180
3.7 Gebühren.....	181
3.8 Sprachen.....	182
3.9 Angaben und Nachweise.....	182
3.10 Zuständigkeit.....	183
3.11 Veröffentlichung.....	183
3.12 Entscheidung, Rolle Dritter im Wiedereinsetzungsverfahren.....	184
4 Drittwiderspruch.....	184

1 Allgemeine Grundsätze

[Artikel 104 UMV](#)

Artikel 67 GGV

Beteiligte in Verfahren vor dem Amt können die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten („*restitutio in integrum*“), wenn sie trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert waren, gegenüber dem Amt eine Frist einzuhalten und die Verhinderung der Fristeinhaltung nach den Verordnungen den Verlust eines Rechts oder Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge hat (28/06/2012, [T-314/10](#), Cook's, EU:T:2012:329, § 16-17).

Die Einhaltung von Fristen ist eine Angelegenheit der öffentlichen Ordnung, und die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann der Rechtssicherheit schaden. Demnach sind die Voraussetzungen für die Anwendung der *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* strikt auszulegen (19/09/2012, [T-267/11](#), VR, EU:T:2012:446, § 35).

Wiedereinsetzung in vorigen Stand wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist gebührenpflichtig.

Wird ein Beteiligter vertreten, so wird jeglicher Verstoß des Vertreters gegen die Sorgfaltspflicht als Verstoß durch den vertretenen Beteiligten erachtet (19/09/2012, [T-267/11](#), VR, EU:T:2012:446, § 40).

2 Kriterien für die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Es gibt zwei Voraussetzungen für die *Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* (25/04/2012, [T-326/11](#), BrainLAB, EU:T:2012:202, § 36):

1. Der Beteiligte muss mit aller unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt gehandelt haben. Und
2. die Nichtbeachtung (der Einhaltung einer Frist) durch den Beteiligten hat den Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge.

2.1 Bedingung „aller unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt“

Eine Wiedereinsetzung der Rechte ist nur unter außergewöhnlichen und damit nicht kraft Erfahrung vorhersehbaren Umständen möglich (13/05/2009, [T-136/08](#), Aurelia, EU:T:2009:155, § 26), die somit unbeabsichtigt und nicht kalkulierbar sind.

1. a) Fälle, in denen die Bedingung „aller gebotenen Sorgfalt“ erfüllt wurde

Grundsätzlich beinhaltet eine Nichtzustellung durch die Post oder einen Kurierdienst keine Versäumnis durch den betroffenen Beteiligten (25/06/2012, [R 1928/2011-4](#), SUN PARK HOLIDAYS / SUNPARKS). Es obliegt jedoch den Vertretern der Beteiligten, zumindest im Voraus beim Lieferunternehmen die Regellieferzeiten zu erfragen (beispielsweise im Fall von Briefen von Deutschland nach Spanien, siehe Entscheidung vom 04/05/2011, [R 2138/2010-1](#), YELLOWLINE / Yello).

Der Grad der Sorgfalt, den die Beteiligten zeigen müssen, um ihre Rechte wiedererlangen zu können, muss im Lichte aller maßgeblichen Umstände bestimmt werden. Als maßgebliche Umstände können auch relevante Fehler des Amtes und deren Auswirkungen gelten. Auch wenn der betroffene Beteiligte sich einer Versäumnis schuldig gemacht hat, kann ein Fehler des Amtes dazu führen, dass die *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* gewährt wird (25/04/2012, [T-326/11](#), BrainLAB, EU:T:2012:202, § 57, 59).

Bei Umständen wie Naturkatastrophen und Generalstreiks wird davon ausgegangen, dass die Bedingung „aller gebotenen Sorgfalt“ erfüllt wurde.

2. **b) Fälle, in denen die Bedingung „aller gebotenen Sorgfalt“ nicht erfüllt wurde**

Eine mangelhafte Führung von Dateien durch die Angestellten des Vertreters oder durch das Computersystem selbst ist vorhersehbar. Demnach erfordert die gebotene Sorgfalt ein System für die Überwachung und Erkennung entsprechender Fehler (13/05/2009, [T-136/08](#), Aurelia, EU:T:2009:155, § 18).

„Die übermäßige Arbeitsbelastung und die organisatorischen Zwänge, denen sich die Kläger ihrer Behauptung nach wegen des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 40/94 gegenüber gesehen haben, sind dabei unerheblich“ (20/06/2001, [T-146/00](#), Dakota, EU:T:2001:168, § 62).

Eine fehlerhafte Berechnung der Frist stellt keinen kraft Erfahrung nicht vorhersehbaren außergewöhnlichen Umstand dar (05/07/2013, [R 194/2011-4](#), PAYENGINE / SP ENGINE).

Ein Fehler des Leiters der Abteilung für Verlängerungen, der täglich die Leistung der Bediensteten überwacht, stellt keinen außergewöhnlichen Umstand dar (24/04/2013, [R 1728/2012-3](#), LIFTING DEVICES (PART OF-)).

Die Abwesenheit eines wichtigen Mitarbeiters der Buchhaltungsabteilung kann nicht als außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstand betrachtet werden (10/04/2013, [R 2071/2012-5](#), STARFORCE).

Ein sachlicher Fehler bei der Erfassung der Frist kann nicht als außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstand betrachtet werden (31/01/2013, [R 265/2012-1](#), KANSI / Kanz).

Ein Missverständnis in Bezug auf das anwendbare Recht kann nicht grundsätzlich als Hindernis für die Einhaltung einer Frist betrachtet werden (14/06/2012, [R 2235/2011-1](#), KA).

Eine Verzögerung seitens des Inhabers bei der Bereitstellung von Anweisungen gilt nicht als außergewöhnlicher Umstand (15/04/2011, [R 1439/2010-4](#), SUBSTRAL NUTRI + MAX / NUTRIMIX).

Finanzielle Probleme oder Stellenabbau im Unternehmen des Eigentümers sowie die Schließung des Unternehmens können nicht als Grund dafür gelten, dass der Eigentümer nicht in der Lage war, die Frist für die Verlängerung seiner Unionsmarke einzuhalten (31/03/2011, [R 1397/2010-1](#), CAPTAIN).

Rechtliche Fehler eines zugelassenen Vertreters rechtfertigen keine *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* (16/11/2010, [R 1498/2010-4](#), REGINE'S / REGINA DETECHA, CH.V.D [fig.]). Die Löschung einer Frist durch einen Assistenten ist nicht unvorhersehbar (28/06/2010, [R 268/2010-2](#), ORION).

2.2 Unmittelbarer Verlust eines Rechts oder Rechtsmittels aufgrund der Fristversäumnis

[Artikel 104 Absatz 1 UMV](#)

Die Fristversäumnis muss den Verlust von Rechten oder Rechtsmitteln „zur unmittelbaren Folge gehabt haben“ (15/09/2011, [T-271/09](#), Romuald Prinz Sobieski zu Schwarzenberg, EU:T:2011:478, § 53).

[Artikel 47 Absatz 2](#), [Artikel 95 Absatz 2](#) und [Artikel 96 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 7](#), [Artikel 8 Absätze 1 bis 4 und Absätze 7 und 8](#), [Artikel 14](#), [Artikel 17 Absätze 1 und 2 DVUM](#)

Dies ist nicht der Fall, wenn die Verordnungen verfahrensmäßige Optionen gewähren, von denen die Verfahrensbeteiligten frei Gebrauch machen können, z. B. eine mündliche Verhandlung zu verlangen, vom Widersprechenden den Nachweis der ernsthaften Benutzung seiner älteren Marke zu fordern oder eine Verlängerung der „Cooling-off“-Frist gemäß [Artikel 7 DVUM](#) zu beantragen. Die „Cooling-off“-Frist selbst ist nicht wiedereinsetzungsfähig, da es sich nicht um eine Frist handelt, innerhalb derer ein Verfahrensbeteiligter handeln muss.

[Artikel 38 Absatz 1](#), Artikel [41](#), Artikel [42](#) und [Artikel 155 Absatz 1 UMV](#)

Andererseits ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Fall einer Versäumnis der Frist zur Beantwortung eines Prüferbescheides möglich, mit dem eine vorübergehende Zurückweisung in Aussicht gestellt wird, wenn die Anmeldung nicht innerhalb einer bestimmten Frist berichtigt wird, da in diesem Fall eine direkte Beziehung zwischen der Fristversäumnis und der möglichen Zurückweisung besteht.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch im Falle der verspäteten Einreichung der Tatsachen und Argumente oder der verspäteten Einreichung einer Stellungnahme zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter in Verfahren mit mehreren Beteiligten möglich, wenn und soweit das Amt diese als verspätet unberücksichtigt lässt. In diesem Fall besteht der Rechtsverlust darin, dass das Amt diese Einreichungen von den Tatsachen und Argumenten ausschließt, auf die es seine Entscheidung stützt. (Es ist allgemeine

Praxis des Amtes, in Verfahren mit mehreren Beteiligten Stellungnahmen, die nach Ablauf einer dafür gesetzten Frist eingereicht werden, unberücksichtigt zu lassen.)

3 Verfahren

[Artikel 104 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i DVUM](#)

Artikel 67 Absatz 2 GGV

Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe g GGDV

3.1 Verfahren, in denen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in allen Verfahren vor dem Amt möglich.

Dies schließt Verfahren nach der UMV sowie Verfahren betreffend eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach der GGV ein. Die betreffenden Bestimmungen unterscheiden sich nicht substantiell.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in einseitigen Verfahren, mehrseitigen Verfahren und Beschwerdeverfahren möglich.

Daher ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich, sofern nicht ausdrücklich durch [Artikel 104 Absatz 5 UMV](#) ausgeschlossen.

Der Verweis auf [Artikel 105 UMV](#) in [Artikel 104 Absatz 5 UMV](#) ist so zu verstehen, dass von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur die entsprechenden Fristen in [Artikel 105 UMV](#) ausgeschlossen sind, das heißt die Fristen für Anträge auf Weiterbehandlung und die Begleichung der Gebühr nach [Artikel 105 Absatz 1 UMV](#). Folglich ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die in [Artikel 105 Absatz 2 UMV](#) genannten Fristen in dem Umfang möglich, in dem sie nicht ausdrücklich durch [Artikel 104 Absatz 5 UMV](#) ausgeschlossen sind.

Zur Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdefrist und in Bezug auf Abhilfe siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 7, Abhilfe](#).

3.2 Verfahrensbeteiligte

[Artikel 104 UMV](#)

Artikel 67 GGV

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann jedem an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligten gewährt werden.

Die Frist muss von dem betroffenen Verfahrensbeteiligten oder seinem Vertreter versäumt worden sein.

3.3 Frist für nationale Behörden zur Weiterleitung einer Anmeldung an das Amt

Artikel 35 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 2 GGV

Die Frist von zwei Monaten für die Weiterleitung einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung, die bei einem nationalen Amt eingereicht worden ist, ist von dem nationalen Amt zu beachten, nicht vom Anmelder, und somit nicht wiedereinsatzfähig.

Gemäß Artikel 38 Absatz 2 GGV führt die verspätete Übermittlung einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung zu einer Verschiebung des Anmeldetages auf den Tag des tatsächlichen Eingangs der betreffenden Schriftsätze beim Amt.

3.4 Fristen, die von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen sind

[Artikel 104 Absatz 5 UMV](#)

Artikel 67 Absatz 5 GGV

Im Interesse der Rechtssicherheit ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für folgende Fristen ausgeschlossen.

Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 5 GGV

Artikel 8 Absatz 1 GGDV

- für die Prioritätsfrist, d. h. die Frist von sechs Monaten für die Einreichung der Nachanmeldung, die die Priorität einer früheren Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusteranmeldung gemäß Artikel 41 Absatz 1 GGV beantragt. Jedoch ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich in die Frist von drei Monaten für die Angabe des Aktenzeichens und die Einreichung einer Abschrift der früheren Anmeldung gemäß Artikel 8 Absatz 1 GGDV;

[Artikel 46 Absätze 1 und 3](#) und [Artikel 104 Absatz 5 UMV](#)

- für die Frist für die Einreichung eines Widerspruchs gemäß [Artikel 46 Absatz 1 UMV](#), einschließlich der Frist für die Zahlung der Widerspruchsgebühr gemäß [Artikel 46 Absatz 3 UMV](#).

[Artikel 104 Absätze 2 und 5 UMV](#)

Artikel 67 Absätze 2 und 5 GGV

- für die Fristen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst, d. h.:
 - eine Zweimonatsfrist für die Einreichung des Antrags auf Wiedereinsetzung nach Wegfall des Hindernisses,
 - eine Zweimonatsfrist ab diesem Zeitpunkt zur Nachholung der versäumten Handlung,
 - eine Frist von einem Jahr nach Ablauf der versäumten Frist, nach der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr beantragt werden kann.

[Artikel 105 Absatz 1 UMV](#)

- Die Frist zur Beantragung einer Fortführung des Verfahrens gemäß [Artikel 105 UMV](#), einschließlich der Frist zur Zahlung der Gebühr gemäß [Artikel 105 Absatz 1 UMV](#).

[Artikel 72 Absatz 5 UMV](#)

- Die Frist von zwei Monaten, um gegen die Entscheidung der Beschwerdekammern Rechtsmittel beim Gericht einzulegen (08/06/2016, [T-583/15](#), DEVICE OF THE PEACE SYMBOL, EU:T:2016:338).

3.5 Wirkung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat die Wirkung, dass die versäumte Frist rückwirkend als eingehalten gilt und dass ein etwa in der Zwischenzeit eingetretener Rechtsverlust als nicht erfolgt gilt. Eine etwa vom Amt im Zwischenzeitraum getroffene Entscheidung, die auf der Versäumnis der Frist beruht, wird automatisch hinfällig mit der Folge, dass nach gewährter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine solche Entscheidung nicht mehr mit einer Beschwerde angegriffen werden muss, um sie aus der Welt zu schaffen. Somit setzt die gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den betroffenen Beteiligten in der Tat in sämtliche Rechte wieder ein.

3.6 Fristen

[Artikel 53 Absatz 3](#) und [Artikel 104 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 67 Absatz 2 GGV

Antragsteller müssen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schriftlich beim Amt beantragen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens 1 Jahr nach Ablauf der versäumten Frist beantragt werden. Innerhalb derselben Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Als Datum des Wegfalls des Hindernisses ist der erste Tag anzusehen, an dem der Verfahrensbeteiligte von den Tatsachen, die zur Fristversäumnis führten, wusste oder hätte wissen müssen. Ist der Grund für die Fristversäumnis Abwesenheit oder Krankheit des verantwortlichen berufsmäßigen Vertreters, so ist das Datum des Wegfalls des Hindernisses der Tag, an dem der Vertreter seine Arbeit wiederaufnimmt. Im Falle der Versäumnis der Frist für die Stellung eines Verlängerungsantrags oder für die Zahlung der Verlängerungsgebühr beginnt die Jahresfrist an dem Tag, an dem der Schutz abläuft, nicht an dem Tag des Ablaufs der Nachfrist von 6 Monaten.

Wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verspätet gestellt, so wird er als unzulässig zurückgewiesen.

3.7 Gebühren

[Artikel 104 Absatz 3](#) und [Anhang I Nummer 22 UMV](#)

Artikel 67 Absatz 3 GGV

Anhang 15 GGGebV

Innerhalb der gleichen Frist ist die Wiedereinsetzungsgebühr vom Antragsteller zu zahlen (siehe [Punkt 3.6](#) weiter oben).

Im Allgemeinen ist die individuelle Gebühr (200 EUR) für jeden einzelnen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entrichten (d. h. eine Gebühr pro individuellem Recht). In bestimmten Fällen können jedoch Ausnahmen gelten. Die Mindestbedingungen für die Anwendung derartiger Ausnahmen sind folgende:

1. alle Rechte sollten sich auf den gleichen Rechteinhaber beziehen
2. alle Rechte sollten von gleicher Art sein (z. B. UM, GGM)
3. die nicht beachtete Frist sollte für alle Rechte gleich sein (z. B. versäumte Frist für die Verlängerung)
4. der Verlust aller betreffenden Rechte sollte das Ergebnis der gleichen Umstände sein.

Diese Bedingungen sind kumulativ. D. h., dass nur wenn alle Bedingungen erfüllt sind, der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf mehrere Rechte einer einzelnen Gebühr unterliegen kann.

Andernfalls ist für jedes betreffende Recht eine individuelle Gebühr zu entrichten.

Wird die Gebühr vom Antragsteller nicht innerhalb der Frist gezahlt, gilt der Wiedereinsetzungsantrag als nicht gestellt.

Gilt der Antrag als nicht gestellt, weil die Gebühr verspätet oder unzureichend bezahlt wurde oder weil er im Hinblick auf eine der Fristen eingereicht wurde, die von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen sind (siehe [Punkt 3.4](#) weiter

oben), wird eine etwaig gezahlte Gebühr (einschließlich verspäteter oder unzureichender Gebühreuzahlungen) erstattet.

Gilt der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hingegen als gestellt, wird die Gebühr für den Fall, dass der Wiedereinsetzungsantrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen, als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird (d. h. wenn die Bedingung „aller unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt“ nicht erfüllt ist, siehe [Punkt 2.1](#) weiter oben), nicht erstattet.

3.8 Sprachen

[Artikel 146 UMV](#)

Artikel 98 GGV

Artikel 80 GGDV

Der Wiedereinsetzungsantrag ist in der Sprache oder einer der Sprachen zu stellen, die für das Verfahren zur Verfügung stehen, in dem die Fristversäumnis aufgetreten ist. Im Eintragungsverfahren ist dies die in der Anmeldung angegebene Verfahrenssprache; im Widerspruchsverfahren ist dies die Verfahrenssprache des Widerspruchsverfahrens; im Verlängerungsverfahren ist dies jede beliebige der fünf Sprachen des Amtes.

Wird die falsche Sprache verwendet oder eine Übersetzung in die richtige Sprache nicht fristgerecht vorgelegt, so wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig zurückgewiesen.

3.9 Angaben und Nachweise

Artikel [97](#) und [104](#) UMV

Artikel 65 und 67 GGV

Der Antragsteller muss den Antrag auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* begründen und die zur Begründung dienenden Tatsachen angeben. Da die Stattgabe des Auftrags auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* im Wesentlichen auf Tatsachen beruht, wird dem Antragsteller empfohlen, Nachweise in Form von unter Eid oder an Eides statt abgegebenen Erklärungen vorzulegen. Erklärungen der Beteiligten selbst oder ihrer Angestellten wird in der Regel ein geringerer Beweiswert zugemessen als unabhängigen Nachweisen (16/06/2015, [T-586/13](#), Gauff THE ENGINEERS WITH THE BROADER VIEW (fig.) / Gauff et al., EU:T:2015:385, § 29).

Außerdem ist die versäumte Handlung zusammen mit dem Antrag auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* spätestens bis zum Ablauf der Frist für die

Einreichung des Antrags nachzuholen. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist als „versäumte Handlung“ nicht zulässig.

Werden die Begründung des Antrags und die zur Begründung dienenden Tatsachen nicht vorgelegt, so wird der Antrag auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* als unzulässig zurückgewiesen. Dasselbe gilt, wenn die versäumte Handlung nicht nachgeholt wird.

3.10 Zuständigkeit

[Artikel 104 UMV](#)

Artikel 67 GGV

Für die Bearbeitung des Wiedereinsetzungsantrags ist diejenige Stelle oder Abteilung zuständig, die für die versäumte Handlung zuständig ist, d. h. die für das Verfahren zuständig ist, innerhalb dessen sich die Fristversäumung ereignet hat.

3.11 Veröffentlichung

Artikel [53 Absätze 5, 7 und 8](#), Artikel [104 Absatz 7](#), Artikel [111 Absatz 3 Buchstaben k und l](#) und Artikel [116 Absatz 1 Buchstabe a](#) UMV

Artikel 67 GGV

Artikel 22 Absätze 4 und 5, Artikel 69 Absatz 3 Buchstaben m und n und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Die UMV und die GGV sehen die Veröffentlichung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Blatt vor. Eine derartige Veröffentlichung erfolgt nur, wenn die versäumte Frist, die zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags Anlass gegeben hat, tatsächlich zu einer Veröffentlichung einer Rechtsstandänderung der Anmeldung oder Eintragung der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Anlass gegeben hat, da nur in einem solchen Falle ein Dritter aus dem Nichtvorhandensein eines Rechtes einen Vorteil gezogen haben kann. Beispielsweise wird ein Hinweis auf die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veröffentlicht, wenn das Amt im Anschluss an die Versäumnis der Frist für die Zahlung der Verlängerungsgebühr den Ablauf der Eintragung veröffentlicht hat.

Wird eine solche Veröffentlichung vorgenommen, so erfolgt auch eine entsprechende Eintragung im Register.

Ein Hinweis auf den Eingang eines Wiedereinsetzungsantrags wird nicht veröffentlicht.

3.12 Entscheidung, Rolle Dritter im Wiedereinsetzungsverfahren

Artikel [66](#) und [67](#) UMV

Am Wiedereinsetzungsverfahren ist nur der Antragsteller beteiligt, auch wenn die Frist in einem mehrseitigen Verfahren versäumt wurde.

Die Entscheidung, mit der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt wird, wird anhand der Fristversäumnis begründet und sofern möglich in der verfahrensabschließenden Entscheidung getroffen. Wird aus besonderen Gründen eine isolierte Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag getroffen, so sollte grundsätzlich keine gesonderte Beschwerde zugelassen werden. Der Antragsteller kann dann die Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags zusammen mit der verfahrensabschließenden Entscheidung anfechten.

Die Entscheidung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, ist nicht beschwerdefähig.

Der andere Beteiligte an einem mehrseitigen Verfahren wird sowohl über die Tatsache der Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags als auch über die Entscheidung darüber unterrichtet. Wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so steht dagegen dem Dritten nur die Einleitung eines Drittwiderspruchsverfahrens (siehe [Abschnitt 4](#) unten) zur Verfügung.

4 Drittwiderspruch

[Artikel 104 Absätze 6 und 7 UMV](#)

Artikel 67 GGV

Ein Dritter, der in der Zeit zwischen dem Verlust der Rechte und der Veröffentlichung der Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- gutgläubig unter einem mit der Unionsmarke identischen oder ihr ähnlichen Zeichen Waren in Verkehr gebracht oder Dienstleistungen erbracht hat oder
- im Falle eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gutgläubig Erzeugnisse, in die ein unter dem Schutzzumfang des Gemeinschaftsgeschmacksmusters fallendes Muster aufgenommen ist oder in denen es verwendet wird, in Verkehr gebracht hat,

kann gegen die Entscheidung, mit der dem Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde, Drittwiderspruch einlegen.

Für diesen Antrag besteht eine Ausschlussfrist von zwei Monaten, die beginnt.

- im Falle der Veröffentlichung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand am Tag dieser Veröffentlichung,
- andernfalls am Tag, an dem die Wiedereinsetzungsentscheidung wirksam wurde,

Die Verordnung enthält keine Bestimmungen über das betreffende Verfahren. Die Zuständigkeit für Drittwiderspruchsverfahren liegt bei der Stelle oder Abteilung, die die Wiedereinsetzungsentscheidung getroffen hat. Das Amt wird ein kontradiktorisches mehrseitiges Verfahren durchführen. Dies bedeutet, dass es beide Beteiligten anhören wird, bevor eine Entscheidung gefällt wird.

Veraltet

**PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR
UNIONSMARKEN**

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 9

Erweiterung

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	188
2 Regeln für die Prüfung.....	188
2.1 Automatische Erstreckung von Unionsmarken auf neue Mitgliedstaaten.....	188
2.2 Anhängige Anmeldungen von Unionsmarken.....	188
2.3 Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft.....	190
2.4 Bösgläubigkeit.....	190
2.5 Umwandlung.....	190
2.6 Sonstige praktische Konsequenzen.....	191
2.6.1 Vertretung.....	191
2.6.2 Erste und zweite Sprache.....	191
2.6.3 Übersetzung.....	191
2.6.4 Zeitrang.....	191
2.6.5 Recherchen.....	192
3 Regeln zu Widersprüchen und Löschungen.....	192
Anhang 1.....	196

1 Einleitung

In diesem Abschnitt werden die Regeln in Bezug auf den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union und die Folgen für die Inhaber von Unionsmarken erörtert. Sowohl die absoluten als auch die relativen Eintragungshindernisse werden in diesem Abschnitt behandelt.

[Artikel 209 UMV](#) enthält die einschlägigen Bestimmungen in Bezug auf Erweiterung und Unionsmarken. Diese Bestimmungen wurden nach der Erweiterung im Jahr 2004 (damals l' [Artikel 142a der GMV](#)) in die Verordnung eingeführt und sind bei nachfolgenden Erweiterungsprozessen unverändert geblieben. Einzige Änderung im Text der Verordnung ist das Hinzufügen der Namen der neuen Mitgliedstaaten.

In der Tabelle von [Anhang 1](#) sind die neuen Mitgliedstaaten mit ihrem Beitrittsdatum und ihren Amtssprachen aufgelistet.

2 Regeln für die Prüfung

2.1 Automatische Erstreckung von Unionsmarken auf neue Mitgliedstaaten

[Artikel 209 Absatz 1 UMV](#) legt die Grundregel für Erweiterungen fest, die besagt, dass alle bestehenden Anmeldungen für Unionsmarken und eingetragenen Unionsmarken ohne zusätzliches Eingreifen seitens des EUIPO, anderer Stellen oder der Inhaber der betroffenen Rechte automatisch in den neuen Mitgliedstaaten gelten. Die Zahlung von zusätzlichen Gebühren oder andere Verwaltungsformalitäten sind nicht erforderlich. Die Erstreckung von bestehenden Anmeldungen für Unionsmarken oder Unionsmarken auf die Hoheitsgebiete der neuen Mitgliedstaaten gewährleistet, dass diese Rechte EU-weit die gleiche Wirkung haben und das grundlegende Prinzip des einheitlichen Charakters der Unionsmarke eingehalten wird.

2.2 Anhängige Anmeldungen von Unionsmarken

[Artikel 209 Absatz 2 UMV](#) enthält eine wichtige Übergangsbestimmung, wonach **am Beitrittsdatum anhängige** Anmeldungen von Unionsmarken nicht aufgrund von absoluten Eintragungshindernissen abgelehnt werden dürfen, wenn diese Hindernisse lediglich durch den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats entstanden sind (Besitzstandsklausel). Das bedeutet in der Praxis, dass eine Anmeldung einer Unionsmarke nicht abgelehnt wird, wenn sie nicht unterscheidungskräftig, beschreibend, generisch, irreführend oder im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit in der Sprache oder auf dem Hoheitsgebiet eines neuen Mitgliedstaats ist, sofern ihr Anmeldetag **vor** dem Beitrittsdatum dieses Staats liegt.

Für Anmeldungen **nach dem Beitrittsdatum** gelten die Ablehnungsgründe von [Artikel 7 Absatz 1 UMV](#) auch für den neuen Mitgliedstaat. Das ist auch dann der Fall, wenn die Anmeldung einer Unionsmarke einen Prioritätstag hat, der vor dem entsprechenden Beitrittsdatum liegt. Das Prioritätsrecht schützt den Anmelder einer Unionsmarke nicht gegenüber Gesetzesänderungen, die seine Anmeldung betreffen. Aus diesem Grund müssen die Prüfer bei ihrer Arbeit dieselben Kriterien wie für alle anderen Amtssprachen der EU anwenden. Das bedeutet, dass der Prüfer auch im neuen Mitgliedstaat überprüfen muss, ob die Anmeldung einer Unionsmarke beschreibend ist usw.

Bei der Anwendung dieses Grundsatzes ist jedoch Vorsicht geboten, da er lediglich bedeutet, dass die Kriterien für die Anwendung von [Artikel 7 Absatz 1 UMV](#) nicht infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten strenger auszulegen sind. Der Umkehrschluss, dass Begriffe, die in einer Sprache oder auf dem Hoheitsgebiet eines neuen Mitgliedstaats beschreibenden Charakter haben, in jedem Fall für vor dem Beitrittsdatum erfolgte Anmeldungen von Unionsmarken eingetragen werden können, wird nicht immer korrekt sein. So etwa können beschreibende Begriffe aus den Sprachen neuer Mitgliedstaaten in den allgemeinen Sprachgebrauch der alten Mitgliedstaaten eingegangen sein oder dort allgemein bekannt sein (z. B. Wodka) und geografische Angaben müssen vielleicht schon als beschreibende Begriffe abgelehnt werden (z. B. Plattensee oder Tokajer). Auch bereits in den neuen Mitgliedstaaten geschützte geografische Angaben müssen berücksichtigt werden, ebenso wie Schutz aufgrund von EU-Regelungen oder bilateralen Abkommen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der EU oder den alten Mitgliedstaaten.

Genauer gesagt wirken sich diese Bestimmungen auf die Eintragungshindernisse von [Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben f und g UMV](#) in Bezug auf Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen, bzw. irreführende Marken nur insofern aus, wenn die Irreführung oder der Verstoß gegen die gute Sitten aufgrund einer Bedeutung zustande kommt, die **nur** in einer Sprache eines neuen Mitgliedstaats verstanden wird. Das Amt legt [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) unabhängig von den relativen Niveaus der Sittlichkeit in den verschiedenen EU-Ländern gemäß den geltenden Kriterien der EU aus.

Schließlich haben die Bestimmungen von [Artikel 209 Absatz 2 UMV](#) keine Auswirkung auf die Eintragungshindernisse von [Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben e oder i UMV](#): Der erste Buchstabe bezieht sich auf Zeichen, die ausschließlich aus der Form oder einem anderen charakteristischen Merkmal bestehen, die bzw. das durch die Art der Ware selbst bedingt ist, aus der Form oder einem anderen charakteristischen Merkmal der Ware bestehen, die bzw. das zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist, oder aus der Form oder einem anderen charakteristischen Merkmal bestehen, die bzw. das der Ware einen wesentlichen Wert verleiht, während sich der zweite Buchstabe auf Abzeichen, Embleme und Wappen bezieht, die nicht unter den Schutz von [Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft](#) fallen, aber von besonderem öffentlichen Interesse sind.

2.3 Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft

Gemäß der Amtspraxis muss durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft ([Artikel 7 Absatz 3 UMV](#)) am Anmeldedatum der Unionsmarke vorliegen und bis zum Eintragungsdatum bestehen. Wenn ein Anmelder für eine **vor** dem Beitrittsdatum erfolgte Anmeldung der Unionsmarke nachweisen kann, dass die erworbene Unterscheidungskraft am Anmeldetag vorlag, schließt [Artikel 209 Absatz 2 UMV](#) einen Widerspruch aus, der von dem Hindernis ausgeht, dass sie in den neuen Mitgliedstaaten keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft hat. Aus diesem Grund muss der Anmelder durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft in den neuen Mitgliedstaaten nicht nachweisen.

2.4 Bösgläubigkeit

Das Amt geht davon aus, dass eine Anmeldung einer Unionsmarke bösgläubig eingereicht wurde, wenn vor dem Beitrittsdatum ein Begriff angemeldet wird, der im Hinblick auf die Sprache eines neuen Mitgliedstaats beschreibenden Charakters oder aus anderen Gründen nicht eintragungsfähig ist, sofern dies allein zu dem Zweck geschieht, ausschließliche Rechte an einem nicht eintragungsfähigen Begriff zu erwerben, oder zu Zwecken, die aus sonstigen Gründen zu beanstanden sind.

In der Prüfungsphase hat dies keine praktischen Auswirkungen, weil Bösgläubigkeit kein absolutes Eintragungshindernis darstellt und das Amt demzufolge nicht ermächtigt ist, von Amts wegen zu widersprechen. Das Amt wird seine Pflichten bezüglich bösgläubiger Anmeldungen nur ausüben, wenn Nichtigerklärung beantragt wird ([Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#)). Die nationalen Ämter der neuen Mitgliedstaaten sind gleichermaßen entschlossen, gegen bösgläubiges Verhalten in Verbindung mit der Erweiterung vorzugehen. Anmelder von Unionsmarken sollten daher bedenken, dass ihre Eintragungen, selbst wenn es in der Prüfungsphase keine Eintragungshindernisse gibt, später noch gemäß [Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) angefochten werden können.

2.5 Umwandlung

Die Umwandlung der Anmeldung einer Unionsmarke in nationale Markenmeldungen für neue Mitgliedstaaten kann ab dem Beitrittsdatum dieser Staaten beantragt werden. Eine Umwandlung ist auch möglich, wenn für eine umgewandelte Unionsmarke das Anmeldedatum vor dem Beitrittsdatum liegt. Bei einem neuen Mitgliedstaat wird die umgewandelte Anmeldung jedoch die Gültigkeit eines älteren Rechts nach nationalem Recht haben. Im nationalen Recht in den neuen Mitgliedstaaten wurden äquivalente Bestimmungen zu [Artikel 209 UMV](#) mit der Maßgabe verabschiedet, dass erstreckte Unionsmarken die Gültigkeit älterer Rechte in den neuen Mitgliedstaaten nur ab dem

Beitrittsdatum haben. Das bedeutet für die Praxis, dass das Umwandlungsdatum in einem neuen Mitgliedstaat nicht vor dem Beitrittsdatum dieses Staats liegen kann.

Für den Beitritt Kroatiens beispielsweise bedeutet dies, dass auch bei einem Anmeldedatum vom 01/05/2005 in Kroatien für eine umgewandelte Unionsmarke das Umwandlungsdatum nicht der 01/05/2005, sondern der 01/07/2013 sein wird, nämlich das Datum des Beitritts Kroatiens.

Das Erweiterungsdatum bewirkt keine neue dreimonatige Frist für den Antrag auf Umwandlung gemäß [Artikel 139 Absatz 4 UMV](#).

2.6 Sonstige praktische Konsequenzen

2.6.1 Vertretung

Hinsichtlich der Vertretung gilt ab dem Beitrittsdatum, dass Anmelder (wie auch andere Verfahrensbeteiligte vor dem Amt), die ihren Sitz oder Wohnsitz in diesem neuen Mitgliedstaat haben, nicht mehr durch einen Vertreter vertreten sein müssen. Ab dem Beitrittsdatum können Vertreter aus einem neuen Mitgliedstaat in die bei dem Amt gemäß [Artikel 120 UMV](#) geführte Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden, womit sie dann berechtigt sind, Dritte vor dem Amt zu vertreten.

2.6.2 Erste und zweite Sprache

Ab dem Beitrittsdatum eines neuen Mitgliedstaats (siehe [Anhang 1](#)) kann die Amtssprache bzw. können die Amtssprachen dieses Staats als erste Sprache für Anmeldungen von Unionsmarken an oder nach diesem Datum verwendet werden.

2.6.3 Übersetzung

Anmeldungen von Unionsmarken, deren Anmeldetag vor dem Beitrittsdatum eines neuen Mitgliedstaats liegt, wie auch bereits existierende Eintragungen von Unionsmarken werden weder in die Sprache dieses Staats übersetzt, noch nochmals in dieser Sprache veröffentlicht. Anmeldungen von Unionsmarken nach dem Beitrittsdatum eines neuen Mitgliedstaats werden in alle(n) Amtssprachen der EU übersetzt und veröffentlicht.

2.6.4 Zeitrang

Für eine nationale Marke, die vor dem Beitritt des betreffenden neuen Mitgliedstaats oder sogar vor der Gründung der Europäischen Union eingetragen wurde, kann Zeitrang beansprucht werden. Der Zeitranganspruch kann jedoch erst nach dem Beitrittsdatum geltend gemacht werden. Die im neuen Mitgliedstaat eingetragene Marke muss „älter“ sein als die Unionsmarke. Da die Zeitrangwirkung einer erstreckten Unionsmarke im neuen Mitgliedstaat ab dem Beitrittsdatum gilt, ist es zweckmäßiger,

wenn die ältere nationale Marke einen Anmeldetag oder Prioritätstag hat, der vor dem Beitrittsdatum liegt.

- **Beispiel 1:** Dieselbe Person meldet am 01/04/1996 eine Unionsmarke an und am 01/01/1999 eine nationale Marke in Rumänien. Ab dem 01/01/2007 (Beitrittsdatum Rumäniens) kann der Zeitrang dieser rumänischen nationalen Markenmeldung beansprucht werden.
- **Beispiel 2:** Dieselbe Person ist Inhaber einer internationalen Registrierung, in der die EU am 01/01/2005 benannt und später Rumänien am 01/01/2006 benannt ist. Nach dem 01/01/2007 kann der Zeitrang der rumänischen Benennung beansprucht werden, auch wenn diese Benennung später erfolgt ist als die internationale Registrierung mit Benennung der EU. Der Grund dafür liegt in der Gültigkeit der erstreckten Unionsmarke ab dem Beitrittsdatum des neuen Mitgliedsstaats (in diesem Fall 01/01/2007).

2.6.5 Recherchen

Die nationalen Ämter der neuen Mitgliedstaaten können sich ab ihrem Beitrittsdatum am Recherchensystem ([Artikel 43 Absätze 2 und 3 UMV](#)) beteiligen. Den betreffenden nationalen Ämtern werden nur diejenigen Anmeldungen von Unionsmarken zugesandt, deren Anmeldetag das Beitrittsdatum oder ein späterer Tag ist.

3 Regeln zu Widersprüchen und Löschungen

1. Nach [Artikel 209 Absatz 4 Buchstabe b UVM](#) kann es gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke keinen Widerspruch geben und sie nicht für nichtig erklärt werden aus dem Grund, dass ein älteres nationales Recht in einem neuen Mitgliedstaat vor dem Tag des Beitritts erworben wurde.
Erfolgt die Anmeldung von Unionsmarken jedoch am oder nach dem Tag des Beitritts, fallen sie nicht unter die Besitzstandsklausel und können wegen eines älteren nationalen Rechts, das in einem neuen Mitgliedstaat besteht, aufgrund eines Widerspruches zurückgewiesen oder für nichtig erklärt werden, wenn das ältere Recht bei Vergleich der beiden Anmelde- und Prioritätstage „älter“ ist.
2. Eine Ausnahme von dieser Übergangsregelung ist in [Artikel 209 Absatz 3 UMV](#) in Bezug auf Widersprüche enthalten. Wird eine Unionsmarke während der sechs Monate vor dem Tag des Beitritts angemeldet, so kann aufgrund eines am Tag des Beitritts bestehenden nationalen Rechts in einem neuen Mitgliedstaat Widerspruch erhoben werden, sofern dieses Recht
 - a. ein älteres Anmeldedatum oder Prioritätsdatum hat und
 - b. der Erwerb gutgläubig war.
3. Das Anmeldedatum und nicht das Prioritätsdatum ist ausschlaggebend dafür, wann gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke aufgrund eines älteren Rechts in einem neuen Mitgliedstaat Widerspruch eingelegt werden kann. In der Praxis haben die oben erwähnten Bestimmungen die in den folgenden Beispielen unter Bezugnahme auf den Beitritt von Kroatien (01/07/2013) angegebenen Folgen:

- a. Unter keinen Umständen kann aufgrund eines nationalen älteren Rechts in einem neuen Mitgliedstaat gegen eine vor dem 01/01/2013 (das Prioritätsdatum ist in diesem Zusammenhang irrelevant) erfolgte Anmeldung einer Unionsmarke Widerspruch erhoben oder sie für nichtig erklärt werden.
 - b. Gegen eine erfolgte Anmeldung einer Unionsmarke mit Anmeldedatum zwischen dem 01/01/2013 und dem 30/06/2013 (d. h. **in den sechs Monaten vor dem Tag des Beitritts**) kann aufgrund einer kroatischen Marke Widerspruch erhoben werden, sofern das Anmelde- oder Prioritätsdatum der kroatischen Marke vor dem Anmelde- oder Prioritätsdatum der Anmeldung der Unionsmarke liegt, gegen die Widerspruch erhoben wird, und die nationale Marke gutgläubig angemeldet wurde.
 - c. Gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke mit Anmeldedatum vom 01/07/2013 oder später kann Widerspruch erhoben oder sie kann für nichtig erklärt werden aufgrund einer in Kroatien eingetragenen Marke, wenn diese Marke ein früheres Anmelde- oder Prioritätsdatum nach den normalen Bestimmungen hat. Gutgläubiger Erwerb ist keine Bedingung. Das gilt für alle nationalen Marken und ältere nicht eingetragene Rechte, die in einem neuen Mitgliedstaat vor dem Beitritt angemeldet oder erworben wurden.
 - d. Gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke mit Anmeldedatum vom 01/07/2013 oder später, aber mit einem Prioritätsdatum vor dem 01/07/2013 kann Widerspruch erhoben oder sie kann für nichtig erklärt werden aufgrund einer in Kroatien eingetragenen nationalen Marke, wenn diese Marke ein früheres Anmelde- oder Prioritätsdatum nach den normalen Bestimmungen hat. Diese Übergangsausnahmeregelung beschränkt sich auf das Recht der Beantragung eines Widerspruchs und umfasst nicht das Recht zur Beantragung einer Nichtigkeitserklärung aufgrund von relativen Hindernissen. Das bedeutet, dass nach Ablauf der oben erwähnten sechsmonatigen Frist ohne das Einlegen eines Widerspruchs gegen die Anmeldung einer Unionsmarke kein Widerspruch mehr eingelegt werden kann oder für sie kein Antrag mehr auf Nichtigkeitserklärung gestellt werden kann.
4. Nach [Artikel 209 Absatz 5 UMV](#) kann die Benutzung einer Unionsmarke mit einem Anmeldedatum vor dem Beitrittsdatum des neuen Mitgliedstaates gemäß Artikel [137](#) und [138](#) UMV untersagt werden, wenn eine ältere nationale Marke in dem neuen Mitgliedstaat eingetragen wurde, ein Anmelde- oder Prioritätsdatum hat, das vor dem Tag des Beitritts dieses Staates liegt und gutgläubig eingetragen worden ist. Dies gilt auch für:
- Anmeldungen für nationale Marken, die in neuen Mitgliedstaaten angemeldet wurden, sofern sie danach eingetragen wurden;
 - nicht eingetragene Rechte, die in neuen Mitgliedstaaten erworben wurden und unter [Artikel 8 Absatz 4 UMV](#) oder [Artikel 60 Absatz 2 UMV](#) fallen, unter der Bedingung, dass das Datum für den Erwerb des Rechts unter nationalem Recht das Anmelde- oder Prioritätsdatum ersetzt.
5. Erfolgt ein Widerspruch aufgrund einer nationalen eingetragenen Marke oder eines sonstigen Rechts in einem neuen Mitgliedstaats, hängt die Frage, ob dieses Recht als Hindernisgrund für den Widerspruch gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke

berechtigt angeführt werden kann oder nicht, davon ab, ob der Widerspruch begründet ist, ist aber keine Frage der Zulässigkeit.

6. Es wird vom gutgläubigen Erwerb der älteren nationalen Marke ausgegangen. Das bedeutet, dass bei Infragestellung der Gutgläubigkeit der andere Verfahrensbeteiligte (der Anmelder für die angefochtene Anmeldung einer Unionsmarke im Fall von [Artikel 209 Absatz 4 UMV](#) oder der Inhaber der eingetragenen Unionsmarke im Fall von [Artikel 209 Absatz 5 UMV](#)) nachweisen muss, dass der Inhaber des älteren nationalen Rechts, das in einem neuen Mitgliedstaat erworben wurde, bösgläubig gehandelt hat, als die nationale Anmeldung eingereicht bzw. das Recht anderweitig erworben wurde.
7. [Artikel 209 UMV](#) enthält keine Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Benutzungsanforderung (Artikel [18](#) und [47](#) UMV). In Widerspruchsverfahren ergibt sich die Pflicht zur ernsthaften Benutzung der Marke, wenn der Anmelder der angefochtenen Anmeldung einer Unionsmarke beantragt, dass der Widersprechende die Benutzung der älteren Marke gemäß [Artikel 47 Absätze 2 und 3 UMV](#) sowie [Artikel 10 DVUM](#) nachweist. Fragen zur Erweiterung können sich in Bezug auf die Dauer und den Ort der Benutzung der älteren Marke ergeben. Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

a. Die ältere Marke ist eine in einem neuen Mitgliedstaat eingetragene Marke

In diesem Fall muss der Widersprechende die ernsthafte Benutzung der älteren Marke nachweisen. Diese Situation kann sich nur in dem Zusammenhang eines Widerspruchs ergeben, der sich entweder gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke mit einem Anmeldedatum nach dem Beitrittsdatum oder gegen eine Anmeldung einer Unionsmarke richtet, die innerhalb der sechs Monate vor dem Beitrittsdatum erfolgte.

Die ältere nationale Marke muss in dem Gebiet, in dem sie geschützt ist, während der letzten fünf Jahre vor dem Anmelde- bzw. Prioritätsdatum ernsthaft benutzt worden sein² In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob die Benutzung sich auf einen Zeitraum bezieht, in dem der betroffene Staat bereits Mitgliedsstaat der Europäischen Union war. Anders gesagt kann sich der Nachweis der Benutzung auch auf einen Zeitraum vor dem Beitrittsdatum beziehen (im Fall von Kroatien vor dem 01/07/2013).

b. Die ältere Marke ist eine Unionsmarke

Wenn der Inhaber der älteren UM die Benutzung nur im Hoheitsgebiet eines neuen oder mehrerer neuer Mitgliedstaaten nachweisen kann, da sich die Verpflichtung zur Benutzung auf einen Zeitraum von fünf Jahren vor dem Anmelde- oder Prioritätsdatum³ der angefochtenen Unionsmarkenanmeldung bezieht, kann die Benutzung in einem neuen Mitgliedstaat (oder mehreren neuen Mitgliedstaaten) nur berücksichtigt werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Anmeldung oder dem Prioritätsdatum der angefochtenen Unionsmarkenanmeldung ein Mitgliedstaat der Europäischen Union war

² Bei Widersprüchen und Nichtigkeitsanträgen, die vor dem 23/03/2016 eingereicht wurden, ist das Datum der Veröffentlichung der angefochtenen Unionsmarkenanmeldung maßgeblich.

³ Bei Widersprüchen und Nichtigkeitsanträgen, die vor dem 23/03/2016 eingereicht wurden, ist der maßgebliche Zeitpunkt der Tag der Veröffentlichung.

([Artikel 47 Absatz 2 UMV](#) verlangt die Benutzung „in der Union“). Vor ihrem jeweiligen Beitrittsdatum sind die neuen Staaten keine „Mitgliedstaaten der Union“, weswegen es nicht möglich ist, die Benutzung „in der Union“ nachzuweisen.

Aus diesem Grund soll der Zeitraum von fünf Jahren nur ab dem maßgeblichen Beitrittsdatum gezählt werden.

8. Es gibt keine besonderen Übergangsprobleme in Bezug auf Widerspruchsverfahren. Das Recht gemäß [Artikel 146 Absatz 8 UMV](#) zur Wahl einer Sprache als Verfahrenssprache, die keine der fünf Sprachen des Amtes ist, gilt ab dem Beitrittsdatum hinsichtlich der anderen Amtssprachen der Europäischen Union.

Anhang 1

Mitgliedstaaten	Beitrittsdatum	Sprachen
Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.	01/05/2004	Estnisch, Griechisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch
Bulgarien und Rumänien	01/01/2007	Bulgarisch und Rumänisch
Kroatien	01/07/2013	Kroatisch